Gemeinde Meine

Ortsteile:

Abbesbüttel * Bechtsbüttel * Grassel * Gravenhorst * Meine * Ohnhorst * Wedelheine * Wedesbüttel

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Meine * Abbesbütteler Straße 4 * 38527 Meine

An die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. beigefügtem Verteiler



Telefon: 05304 9111-0 Telefax: 05304 9111-29

E-Mail: info@gemeinde-meine.de

Sprechzeiten

Dienstag Donnerstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr 08:00 Uhr – 12:00 Uhr 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum 06.11.2025

Gemeinde Meine, Ortsteil Abbesbüttel; Landkreis Gifhorn Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel" hier: Beteiligung am Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 den Entwurf zum Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel" sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wird gem. § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben zum Ziel der Planung und welche umweltbezogenen Informationen zur Verfügung stehen, entnehmen Sie bitte beiliegender Bekanntmachung.

Hiermit werden Sie gebeten, innerhalb der Auslegungsfrist Stellungnahmen aus Sicht der von Ihnen zu vertretenden Belange vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme direkt an: Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung, Waisenhausdamm 7, 38100 Braunschweig, die das Planverfahren für die

Gemeinde koordiniert. Stellungnahmen können vorzugsweise auch per E-Mail an stadtplanung@dr-schwerdt.de gesendet werden.

Liegt bis zum Ende der Auslegungsfrist keine Stellungnahme von Ihnen vor, geht die Gemeinde davon aus, dass von Ihnen zu vertretende Belange der Planung nicht entgegenstehen.

Wenn Sie weitere Unterlagen oder Informationen zu der Planung benötigen, setzen Sie sich bitte mit dem Büro Dr. Schwerdt in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Betker

Anlagen

VERTEILER Stand: §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB

Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel" Gemeinde Meine, Ortsteil Abbesbüttel, Samtgemeinde Papenteich, Landkreis Gifhorn

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

 Landkreis Gifhorn, Ortsplanung, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn ortsplanung@gifhorn.de + Papierexemplare

2-fach

- NLStBV Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, zentraler Geschäftsbereich 2, Dezernat 22 – Planung und Umweltmanagement, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover poststelle@nlstbv.niedersachsen.de
- NLStBV Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, zentraler Geschäftsbereich 4, Dezernat 42 – Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de
- Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), NL Nordwest, Außenstelle Hannover, Gradestraße 18, 30163 Hannover
 FU-NOW-AS-H-Poststelle@autobahn.de
- NLWKN Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig Beteiligung Sued@nlwkn.niedersachsen.de
- Wasserverband Gifhorn, Nordhoffstraße 2a, 38518 Gifhorn info@wvgf.de
- Regionalverband Großraum Braunschweig, Artmax, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig toeb@regionalverband-braunschweig.de
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Postfach 51 01 53, 30631 Hannover toeb-beteiligung@lbeq.niedersachsen.de
- REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord, Niederlassung Gifhorn, Im Heidland 11, 38518 Gifhorn toeb@rv-bs.de
- Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Baumschulenallee 16, 30625 Hannover landangelegenheiten@vermilionenergy.com
- LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V. Herrenstraße 6, 30159 Hannover info@lee-nds-hb.de
- 12. Avacon Wasser GmbH, Ohrsleber Weg 5, 38364 Schöningen silke.tuster@purena.de
- Abwasserverband Braunschweig, Celler Straße 22, 38176 Wendeburg-Neubrück info@abwasserverband-bs.de
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal, Standort Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 5, 38120 Braunschweig wsa-mlk-esk@wsv.bund.de
- 15. Unterhaltungsverband Schunter, Kupfermühlenberg 1A, 38154 Königslutter am Elm info@schunterverband.de + Papierexemplar
- ArL Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig Poststelle@arl-bs.niedersachsen.de
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, Team Ländliche Entwicklung, Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig bst.braunschweig.leu@lwk-niedersachsen.de
- Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bodemannstraße 16, 38518 Gifhorn foa.suedostheide@lwk-niedersachsen.de

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Nord, PTI 24, Friedrich-Seele-Straße 7, 38122 Braunschweig T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de
- DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Herr Daniel Philipp, Manager Baurecht, Funk & Umwelt für Norddeutschland, Überseering 23, 22297 Hamburg d.philipp@dfmg.de
- Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Frau S. Bill, Godesberger Allee 157, 53175 Bonn CRE-Germany PM SPO@dpdhl.com
- Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 236, 30176 Hannover koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de
- 23. DB Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Baurecht II, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com
- WOBCOM GmbH, Heßlinger Straße 1 5, 38440 Wolfsburg info@wobcom.de
- Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Kurt-Schumacher-Straße 5, 30159 Hannover info@lnvg.de
- LEA Gesellschaft f
 ür Landeseisenbahnaufsicht mbH, Leonhardtstraße 11, 30175 Hannover info@lea-niedersachsen.de
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement, Otto-von-Guericke-Straße 4, 39104 Magdeburg toeb.ni@bundesimmobilien.de
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
- 29. LSW Energie GmbH & Co. KG, 38432 Wolfsburg netzplanung@lsw-netz.de
- Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter fremdplanung@avacon.de
- 31. LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstraße 19, 30519 Hannover kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de
- 32. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Wirtschaftspolitik und Regionalmanagement, Friedenstraße 6, 21335 Lüneburg bauleitplanung@hwk-bls.de
- Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, Geschäftsstelle Wolfsburg, Porschestraße 32, 38440 Wolfsburg michael.wilkens@ihklw.de; jan.weckenbrock@ihklw.de
- Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH, Lilienthalplatz 5, 38108 Braunschweig info@fhbwe.de
- 35. Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH, Wolfsburger Straße 1, 38518 Gifhorn service@vlg-gifhorn.de
- Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien, Postfach 10 02 63, 31102 Hildesheim beate.rischer@bistum-hildesheim.de
- Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt in Gifhorn, Eyßelkamp 4, 38518 Gifhorn ka.hildesheim@evlka.de
- Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn, Winkeler Straße 1, 38518 Gifhorn nur Papierexemplar

- Staatliches Baumanagement Braunschweig, An der Martinikirche 7, 38100 Braunschweig poststelle@sb-bs.niedersachsen.de
- Polizeiinspektion Gifhorn, Hindenburgstraße 2, 38518 Gifhorn poststelle@pi-gf.polizei.niedersachsen.de
- LGLN, Landesamt f
 ür Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, RD Braunschweig, Katasteramt Gifhorn, Bahnhofstraße 2, 38518 Gifhorn Katasteramt-GF@LGLN.niedersachsen.de
- 42. LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Landesvermessung und Geobasisinformation, Landesbetrieb, FG 232 Festpunktfelder, Podbielskistraße 331, 30659 Hannover festpunkte@lqln.niedersachsen.de
- 43. Freiwillige Feuerwehr, über: Samtgemeinde Papenteich, Ordnungs- und Standesamt, Hauptstraße 15, 38527 Meine maguhn@papenteich.de
- 44. Samtgemeindebürgermeisterin als Örtliche Zivilschutzleiterin, über: Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine Samtgemeindebuergermeisterin@papenteich.de
- Samtgemeinde Papenteich, als Träger der Flächennutzungsplanung, Hauptstraße 15, 38527 Meine markus.pape@papenteich.de

Sonstige Interessenverbände:

- IV1 KONU Koordinationsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn, Frau Stefanie Hillmann, Lüben 29, 29378 Wittingen konu@amx.de
- IV2 Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V., Geschäftsstelle Gifhorn, Bodemannstraße 16, 38518 Gifhorn info@landvolk-gifhorn.de
- IV3 Dachverband der Beregnungsverbände, Bodemannstraße 16, 38518 Gifhorn info@landvolk-gifhorn.de

Nachbargemeinden:

- N1 Gemeinde Vordorf, Hauptstraße 18a, 38533 Vordorf info@vordorf.de
- N2 Gemeinde Rötgesbüttel, Schulstraße 7, 38531 Rötgesbüttel info@roetgesbuettel.de
- N3 Gemeinde Isenbüttel, Rathaus, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel gemeinde.isenbuettel@isenbuettel.de
- N4 Gemeinde Wasbüttel, Mittelstraße 1, 38553 Wasbüttel Gemeinde.Wasbuettel@isenbuettel.de
- N5 Gemeinde Calberlah, Hauptstraße 17, 38547 Calberlah gemeinde.calberlah@isenbuettel.de
- N6 Stadt Braunschweig, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig entwicklungs.standortplanung@braunschweig.de
- N7 Gemeinde Lehre, Marktstraße 10, 38165 Lehre bauamt@gemeinde-lehre.de

Gemeinde Meine

Ortsteile:

Abbesbüttel * Bechtsbüttel * Grassel * Gravenhorst * Meine * Ohnhorst * Wedelheine * Wedesbüttel



Bekanntmachung

Gemeinde Meine, Ortsteil Abbesbüttel Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel"

<u>hier</u>:- Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – Öffentlichkeitsbeteiligung – für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung einschließlich Umweltbericht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wird gem. § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Ziel der Planung ist es, im Nordosten der Ortslage von Abbesbüttel, an der Grasseler Straße (K 60), die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses zu ermöglichen.

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung und dem Umweltbericht werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

07.11.2025 bis einschl. 12.12.2025

in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse www.gemeindemeine.de im Bereich Aktuelles/ Amtl. Bekanntmachungen eingesehen werden. Zusätzlich liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum in der Verwaltung der Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine, zur Einsichtnahme aus.

Verfügbar sind folgende umweltbezogenen Informationen:

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn.
- Gebietsentwicklungsplan der Samtgemeinde Papenteich,
- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und Sachgüter,
- Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung,
- Baugrundgutachten,
- Schalltechnisches Gutachten.

Stellungnahmen zu einzelnen Schutzgütern:

 Eingriffsregelung, Artenschutz und Kompensation (Naturräumliche Schutzgüter)

der Stellungnahme Koordinationsstelle der Naturschutzund Umweltverbände (KONU) mit Hinweisen zur Auswahl der Kompensationsmaßnahmen, zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten. die zu berücksichtigen sind sowie zur umweltverträglichen Bauausführung.

Anpflanzfestsetzungen (Naturräumliche Schutzgüter)

> Stellungnahme des Landkreises zu den festgesetzten Anpflanzungen, deren Herstellung und Unterhaltung.

Altablagerungen (Schutzgut Mensch)

Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformationen und Landesvermessung hinsichtlich einer Belastung mit Abwurfkampfmitteln, die nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Bodenschutz (Schutzgut Boden)

Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zum Bodenschutz.

Immissionsschutz (Schutzgut Mensch)

Stellungnahme des Landkreises Gifhorn zur Gewährleistung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, die sichergestellt werden muss.

Gefahrenabwehr (Schutzgut Mensch)

Stellungnahme des Landkreises Gifhorn zur Gewährleistung des Brandschutzes.

Denkmalschutz (Kulturgüter)

Stellungnahme des Landkreises Gifhorn zu Baudenkmalen in der Plangebietsumgebung und denkmalrechtlichen Auflagen für das Vorhaben, die sich daraus ergeben können.

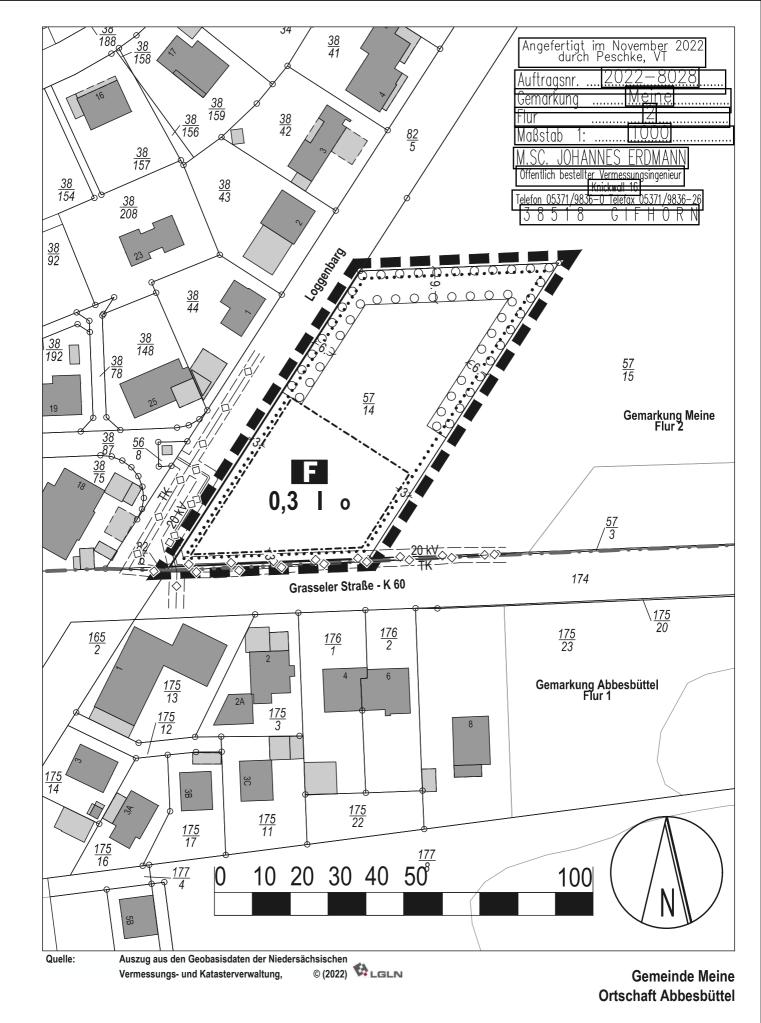
Innerhalb der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde vorgebracht werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

(Bürgermeisterin)

ausgehängt:2025

abgenommen:2025

Anlage: Gebietsabgrenzung



Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel

Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl 0,3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Offene Bauweise 0 Baugrenze Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen Flächen für den Gemeinbedarf Feuerwehr, siehe textl. Festsetzungen Ziff. 1 und 2 Verkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, siehe textl. Festsetzungen Ziff. 3 Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Planzeichenerklärung (BauNVO 2017, PlanZV)

Gemeinde Meine Ortschaft Abbesbüttel

Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel

auGB Bebauungsplan

Nachrichtliche Übernahmen

Leitungen, unterirdisch, erforderliche Schutzstreifen beachten, Lage ist örtlich zu prüfen

Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB))
- 1.1 Auf der Fläche für Gemeinbedarf sind folgende Nutzungen allgemein zugelassen:
 - a) Feuerwehrgerätehaus,
 - b) hierzu gehören auch Räume die dem Aufenthalt betriebsbezogenen Personals dienen, solange diese in den Hauptbaukörper integriert sind.

2 Ver- und Entsorgung

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- 2.1 Maßnahmen zur Rückhaltung, Versickerung und geregelten Ableitung des Oberflächenwassers:
 - a) Das anfallende Niederschlagswasser aus der Fläche für Gemeinbedarf ist gem. hydraulischen Berechnungen zu sammeln, in einer Rückhalteanlage aufzunehmen und gedrosselt in dem Maß in die Kanalisation/ Vorflut abzugeben, welcher der Abflussmenge der unversiegelten Flächen des neuen Baugebietes entspricht.
 - b) Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser kann in privaten Retentionsanlagen gesammelt und als Brauchwasser verwendet werden, danach ist es dem Schmutzwassersammler zuzuführen.

3 Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 3.1 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gilt:
 - a) Je angefangene 50 m² Bepflanzungsfläche ist ein klein- bis mittelkroniger standortheimischer Laubbaum zu pflanzen.
 - b) Je angefangene 5 m² Bepflanzungsfläche ist ein strauchartiges, standortheimisches, verpflanztes Laubgehölz, in dichten Gruppen von mindestens 4 Sträuchern zu setzen.
 - c) Die Gehölze sind zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

4 Denkmalschutz

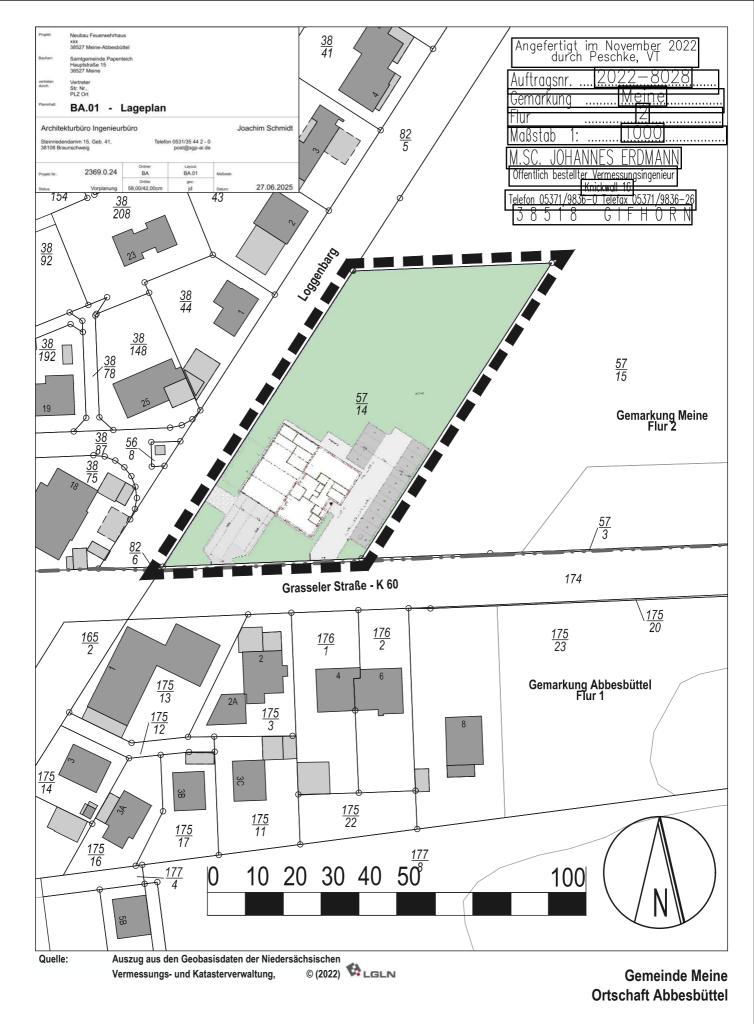
- (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG))
- 4.1 Auf dem Grundstück gelten folgende Einschränkungen durch das Denkmalschutzrecht, die zu beachten sind:
 - a) Nach §10 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bedarf es einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde, wenn in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichtet, geändert oder beseitigt werden.
 - b) In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen nach § 8 NDSchG Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.
 - c) Um eine Beeinträchtigung des Denkmalschutzobjektes (Hofanlage südwestlich, gegenüberliegende Straßenseite) durch die geplante Bebauung zu vermeiden, sind Satteldächer mit Rot bis rotbraunen nicht glänzenden Dachpfannen zu decken. Grundsätzlich sind Fassaden Putzflächen in gedeckten Tönen, naturrote Klinkerfassaden oder Holzbekleidungen zulässig. Technisch genutzte Gebäudeteile können mit einer metallischen Fassade oder einer Holzfassade hergestellt werden. Die Oberfläche soll leicht matt bis matt sein und zurückhaltende Gestaltung aufweisen.

Gemeinde Meine Ortschaft Abbesbüttel

Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel

Stand: § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

Bebauungsplan



Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel

Stand: § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

Bebauungsentwurf

Begründung zum Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel"



Stand: §§ 3(2)/ 4(2) BauGB 10/2025

Inhaltsverzeichnis:

	575125151111151	Seite
1.0	Vorbemerkung	3
1.1	Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2	Entwicklung des Plans/ Rechtslage	4
1.3	Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	4
1.4	Erheblich nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG	5
2.0	Planinhalt/ Begründung	6
2.1	Baugebiete	6
2.2	Verkehrsflächen	7
2.3	Ver- und Entsorgung	7
2.4	Immissionsschutz	8
2.5	Brandschutz	9
2.6 2.7	Altlasten Bodenschutz/ Baugrund/ Topographie	10 10
2.8	Denkmalschutz	11
2.9	Belange der Landwirtschaft	11
3.0	Umweltbericht	12
3.1	Einleitung	12
3.1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	12
3.1.2	Ziele des Umweltschutzes	12
3.2	Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognosen und Bewertung der erheblichen	13
3.2.1	Umweltauswirkungen Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	13
3.2.2	Bestand und Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	14
3.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	
	festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	22
3.2.4	Andere Planungsmöglichkeiten	24
3.2.5 3.3	Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BlmSchG Zusatzangaben	24 24
3.3.1		2 4 24
3.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	24
3.3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	25
3.4	Quellenangaben	26
4.0	Naturschutzfachliche Bilanzierung	27
5.0	Flächenbilanz	29
6.0	Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	29
7.0	Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	29
7.1	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	29
7.2	Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und	
7.0	Nachbargemeinden	29
7.3	Öffentliche Auslegungen / Beteiligungen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	30
8.0	Zusammenfassende Erklärung	30
9.0	Verfahrensvermerk	30

1.0 Vorbemerkung

Die Gemeinde Meine mit dem Ortsteil Abbesbüttel ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Papenteich. Sie ist über das klassifizierte Straßennetz mit Anschluss an die B 4 und die Landstraße L 312 in das regionale und überregionale Verkehrsnetz eingebunden. Autobahnanschluss besteht über die Autobahnabfahrt Braunschweig-Nord. Die Samtgemeinde Papenteich hatte nach samtgemeindeeigener Zählung im Juli 2025 ca. 25.00 Einwohner; davon entfallen auf die Gemeinde Meine mit ihren Ortsteilen insgesamt rd. 8.600 und auf Abbesbüttel ca. 1.380 Einwohner.

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Gemeinde Meine mit dem Ortsteil Abbesbüttel liegt in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg. Nach landesplanerischen Zielen ²) sollen in Metropolregionen die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit, die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte, die Arbeitsmarktschwerpunkte und die Zentren der Wissenschaftsbildung und Kultur gestärkt werden.

Nach dem regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RROP) für den Großraum Braunschweig ²) ist der Ortsteil Meine der Gemeinde Meine Grundzentrum in der Samtgemeinde Papenteich. Der Ortsteil Abbesbüttel der Gemeinde Meine ist unterhalb der grundzentralen Ebene unter dem Aspekt der Eigenentwicklung zu betrachten.

Im Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen befindet sich in ca. 1,7 km Entfernung ein von Süden nach Nordosten verlaufendes Natura-2000-Gebiet. Es handelt sich hierbei um das EU-Vogelschutzgebiet "Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg" sowie um das FFH-Gebiet "Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg". Aufgrund der Entfernung erwächst hieraus kein Konflikt zwischen den Zielfestlegungen der Landesraumordnung und dem vorliegenden Bebauungsplan

Der Planbereich, östlich der Gemeindestraße Loggenbarg gelegen, wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im RROP ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet für die Erholung (III 2.4 (5) RROP) enthalten. Die Bedeutung der Fläche für die Erholungsfunktion ist allerdings als sehr gering zu bewerten, weshalb die Gemeinde es im vorliegenden Fall für angemessen hält, von diesem Grundsatz der Raumordnung abzuweichen, um die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses zu ermöglichen.

Weiter östlich des Plangebietes befindet sich ein Vorranggebiet für Freiraumfunktionen (III 1.2 (4)/(Z). Eine Beeinträchtigung dieser Gebiete erfolgt aufgrund der Entfernung von mindestens 200 m zum Plangebiet nicht. Entlang der südlich des Plangebietes verlaufenden Grasseler Straße verläuft ein regional bedeutsamer Fahrradwanderweg von Osten nach Westen. Dieser wird durch die Planung nicht berührt und ermöglicht die Anbindung des Plangebietes an das überörtliche Fahrradwegenetz im Großraum Braunschweig. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich der Mittellandkanal flankiert von einem Vorbehaltsgebiet für die Erholung. Eine Beeinträchtigung dieses Gebietes durch das Plangebiet ist aufgrund der Entfernung von ca. 200 m nicht zu erwarten.

¹⁾ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP) – in der aktuellen Fassung; Hannover

²) Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008, (RROP) - in der aktuellen Fassung; Braunschweig

Mit der vorliegenden Planung soll in Abbesbüttel die Absicherung eines neuen Standortes für das Feuerwehrgerätehaus erfolgen.

Vor diesem Hintergrund erachtet die Gemeinde die Planung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB angepasst zu haben.

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage

Die Samtgemeinde Papenteich als Träger der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Meine besitzt einen Flächennutzungsplan, der für die Ortslage von Abbesbüttel mit dem Stand der 11. Änderung der Neufassung 2012 seit dem 28. April 2023 wirksam ist. Diese hatte den Planbereich des Bebauungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel" zum Gegenstand. Die Flächen für die Landwirtschaft wurden in Fläche für den Gemeinbedarf mit der näheren Zweckbestimmung "Feuerwehr" geändert. Insoweit wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Nr. 2 BauGB Rechnung mit der Planung entsprochen.

Der vorliegende Bebauungsplan setzt gem.§ 8 BauNVO eine Fläche im Osten der Gemarkung Abbesbüttel als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" fest, da es sich um die Neuplanung des Feuerwehrgerätehauses der örtlichen freiwilligen Feuerwehr handelt, bei der die ehrenamtlichen Mitglieder bei Bedarf einrücken. Gemäß der Rechtsprechung (Bayrischen VHGB.v.13.11.2013 – 9ZB 12.1327)) sind Freiwillige Feuerwehren als Anlagen für Verwaltungen einzustufen und wären damit in allen Baugebieten, die Verwaltungen im allgemeinen Nutzungskatalog haben, zulässig. Der Kommentar zur Baunutzungsverordnung Fickert/Fieseler empfiehlt, eine Gemeinbedarfsfläche für eine derartige Nutzung festzusetzen, wenn es sich um einen Grundstückserwerb für den Neubau dieser Gemeinbedarfseinrichtung handelt.

Begleitend zur Planaufstellung führt die Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durch, die ihren Niederschlag im, in die Begründung integrierten Umweltbericht, gefunden hat. Durch die Siedlungserweiterung werden keine Vorhaben entstehen, die anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes wären.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

Mit der vorliegenden Planung sollen in Abbesbüttel die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines neuen Standortes für die lokale (freiwillige) Feuerwehr geschaffen werden. Dafür wird die Fläche im vorliegenden Bebauungsplan als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" festgesetzt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans unterstützt die Gemeinde Meine bei der hoheitlichen Aufgabe zur Bereitstellung eines ausreichenden Feuerschutzes. Die Planung dient damit dem Allgemeinwohl. Gem. § 98 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist diese Aufgabe von der Samtgemeinde Papenteich wahrzunehmen. Bei der Ortsfeuerwehr geht es um ein bedarfsgerechtes Angebot zum Schutz der Bevölkerung im Ortsteil Abbesbüttel. Ortsfeuerwehren unterstützen die Schwerpunkt- und Stützpunktfeuerwehren, damit der Grundschutz im gesamten Gemeindegebiet für jeden Ortsteil innerhalb der gesetzlichen Hilfsfristen sichergestellt werden kann.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundvoraussetzung zur Sicherstellung der weitergehenden Funktionsfähigkeit geschaffen werden.

Für die Planung werden bisher ackerwirtschaftlich genutzte Flächen zu einer erstmaligen Versiegelung herangezogen.

Der Standort ist sehr gut verkehrlich angebunden. Die Erschließung erfolgt über die südlich verlaufende "Grasseler Straße". Durch die anschließende "Meiner Straße" und "Im Unterdorf" ist die weitere Erreichbarkeit gegeben.

Durch die erstmalige Versiegelung dieser Flächen ist mit einer hohen Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Fläche und Boden zu rechnen. Der Ausgleich für die Eingriffe wird durch die Pflanzung einer randlichen Baum-Strauch-Hecke im nördlichen Bereich des Plangebietes erbracht.

Unterschiedliche Auswirkungen auf die Belange und Bedürfnisse verschiedener Bevölkerungsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bereitet der Bebauungsplan nicht vor. Partizipationsmöglichkeiten sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens mit zwei Öffentlichkeitsbeteiligungen gegeben.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Maßnahmen wird parallel zur Planaufstellung eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, um den aktuellen Umweltzustand im Plangebiet und den erforderlichen Kompensationsbedarf zu ermitteln. Der Umweltbericht wird Bestandteil der zum Bebauungsplan erarbeiteten Begründung.

Südwestlich des Plangebietes befindet sich eine Hofanlage, die unter Schutz als Baudenkmal steht. Es sind daher im weiteren Planaufstellungs- und Genehmigungsverfahren baudenkmalschutzrechtliche Vorgaben zu beachten.

Durch die Planung werden Flächen in Anspruch genommen, die in den Kartenwerken des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) teilweise als Lagerstätte 2. Ordnung, von volkswirtschaftlicher Bedeutung für Sand enthalten sind. Die Gemeinde räumt dem übergeordneten öffentlichen Belang zur Umsetzung des Feuerwehrgerätehauses, im Sinne der Sicherstellung gesetzlicher Hilfsfristen, in der Beurteilung gegenüber der vollständigen Inanspruchnahme des Sicherungsgebietes für die Rohstoffförderung den Vorrang ein.

1.4 Erheblich nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BlmSchG

Die vorliegende Planung dient der planungsrechtlichen Vorbereitung der Ansiedlung eines Feuerwehrgerätehauses. Durch die gewählte Art der Nutzung ist ausgeschlossen, dass die Ansiedlung eines Betriebes erfolgen kann, durch den schwere Unfälle mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Artikel 3 Nr. 13 EU-Richtlinie 2012/18/EU ausgelöst werden können.

Im näheren Umfeld sind bestehende oder geplante Störfallbetriebe nicht bekannt, sodass hieraus auch keine Planrelevanz hervorgeht.

2.0 Planinhalt/ Begründung

2.1 Baugebiete

- Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Das Plangebiet wird durch die Festsetzung als Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" geordnet, um die Art der geplanten Gemeinbedarfsnutzung zu konkretisieren und festzuschreiben. Es ist eine, den sozialen Zwecken dienende Einrichtung geplant.

Für den Plangeltungsbereich wird die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses für die freiwillige Feuerwehr mit Versammlungsraum sowie den dazugehörigen Außenbereichen und Stellplätzen festgesetzt. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ist die Errichtung notwendiger Nebenanlagen für die freiwillige Feuerwehr zulässig, darüberhinausgehende Nutzungen sind unzulässig.

Um den Baukörper städtebaulich in die Umgebung zu integrieren, trifft der vorliegende Bebauungsplan Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen Grundflächenzahl sowie der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen. Durch diese Festsetzungen wird das Maß der baulichen Nutzung hinreichend bestimmt. Für den Planbereich wird eine Eingeschossigkeit und eine GRZ von 0,3 gewählt. Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist hiermit die Versiegelungen auf den Gemeinbedarfsflächen durch Haupt- und Nebenanlagen mit bis zu 45 % möglich.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen definiert (§ 23 BauNVO). Dabei wird das Baufenster für das Feuerwehrgebäude mit einem Abstand von 3,0 m gegenüber den Grenzen des Geltungsbereiches, auf dem südlichen Bereich des Plangebietes platziert, da in diesem Bereich die Anlage entstehen soll. Der nördliche Bereich des Areals wird als Übungsfläche genutzt werden und für Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs.

Aufgrund des geplanten Baukörpers sowie der Abmessungen des Grundstückes, wird eine offene Bauweise mit Gebäudelängen von bis zu 50 m und Grenzabstand festgesetzt. Dieses dient der Verhältnismäßigkeit mit der Nachbarschaft.

Wie bereits genannt, setzt zum Ausgleich der planbedingten Eingriffe sowie als Zäsur zwischen der bebauten Ortslage und den weiterhin landwirtschaftlichen genutzten Flächen der Bebauungsplan im nördlichen Bereich des Plangebietes eine Baum-Strauch-Hecke fest. Zur Sicherstellung des Entwicklungsziels wird eine entsprechende Pflanzdichte sowie die Verwendung standortheimischer Arten vorgegeben. Außerdem sind die Pflanzen im Falle ihres Abgangs zu ersetzen. Aufgrund des Umfangs der Fläche, werden die planbedingten Eingriffe mit dieser Baum-Strauch-Hecke vollständig kompensiert.

Es gelten für das Bauvorhaben Auflagen seitens des Baudenkmalschutzes, da sich auf der gegenüberliegenden Seite der Straße, südwestlich des Plangebietes, eine geschützte Anlage befindet. Daher sind Vorgaben hinsichtlich der Fassaden und Dacheindeckung zu beachten.

2.2 Verkehrsflächen

- Straßenverkehrs- und Wegeflächen

Die Anbindung und Erschließung des neuen Baugebietes erfolgt sowohl von Süden über die bestehende Grasseler Straße als auch über die Gemeindestraße Loggenbarg von Westen (getrennte Ein- und Ausfahrt). Regelungen werden nicht erforderlich.

- Park- und Stellplatzflächen

Auf dem Grundstück sind die erforderlichen Stellplätze, Aufstellflächen, Übungsflächen und Bewegungsräume vorzusehen. Weitergehende Regelungen werden nicht erforderlich. Diese sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

2.3 Ver- und Entsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt über den Landkreis Gifhorn. Anwohner bzw. Nutzer von Grundstücken, die nicht direkt durch die Müllabfuhr angefahren werden können, haben ihre Müllbehälter rechtzeitig an den Tagen der Müllabfuhr (spätestens bis 6.00 Uhr) im Bereich der öffentlichen Straße dort bereitzustellen, wo die Schwerlastfahrzeuge der Müllabfuhr ungehindert an- und abfahren können, und nach erfolgter Entleerung wieder auf ihr Grundstück zurückzuholen. Ggf. sind Standplätze für die Müllbehälter oder -säcke einzurichten.

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist über die Erweiterung der vorhandenen Verbundnetze für Wasser, Schmutzwasser, Strom, Gas und Telekommunikation möglich.

Für die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist die Einbindung in die in der Ortslage vorhandenen Verbundnetze für Wasser, elektrische Energie, Telekommunikation etc. vorhanden und wird im erforderlichen Umfang erweitert. Die Wasserversorgung erfolgt über das vom Wasserverband Gifhorn betriebene Trinkwassernetz. Die Schmutzwasserentsorgung obliegt ebenfalls dem Wasserverband Gifhorn.

Um eine langfristig sichere und effiziente Versorgung gewährleisten zu können, sind wesentliche Prämissen für die Netzplanung notwendig. Daher ist es erforderlich, sogenannte "Sonderverbraucher", die heutzutage häufig hinzukommen, zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Planung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge mit mehr als 12 kVA.

Im Zuge der Planung wird es zu erstmaligen Versiegelungen im Plangebiet auf den Baugrundstücken kommen. Im Zuge dessen ist mit einer Zunahme des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet zu rechnen, da Teile der Böden im Plangebiet dem Naturhaushalt entzogen werden. Ein Planungsziel der Gemeinde ist es, das zusätzliche Oberflächenwasser plangebietsnah zu versickern, um es dem Naturhaushalt wieder zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des Baugrund- und Bodengutachtens³) wird eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers aufgrund der anstehenden Bodenarten und deren Durchlässigkeit als möglich eingestuft. Unter Bezugnahme auf den nur geringen Grad an Versiegelung von 45 % auf dem Grundstück, ist davon auszugehen, dass eine Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Freiflächen nicht ausgeschlossen ist.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen samt ihren Schutzstreifen, die im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen sind.

-

³⁾ BSP Ingenieure: Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten Erschließung Grundstück Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel; 09/23, Braunschweig

2.4 Immissionsschutz

Durch die Planung wird eine Emissionsquelle in einem Bereich etabliert, in dem sich auch schutzwürdige Nutzungen befinden. Es war daher im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sicherzustellen, dass gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden.

Grundsätzlich ist klarzustellen, dass es sich bei dem Feuerwehrgerätehaus um eine kommunale Einrichtung der Daseinsfürsorge und Gefahrenabwehr handelt. Diesen Einrichtungen gegenüber ist eine höhere Toleranz hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Emissionen entgegenzubringen (Sozialadäquanz).

Ungeachtet dessen hat die Gemeinde im Zuge der Planaufstellung ein schalltechnisches Gutachten ⁴) hinsichtlich der zu erwartenden Emissionen durch die geplante Inanspruchnahme und die Auswirkung auf den angrenzende Wohnbebauung erstellen lassen. Ziel der Planung ist, unzumutbare Lärmbelästigungen in Folge der Planrealisierung auszuschließen.

Im Rahmen der Bauleitplanung waren die in der bestehenden Wohnnachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen durch die zukünftigen Nutzungen der Feuerwehr zu prognostizieren und nach DIN 18005 Beiblatt 1 sowie nach TA Lärm zu beurteilen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieser schalltechnischen Untersuchung keine konkrete Anlagenplanung und auch keine Angaben zur zukünftigen Nutzung vorlagen, wurde eine orientierende Schallimmissionsprognose typischer Feuerwehrnutzungen durchgeführt.

Auf Basis der aufgeführten Berechnungsgrundlagen ergeben sich Beurteilungspegel. Ergebnis ist, dass durch die Feuerwehrnutzungen im Tageszeitraum (Regelbetrieb) der zulässige Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein "allgemeines Wohngebiet" von IRWT = 55 dB(A) an den westlich bestehenden Wohngebäuden deutlich unterschritten wird. Auch bei den südlich angrenzenden Wohngebäuden wird der hier anzusetzende Immissionsrichtwert der TA Lärm von IRWT = 60 dB(A) deutlich unterschritten.

Mit den getroffenen Nutzungsannahmen liegt eine Richtwertunterschreitung um mindestens 6 dB(A) vor, so dass die Zusatzbelastung als irrelevant gemäß 3.2.1 TA Lärm eingestuft werden kann.

Im Nachtzeitraum werden bei einem Feuerwehreinsatz (ohne Einsatz des Martinshorns auf dem Feuerwehrgelände) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den bestehenden Wohngebäuden überschritten.

Bei einem Treffen / bei Nachbesprechungen nach 22.00 Uhr ist eine Rücksichtnahme auf die vorhandene Wohnnachbarschaft zu unterstellen. Die im Bereich der nächstgelegenen bestehenden Wohnhäuser rechnerisch prognostizierten Beurteilungspegel für dieses Nutzungsszenario erreichen im westlichen Wohngebiet den nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwert im Nachtzeitraum.

Die nach TA Lärm zulässigen Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschspitzen werden bei den betrachteten Wohnhäusern im Tageszeitraum wie auch im Nachtzeitraum (ohne Einsatz) erreicht oder unterschritten.

Bei einem Alarmeinsatz im Nachtzeitraum werden die zulässigen Maximalpegel überschritten.

Es ist auf die Besonderheiten bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von Alarmeinsätzen hinzuweisen.

Für Alarmeinsätze ist eine Sonderfallprüfung nach Pkt. 3.2.2 TA Lärm durchzuführen. Für die im Einsatzfall, insbesondere durch den zugehörigen Fahrzeugverkehr sowie

⁴⁾ Dekra: Prognose von Schallimmissionen Feuerwehr Abbesbüttel.; 08/23; Hamburg

eingesetzte Sirenen / Martinshörner, verursachten Geräusche wurde im Rahmen der Abwägung und Alternativenprüfung das Minimierungsgebot (§ 22 BlmSchG) zwar angewendet, um die Anwohner im unmittelbaren Umfeld einer Feuerwehr so weit wie möglich vor Geräuschbelastung zu schützen, allerdings besteht zur Planung insbesondere in Ermangelung von Flächenverfügbarkeit keine Ausweichvariante zur Aufrechterhaltung, Modernisierung und bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Infrastrukturen zur Gefahrenabwehr in Abbesbüttel.

Alarmfahrten sind letztlich als Ausnahmeregelung für Notsituationen zu bewerten. Dazu heißt es in der TA Lärm "Soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist, dürfen die Immissionsrichtwerte [...] überschritten werden. Die Gemeinde geht außerdem davon aus, dass Alarmfahrten bei Nacht ein seltenes Ereignis darstellen und daher nicht häufiger als 10 Nächte im Kalenderjahr auftreten, weshalb im Genehmigungsverfahren eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zugelassen werden kann. Insgesamt ist die Gemeinde der Ansicht, dass unter den o. g. Rahmenbedingungen die Vorgehensweise angemessen ist, um die Gefahrenabwehr in der Gemeinde auch weiterhin sicherzustellen.

2.5 Brandschutz

Zur Gewährleistung des Brandschutzes werden einvernehmliche Regelungen mit den Trägern öffentlicher Belange (Landkreis Gifhorn, Freiwillige Feuerwehr) bei der Realisierung abgestimmt.

Im vorliegenden Falle ist von einer Einhaltung der brandtechnischen Bestimmungen auszugehen.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 12.05.2023 Folgendes mitgeteilt:

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung gehört neben der abhängigen Löschwasserversorgung (Hydranten im Trinkwassernetz) auch eine unabhängige Löschwasserversorgung (z.B. Löschwasserbrunnen). Die Wasserversorgungsunternehmen gehen, aus trinkwasserhygienischen Gründen, zwischenzeitlich dazu über die vorhandenen Versorgungsleitungen mit geringeren Rohrdurchmessern zu versehen, um die Verkeimung des Trinkwassers so gering wie möglich zu halten. In Neubaugebieten werden daher auch Leitungsnetze mit geringen Rohrdurchmessern verbaut. Die geringen Rohrdurchmesser führen dazu, dass über das Hydrantennetz nicht die erforderliche Löschwassermenge zum Grundschutz zur Verfügung gestellt werden kann.

Gebietstypik:

nicht in Arbeitsblatt W405 enthalten, daher Festlegung:

Sondergebiete (SO), [1 Vollgeschosse, GRZ: 0,4, GFZ: 0,4] mit min. 48 m³/h,

Bemessung:

 Zum Grundschutz hat die Löschwasserbereitstellung für die geplanten Gebietstypen

Sondergebiete (SO) mit min. 48 m³/h,

für zwei Stunden als Löschwassergrundsicherung durch die Gemeinde zu erfolgen. Kann der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydrantennetz) oder unerschöpfliche Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden, ist

der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als 75 m Lauflinie von den entsprechenden Gebäuden entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtbrandmeister festzulegen. Dies entspricht der Fachempfehlung "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" der AGBF, des DFV und des DVGW (Stand 04/2018).

- Werden in den geplanten Gebietstypen größere Objekte angesiedelt (z.B. Alten- und Pflegeheime, Sonderbauten u. ä.) ist zum vorhandenen Grundschutz zusätzlich Löschwasser für den Objektschutz erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge für den Objektschutz richtet sich nach der Art und der Größe des Objektes.
- 3. Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen, die zum Anleitern bestimmt sind, mehr als 8 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zuund Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen. § 1 DVO-NBauO

Hinweis:

Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,00 m vorgesehen werden. (§ 4 NBauO in Verbindung mit §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).

2.6 Altlasten

Altablagerungen oder sonstige Bodenverunreinigungen sind derzeit nicht bekannt. Sollten bei Bodenaushubarbeiten Bodenverhältnisse vorgefunden werden, die auf Altablagerungen hindeuten, so ist dies der unteren Abfallbehörde des Landkreises Gifhorn zu melden.

2.7 Bodenschutz/ Baugrund/ Topographie

Grundsätzlich gilt, dass durch die Planung eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung gewährleistet werden muss, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern ist und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sind (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Zudem gilt, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht bepflanzbarer Untergrund) zu schützen ist. Diesem Erfordernis ist im Rahmen der Baugenehmigung bzw. Realisierung Rechnung zu tragen.

Das Plangebiet wird derzeit vordringlich landwirtschaftlich genutzt. Insoweit erfolgt ein Eingriff in bisher ungestörten Boden.

2.8 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich dieses Bauleitplanes sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt. Sollten dennoch bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde/ der Kreis- und Stadtarchäologie (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014) zu melden (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz; NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde oder Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich ein Baudenkmal. Um eine negative Beeinträchtigung des Baudenkmals durch den Neubau des Feuerwehrgerätehauses sind folgende Auflagen zu beachten:

In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen nach § 8 NDSchG Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Diese Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde.

Grundsätzlich sind Fassaden – Putzflächen in gedeckten Tönen, naturrote Klinkerfassaden oder Holzbekleidungen zulässig. Technisch genutzte Gebäudeteile können mit einer metallischen Fassade oder einer Holzfassade hergestellt werden. Die Oberfläche soll leicht matt bis matt sein und zurückhaltende Gestaltung aufweisen. Für die Dacheindeckung sind Satteldächer mit Rot bis rotbraunen, nicht glänzende Dachpfannen genehmigungsfähig.

Die geplanten Neubauten sollten eine ruhige lagerhafte Kubatur aufweisen.

Die abschließende Beurteilung und Beachtung des Denkmalschutzes erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

2.9 Belange der Landwirtschaft

Der Planbereich befindet sich unmittelbar südlich und östlich an bestehenden Verkehrswegen. An den anderen Seiten wird das Plangebiet von landwirtschaftlicher Nutzung umgeben. Die von dort ausgehenden Emissionen (Staub, Lärm, Gerüche) sind im ortsüblichen Umfang hinzunehmen.

Die vorhandenen Drainagen im Plangebiet sind im Zuge der Umsetzung in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft abzufangen und neu einzubinden. Dies erfolgt regelmäßig bei der Entwicklung neuer Baugebiete und stellt in der Regel kein Problem dar.

3.0 Umweltbericht

Im Hinblick auf die Umweltprüfung soll entsprechend dem Verfahrensstand der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad ermittelt werden. Der Umweltbericht wird im Zuge des Planverfahrens ergänzt und fortgeschrieben.

3.1 Einleitung

Im vorliegenden Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Das Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB dient vor allem auch dazu, um von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Anregungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang/ Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu erhalten.

3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Im Rahmen des Bebauungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel" wird erstmalig eine Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Zweckbestimmung Feuerwehr von rd. 0,4 ha festgesetzt. Dabei wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 zugelassen. Aufgrund der zulässigen GRZ ist eine maximale Versiegelung von 0,18 ha Fläche möglich.

Im Umfang von ca. 900 m² werden Baum-Strauch-Hecken festgesetzt, die als Ausgleich dienen und gegenüber der derzeitigen Situation als ökologische Aufwertung zu beurteilen sind.

Durch den Bebauungsplan und die Errichtung baulicher Anlagen werden Versiegelungen in erheblichem Umfang vorbereitet. Die Beeinträchtigungen der naturräumlichen Schutzgüter werden voraussichtlich beträchtlich sein. Der Ausgleich wird im Plangebiet durch Pflanzungen von Baum-Strauch-Hecken im nördlichen Bereich des Grundstücks erbracht werden, das entstehende Kompensationsdefizit wird damit ausgeglichen.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Maßnahmen wird parallel zur Planaufstellung eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

3.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Planaufstellung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen und Normen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft 5)
- Schutz und Vermeidung vor/ von schädlichen Umwelteinwirkungen ⁶) ⁷)
- nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktion 8)
- Schutz von Kulturgütern ⁹)

⁵) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

⁶) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

⁷) DIN 18005

⁸⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

⁹⁾ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) ¹⁰), des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Papenteich und des Landschaftsrahmenplans ¹¹) des Landkreises Gifhorn sowie den Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltungen (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz) sowie dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®-Kartenserver) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) abgeleitet und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt.

Auf dieser Grundlage wurde zusätzlich eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung ¹²) für das Plangebiet durchgeführt, um Tatverbotsbestände auszuschließen. Laut dieser kann das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Negative Auswirkungen der Planung hinsichtlich des Artenschutzes sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidung und von Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wurde eine Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erstellt, deren Ergebnis unter dem Punkt naturräumliche Schutzgüter des Umweltberichts wiedergegeben ist. Grundlage für die Bewertung und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung der Planung bildet dabei die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung", das sogenannte "Städtetagmodell" ¹³).

3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognosen und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die naturräumlichen Belange gegliedert nach den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden/ Fläche, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter untersucht und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im Umweltbericht ermittelt.

Die Prüfung erfolgte schutzgutbezogen auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Im Rahmen der vorliegenden Planungen sind für einzelne Schutzgüter Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Allgemeines

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Ortschaft und umfasst rd. 0,4 ha, welche erstmalig als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ausgewiesen werden. Die bestehende Nutzung erfolgt als Ackerland. Im Norden und Osten

Dr.-Ing. W. Schwerdt

Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 sowie 1. Änderung 2020 für den Großraum Braunschweig

¹¹) Birkigt-Quentin: Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn, 1994

¹²⁾ Arbeitsgruppe Land & Wasser (alw): Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zum Bebauungsplan Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel; 10/23; Beedenbostel

Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Hannover, 9. überarbeitete Auflage 2013

des Plangebietes bestehen weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen. Weitere Biotopstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. In den Randbereichen befinden sich Straßenbegleitgrün, welches aber nicht innerhalb des Plangebietes liegt.

Die bauplanungsrechtliche Entwicklung von Bauflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bereitet planerisch eine Siedlungserweiterung vor, welche parallel auf Ebene des Flächennutzungsplanes mit der 11. Änderung vorbereitet wurde. Der bisherige freie Bereich wird zugunsten einer Erweiterung des Siedlungskörpers dauerhaft überformt und bestehende, natürliche Biotoptypen werden durch einen künstlichen Biotoptype ersetzt. Neben dem Verlust des Landschaftsraumes verursacht die bauliche Inanspruchnahme erhebliche Versiegelungen des Bodens und von Fläche, die dauerhaft sind.

Ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung im Bereich der Versiegelungen ist für das Schutzgut Wasser zu erwarten, da eine flächige Eintragung auf den versiegelten Flächen nicht mehr erfolgen wird.

Erhebliche Auswirkungen auf die Tierwelt sind aufgrund der vorhandenen Strukturen nicht zu erwarten. Im Sinne der Minimierung sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Dann können artenschutzrechtliche Zugriffsverbote ausgeschlossen werden. Anderenfalls ist während der Baufeldfreimachung eine fachliche Freigabe erforderlich.

Durch die vorgegebenen Anpflanzungen im Plangebiet ist zudem mit einer Aufwertung der ökologischen Wertigkeit gegenüber der vorhandenen Situation zu rechnen, die die Eingriffe kompensieren und auch wertvolle Strukturen bspw. für Vogelarten schaffen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung der Planung würde das Plangebiet weiterhin, wie bisher auch, überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt sein. Veränderungen der Umweltsituation würden nicht eintreten.

Die Errichtung einer Feuerwehr an anderer Stelle ist aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit und der erforderlichen verkehrstechnischen Lage nicht gegeben.

3.2.2 Bestand und Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal-argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt, werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, gering erhebliche und erhebliche Auswirkungen.

a) Schutzgut Mensch

Für die Bewertung des Schutzgutes Mensch ist die Lebensqualität des Menschen maßgebend. Diese wird i. d. R. anhand der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen definiert.

Auf das Plangebiet wirken Emissionen der angrenzenden Grasseler Straße sowie der landwirtschaftlichen Flächen. Von den landwirtschaftlichen Flächen können Belastungen der Luft durch Stäube, Gerüche etc. entstehen, welche als ortsüblich hinzunehmen sind resp. durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen minimiert werden können.

Von dem bestehenden angrenzenden Kiesabbau sowie vom Mittellandkanal sind keine wesentlichen Lärmbeeinträchtigungen auf das Plangebiet zu erwarten. Dieses ist in

der Natur der Planung begründet, da durch die Planung keine Zulässigkeit von Nutzungen erfolgt, welche einen erhöhten Schutzanspruch besitzen.

Maßgebliche Auswirkungen aus dem Plangebiet auf den Menschen, die menschliche Gesundheit und die Bevölkerung können vom Vorhaben in Form von Lärm (Verkehr und Gewerbelärm) und Abgasen (Verkehr) ausgehen. Aufgrund der i. d. R. seltenen Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr sowie der grundsätzlichen Tätigkeit für das Gemeinwohl war hier initial von keiner wesentlichen Beeinträchtigung aus der Nutzung an sich auszugehen. Die Beurteilung im Gutachten hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte durch den Regelbetrieb des Feuerwehrgerätehauses an den maßgeblichen Immissionspunkten schutzwürdiger Nutzungen in der Umgebung eingehalten werden. Lediglich im Rahmen von Alarmfahrten zu den Nachtzeiten können Überschreitungen ausgelöst werden, diese sind aber nicht Gegenstand der Beurteilung durch die TA Lärm, da Immissionsrichtwerte überschritten werden dürfen, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Außerdem ist davon auszugehen, dass es sich dabei um seltene Ereignisse handelt, die ebenfalls nicht herangezogen werden können, unzumutbare Immissionsbeeinträchtigungen zu begründen.

Das RROP 2008 für den Großraum Braunschweig legt für das Plangebiet Vorbehaltsflächen für Erholung fest.

Altablagerungen sind nicht bekannt. Durch die Versiegelung von Flächen ist von keiner Gefährdung auszugehen. Gefährdungen durch Kampfmittel sind ebenfalls nicht bekannt; bezüglich Abwurfkampfmittel wird eine Auswertung beantragt.

Eine besondere Erholungsfunktion der überplanten Flächen für die Bevölkerung ist nicht gegeben. Die vorhandenen Wegebeziehungen – wie auch der überregionale Radweg – werden auch weiterhin erhalten, so dass hier keine Einschränkung stattfindet. Durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erfolgt zwar eine deutlichere Zuordnung zum Siedlungsbereich; dieser Eindruck kann jedoch durch grünordnerischen Maßnahmen minimiert werden.

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch als nicht erheblich einzustufen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Biotoptypen

Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete bestehen im näheren Umfeld nicht. Rd. 2,0 km östlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg. Auswirkungen auf diese Gebiete sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Entsprechend der Lage wertet der Landschaftsrahmenplan die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts für den Planbereich als grundbedeutend (Karte 1: Arten und Lebensgemeinschaften). Die Landschaftsbildeinheit besitzt eine Grundbedeutung.

Der Maßnahmen- und Entwicklungsplan (Karte 2) sieht keine Entwicklungsziele oder Maßnahmen für das Plangebiet vor.

Innerhalb der Niedersächsischen Umweltkarten sind für den Planbereich keine besonderen Erfordernisse benannt.

Nach der Vor-Ort-Bestandsaufnahme in 2022 handelt es sich bei dem Plangebiet um Ackerland. Eine grundsätzliche Eignung für Brutvögel des Offenlandes ist gegeben.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe von Straßen sowie Bodenabbau ist allerdings von einer hohen Störwirkung im Bestand auszugehen.

Die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Plangebiet ausschließlich um den Biotoptyp Sandacker (AS) handelt, der in den Randbereichen in Straßenbegleitgrün übergeht, das aber nicht zum Plangebiet gehört.

Die benachbarten Bäume weisen keine nennenswerten Anteile stärkeren Totholzes auf, so dass ein Vorkommen europäisch geschützter Totholzkäfer auszuschließen ist. Auch sind keine Horstbäume vorhanden.

"Alle wildlebenden Vogelarten sind europäisch geschützt. Angesichts der Habitatausstattung ist in den Gehölzen und den angrenzenden Siedlungen vor allem mit Brutvorkommen weit verbreiteter und nicht störempfindlicher Vogelarten zu rechnen. Brutvorkommen von in der Roten Liste Niedersachsen einschließlich Vorwarnliste verzeichneten Vogelarten wären grundsätzlich im Bereich des Ackerlandes möglich. Hier könnten Rebhuhn (Perdix perdix) und Wachtel (Coturnix coturnix) vorkommen, in mehr als 100 m Entfernung zum Siedlungsrand und zu den Bäumen auch solche der Feldlerche (Alauda arvensis).

Die Feldlerche hält zu hoch aufragenden Strukturen einen entsprechenden Meideabstand ein, so dass ein Brutvorkommen der Feldlerche im vorliegenden Fall auszuschließen ist. Der Ackerstreifen ist nur knapp 60 m breit und im Westen und Süden befinden sich hoch aufragende Strukturen. Auch der Wall und die Strauchhecke im Osten tragen zum Meideverhalten bei. Die eingeengte Lage und die starke Störbelastung durch benachbarte Straßen und Siedlungen sowie die Abbautätigkeit führt dazu, dass das Plangebiet auch für Rebhuhn und Wachtel allenfalls eine sehr untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat haben kann, nicht aber als Brutplatz in Betracht kommt. Ein Brutvorkommen von Kiebitz (Vanellus vanellus) oder Großem Brachvogel (Numenius arquata) ist erst recht auszuschließen.

Da der nördlich sich anschließende Ackerteil genauso schmal und eingeengt ist, entsteht durch das neue Feuerwehrgerätehaus auch kein zusätzliches Meideverhalten, das Feldvögel aus diesem Bereich verdrängt.

Standörtlich stehen aus reinen Sanden aufgebaute Podsol-Braunerden an. Unter diesen standörtlichen Gegebenheiten ist ein Vorkommen des Feldhamsters (Cricetus cricetus) auszuschließen. Die umliegenden Gehölzbestände können Nahrungshabitate für Fledermäuse darstellen, in den älteren Bäumen können sich in grobborkigen Bereichen oder Höhlen Quartiere der Fledermäuse befinden. Außerdem sind Quartiere im Bereich der umliegenden Siedlungsflächen nicht auszuschließen.

Für Reptilien geeignete Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Wegen der nur temporären Wasserführung ist der benachbarte Graben für Fische, Rundmäuler und Libellen ohne Bedeutung. Ackerland als Landhabitat besiedelnde Amphibienarten (Knoblauchkröte –Pelobates fuscus und Kreuzkröte –Epidalea calamita) kommen im Umfeld nicht vor, so dass eine Habitatfunktion des Plangebietes für Amphibien auszuschließen ist.

Darüber hinaus deutet die Habitatausstattung nicht auf das Vorkommen weiterer besonders oder sogar streng geschützter Arten hin. Nester geschützter Waldameisen und Weinbergschnecken (Helix pomatia) wurden trotz gezielter Nachsuche nicht festgestellt und sind angesichts der Habitatausstattung auch nicht zu erwarten. Auswurfhaufen des Europäischen Maulwurfes (Talpa europaea) sind ebenfalls nicht vorhanden. Auch sonstige bedeutsame Artvorkommen sind nicht zu erwarten.

Sofern die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht im Zeitraum März bis August erfolgt, ist die Tötung oder Schädigung von europäisch geschützten Tierindividuen ausgeschlossen, da sich die Tiere durch Flucht entziehen können. Ist eine Baufeldräumung während der Vogelbrutzeit vorgesehen, bedarf es im Vorfeld der Überprüfung auf besetzte Nester durch eine fachkundige Person und die Baufeldräumung darf erst beginnen, wenn eine artenschutzrechtliche Betroffenheit auszuschließen ist. Nester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, unterliegen nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr dem artenschutzrechtlichen Schutz. Tatsächlich sind entsprechende Brutvorkommen aufgrund der Lage des Plangebietes sehr unwahrscheinlich.

Das Vorkommen sonstiger europäisch geschützter Tier- oder Pflanzenarten ist angesichts der Habitatausstattung und Vorbelastung des Raumes auszuschließen. Auch nach nationalem Recht im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Arten sind kaum zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben bei Berücksichtigung der vorgenannten Bauzeitenbeschränkungen für die Flächenräumung artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auslöst."

c) Schutzgut Boden

Der Planbereich ist der Bodengroßlandschaft der Geestplatten und Endmoränen zuzuordnen. Der natürliche Boden im Bereich des Plangebietes wird gemäß der digitalen
Bodenkarte 1:50.000 durch Mittlere-Braunerde bestimmt. Als Bodenart dominieren
nichtbindige, grobkörnige Lockergesteine, überwiegend mitteldicht bis dicht gelagert,
die mit 50 bis 100 mm/a eine sehr geringe Kapazität für pflanzenverfügbares Wasser,
eine hohe Nährstoffnachlieferung und ein hohes Bindungsvermögen für Nährstoffe aufweisen.

Die Durchlüftung ist in allen Horizonten gut. Die nutzbare Feldkapazität des effektiven Wurzelraums ist mit 90 bis 140 mm/a als mittel eingestuft.

Die Böden weisen ein hohes Bindungsverhalten gegenüber Schadstoffen auf.

Die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Verdichtung ist gering. Die Böden besitzen eine geringe Anfälligkeit gegen Wind- und eine geringe Anfälligkeit gegen Wassererosion.

Im Planbereich liegt eine geringe Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) vor. Die Bodenwertzahl liegt für die Fläche bei 25, die Ackerzahl bei 27.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Suchraum für schutzwürdige Böden.

Gemäß § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz erfüllt Boden die folgenden Funktionen:

- 1. natürliche Funktionen als
 - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.
- 2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- 3. Nutzungsfunktionen als

- a) Rohstofflagerstätte,
- b) Fläche für Siedlung und Erholung,
- c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Verund Entsorgung.

Im S. d. Leitfadens der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz ¹⁴) sind die Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung vor allem auf die Bodenfunktionen unter Nr. 1 und 2 zu betrachten.

Die natürlichen Funktionen unter Ziffer 1 sind durch die landwirtschaftliche Prägung noch weitestgehend vorhanden. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind nicht wesentlich beeinträchtigt, da sich bisherige Bodeneingriffe auf ca. 0,4 m Tiefe beschränken. Dies wird sich durch die geplante Nutzung in den Freibereichen sowie im Bereich der Anpflanzungen nicht wesentlich ändern. Im Gegenteil, im Bereich der zu entwickelnden Baum-Strauch-Hecke ist mit einer Verbesserung hinsichtlich des Schutzgutes Boden zu rechnen. In den versiegelten Bereichen – hier gerade im Bereich der Gebäude und Verkehrsanlagen – wird es wesentliche Eingriffe bis zu einer Tiefe von rd. 1,50 bis 2,0 m geben.

Hinsichtlich ihrer Naturnähe besitzen Ackerflächen eine allgemeine Bedeutung für Naturschutz und Landschaft.

Veränderungen des Bodens bei den Bauarbeiten sind durch den Aushub von Baugruben, die Umgestaltung des Bodenreliefs durch Abgrabung und Aufschüttung sowie durch das Befahren mit schweren Baumaschinen zu erwarten. Schichtung, Form und Struktur des gewachsenen Bodens wird verändert unter gleichzeitiger Zerstörung der Bodenfunktionen. In den versiegelten Bereichen ist der Eingriff erheblich.

Ein Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch die Versiegelung kann nur durch die Entsiegelung anderer Flächen entsprechender Größe erreicht werden. Ein solches Entsiegelungspotenzial steht der Gemeinde aktuell nicht zur Verfügung. Die erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, werden durch die Entwicklung der Baum-Strauch-Hecke kompensiert.

d) Schutzgut Fläche

Der Bebauungsplan überplant insgesamt rd. 0,4 ha Ackerfläche für die weitere bauliche Siedlungsentwicklung vor.

Insgesamt wird durch die Planung Fläche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen, die dauerhaft verloren gehen. Dem gegenüber steht allerdings die Errichtung einer Anlage für die Gefahrenabwehr. Die Fläche geht somit nicht verloren, sondern wird nur einer anderen Nutzung zugeführt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht als erheblich zu bewerten.

e) Schutzgut Wasser

Offengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Sickerwasserrate liegt im mittleren Bereich, nach aktuellen Informationen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie bei 150 bis 200 mm/Jahr. Die nutzbare Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes liegt im mittleren Bereich mit 90 bis

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Braunschweig

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB: 01/2009

140 mm. Das pflanzenverfügbare Bodenwasser wird mit 50 bis 100 mm als gering angegeben. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 150 bis 200 mm/Jahr.

Durch die Neuversiegelung unversiegelter Flächen erhöht sich die Abflussrate von in dem Baugebiet anfallendem Oberflächenwasser.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes im Bereich der Neuversiegelungen sind erheblich; können jedoch durch die mögliche Versickerung minimiert werden. Auf Grundlage des Bodengutachtens stehen versickerungsfähige Bodenschichten an. Die Gemeinde geht aufgrund des nur geringen Versiegelungsanteils im Plangebiet (GRZ 0,3) davon aus, dass das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser auf den verbleibenden Freiflächen vollständig zur Versickerung gebracht werden kann.

Für den Bereich der geplanten Baum-Strauch-Hecke ist hinsichtlich des Schutzgutes eine Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation zu erwarten, da durch die dauerhafte Vegetation Bodenfunktionen verbessert werden, was auch positive Effekte auf das Schutzgut Wasser haben wird. Auch im Bereich der unbebauten Areale wird keine Verschlechterung herbeigeführt.

Es ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in das Schutzgut, die als erheblich zu bewerten sind, durch die gewählten Minimierungsmaßnahmen und die Kompensationspflanzung im Ergebnis auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

f) Schutzgut Klima/ Luft

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage dem Siedlungsklima zuzuordnen. Eine Funktion als Ausgleichsraum für beeinträchtigte Wirkräume besteht lagebedingt nicht.

Für das Plangebiet ist im Hinblick auf die Lufthygiene zum einen von einer grundsätzlichen Belastung durch die auf den angrenzenden Flächen stattfindende ordnungsgemäße Landwirtschaft auszugehen. Hinzu kommt die Belastung durch die südlich verlaufende K 60 sowie durch den östlich angrenzenden Bodenabbau, die zu Stoffeinträgen und Temperaturerhöhungen entlang der Trassen führen. Die Funktion des Plangebietes für das Schutzgut Klima, Luft ist eingeschränkt.

Für das Schutzgut Klima/ Luft ist der Planbereich von Grundbedeutung (Wertstufe 1).

Durch die Überbauung bisher unversiegelter Flächen wird die Verdunstungsrate und durch die Schaffung stark hitzereflektierender Flächen die Luftfeuchtigkeit gesenkt. Die staubfilternde Wirkung einer zumindest zeitweise geschlossenen Vegetationsdecke der Ackerflächen geht bauart- und betriebsbedingt auf versiegelten Flächen gänzlich verloren. Die bisherige Ausgleichsfunktion der Ackerfläche geht verloren. Durch Grünflächen, Hecken und externe Ausgleichsmaßnahmen entstehen dauerhaft geschlossene Vegetationsdecken, die nicht nur staubfilternde Funktion besitzen, sondern auch zu einer Reduzierung der Temperatur und zur Sauerstoffbildung beitragen. Die Beeinträchtigungen für das Kleinklima werden betriebsbedingt hierdurch minimiert.

Durch die Bebauung und Versiegelung wird es zu einer Änderung der mikroklimatischen Verhältnisse kommen; sie bewirkt tendenziell eine stärkere Erwärmung und eine verminderte Verdunstungsrate in Vergleich mit der bestehenden landwirtschaftlichen Fläche.

Bezogen auf den Klimaschutz stellt jedwede Versiegelung oder Errichtung baulicher Anlagen oder Gebäude eine Verschlechterung durch den Ressourcen- und Energieverbrauch dar. Insofern ist bei Neubauten zur Realisierung energiesparender Bauweise Vorrang auf einen geringen End- respektive Primärenergieverbrauch der Gebäude mit einem hohen Anteil der Primärenergie aus erneuerbarer Energie zu legen. Dieses

wird durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) – zuvor Energie-Einspar-Verordnung (ENEV) – mit unterschiedlichen Standards vorgegeben.

In dem vorliegenden Bebauungsplan wird durch die kompakte Bauweise der Sonderbauten eine entsprechende Rahmenbedingung geschaffen.

Die Beeinträchtigungen sind im gering erheblichen Bereich einzustufen.

- Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Seit dem 1. Juli 2024 ist das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) in Kraft getreten. Hieraus ergeben sich weitreichende Pflichten zur integrierten Berücksichtigung der Klimafolgenanpassung für Träger öffentlicher Aufgaben. Hierbei ist insbesondere auf § 8 Berücksichtigungsgebot zu verweisen, gemäß dem die "Träger öffentlicher Aufgaben [...] bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung [...] fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen haben. Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, insbesondere

- 1. Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,
- 2. Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit oder Niedrigwasser,
- 3. Bodenerosion oder
- 4. Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinsel-Effekts."

Es ist zudem "zu berücksichtigen, dass Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen im Rahmen einer wassersensiblen Entwicklung so weit wie möglich erhalten werden."

In o. g. Kontext sind eine integrierte Betrachtung und eine zusammenfassende Darstellung aller Planungsaspekte, die zur Klimaresilienz des Planungsgebietes beitragen, zielführend und entsprechend bei der Prognose des Umweltzustandes mit und ohne Durchführung der Planung zu behandeln. Insbesondere Aspekte zur Prävention des urbanen Hitzeinseleffekts, der Überflutungsvorsorge (Prävention Starkregengefahren) und der ortsnahen Versickerung von Niederschlagswasser i. S. des Schwammstadtgedankens sind hierbei anzuführen und zusammenfassend darzustellen.

Zu den möglichen Maßnahmen einer Klimaanpassung dient die Bepflanzung von Dächern und Fassaden. Diese Bepflanzungen haben durch Verschattungen und der Speicherung von Wasser einen kühlenden Effekt auf die Umgebung und reduzieren so den Wärmeinseleffekt. Zudem dient die Speicherung von Wasser bei einem Starkregenereignis dazu, Niederschlagswasser zurückzuhalten und so die mögliche Intensität von Überschwemmungen zu reduzieren. Auch eine Bepflanzung von unbebauten Flächen gerade in Gebieten mit starker Topographie kann eine mögliche Bodenerosion durch Wasser und Wind reduzieren. Weiter ist die Anlage von künstlichen Gewässern denkbar, welche Niederschlagswasser speichern und so mögliche Hochwasserfolgen mindern. Zudem können diese als Wasserquelle für die Bewässerung oder zur Bereitstellung von Löschmitteln dienen, wodurch dem Fördern von Grundwasser und der damit einhergehenden Absenkung des Grundwasserspiegels ebenfalls entgegengewirkt wird. Des Weiteren sollten Flächen, wie die Fassaden und das Dach, möglichst hell gestaltet werden, um möglichst viel Sonneneinstrahlung zu reflektieren und somit die Erwärmung der Oberflächen zu reduzieren. Auch sollten Flächen wie Wege und Terrassen, welche nicht unbedingt vollversiegelt werden müssen, versickerungsoffen gestaltet werden.

Außerdem sollten im Rahmen der Objektplanung Maßnahmen zur Nutzbarmachung regenerativer Energieträger (Sonne, Geothermie, BHKW) für die Gebäudewirtschaft auf deren wirtschaftliche Durchführbarkeit überprüft und ggf. vorgesehen werden. Die Kombination mit Maßnahmen zur Reduzierung des Energiebedarfs (Dämmung, Brauchwasserkreislauf) bieten sich an und werden häufig durch öffentliche Förderprogramme unterstützt.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen können die Planflächen bebaut werden, da eine Klimaanpassung im Rahmen der Umsetzung möglich ist.

g) Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet ist Teil des Übergangs zum Außenbereich. Neben den vorhandenen Straßen prägt der Bodenabbau das Bild. Das Plangebiet selbst ist durch die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung als Intensivacker geprägt.

Das Landschaftsbild ist als beeinträchtigt zu bewerten.

Die Planung verursacht ein weiteres Wachsen der Bebauung in einen bis dato durch seine ackerbauliche Nutzung prägenden Bereich. Dabei waren die Flächen nicht allgemein zugänglich. Aufgrund der geringen Reliefenergie des Geländes gibt es keine gliedernden Elemente, die zu einem positiven Landschaftseindruck beitragen könnten. Eine Funktion für die Naherholung ist nicht gegeben.

Vor dem Hintergrund der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Begrenzung der Baulichkeiten in der Höhe sowie verschiedener Maßnahmen und Flächen zur Begrünung des künftig durch das Baugebiet gebildeten Erscheinungsbildes, geht der bisherige Zustand verloren.

Aufgrund der Lage und seiner bisherigen Funktion sind die Auswirkungen auf das Schutzgut als gering einzustufen.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Bodendenkmale sind weder der Gemeinde noch der Kreisarchäologie für den Planbereich und seine unmittelbare Umgebung bekannt. Beeinträchtigungen für das Schutzgut werden durch die Planung nur insofern hervorgerufen, dass sich südwestlich des Plangebietes eine Hofanlage befindet, die unter Denkmalschutz steht. Es sind daher Vorgaben zu beachten, die sich unmittelbar aus dem Baudenkmalschutz hinsichtlich der Fassaden- und Dachgestaltung ergeben.

Mögliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut sind unter Berücksichtigung der baudenkmalschutzrechtlichen Vorgaben nicht als erheblich zu bewerten.

i) Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen.

Wechselbeziehungen, die für die vorliegende Planung von Belang sind, bestehen insbesondere zwischen den Schutzgütern:

<u>Boden – Wasser:</u> In Beziehung zueinander stehen insbesondere die Schutzgüter Boden und Wasser durch Betrachtung des Bodenwasserhaushaltes. (Versiegelung – Grundwasserneubildung/ Retention, Puffer- und Filtereigenschaften).

<u>Tiere und Pflanzen – Landschaft:</u> Die Qualität des Landschaftsbildes steht oftmals im Wechselspiel mit der Naturnähe des Raums. Bereiche mit naturnahen Strukturen beeinflussen die Bewertung des Landschaftsbildes positiv (Gehölzbiotope – Landschaftsbild).

<u>Mensch – Landschaft:</u> Wechselwirkungen treten zudem bei den Schutzgütern Landschaftsbild und Mensch (Wohnfunktion/Erholungsnutzung, Freizeitinfrastruktur) auf. Sie zeigen für den Menschen die Eignung von Siedlung und Landschaft zur Erholung/Naherholung einerseits, zum Wohnen andererseits auf. So fließt die Ausprägung von Ortsrändern sowohl in die Bewertung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion als auch in die Einstufung des Landschaftsbildes mit ein.

War bislang die Ackernutzung prägend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und für den Umgang der Schutzgüter Boden und Wasser, wird es künftig die Nutzung als Baufläche sein, die die künftige Artenzusammensetzung und den Umgang mit den anderen Schutzgütern prägen wird. Aufgrund der derzeit anzunehmenden Teilversiegelung der Böden sowie der Teil- Versickerung sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird.

Bei den Tierarten werden vordringlich Brutvögel des Offenlandes betroffen sein. Durch die Eingrünung mit Gehölzen und die Anlage von externen Ausgleichsmaßnahmen werden neue Habitate geschaffen, welche sich positiv auf Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild und die verbundene Erholungsfunktion auswirken können.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

a) Schutzgut Mensch

Mögliche Beeinträchtigungen der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch Lärm oder Stäube werden vorhabenbedingt lediglich zu den Nachtzeiten durch Alarmfahrten ausgelöst. Es handelt sich dabei voraussichtlich um seltene Ereignisse, die außerdem nicht Gegenstand der Beurteilung durch die TA Lärm sind

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die naturräumlichen Beeinträchtigungen sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen Entsiegelungen, Aufwertungen aber auch Flächenstilllegungen und Gehölzpflanzungen in Betracht.

Anpflanzungen sowie die Beschränkung der maximalen Versiegelung in dem Baugebiet tragen dazu bei, dass zusätzlich Nahrungshabitate im Plangebiet entstehen.

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sollen auch Bau- und Erschließungsmaßnahmen vorzugsweise außerhalb der Brut- und Setzzeiten erfolgen bzw. Kontrollen auf Nester und Wochenstuben im Bereich von Gehölzen auch im Umfeld des Plangebiets vorgenommen werden.

c) Schutzgut Boden

Die mit der Bebauung einhergehenden Versiegelungen des Bodens sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind insbesondere zu beachten:

- die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG,
- Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Grundsätzlich gilt, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht bepflanzbarer Untergrund) zu schützen ist. Diesem Erfordernis ist im Rahmen der Baugenehmigung bzw. Realisierung Rechnung zu tragen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Entsprechend sollte eine bodenkundliche Baubegleitung in den verschiedenen Phasen der Planung und der Ausführung integriert werden.

d) Schutzgut Fläche

Auch wenn erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung nicht ausgelöst werden, wären Entsiegelungen im Gegenzug empfehlenswert. Möglichkeiten für eine Rücknahme von Baugebieten bestehen in der Gemeinde allerdings nicht.

e) Schutzgut Wasser

Die vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen werden sich mittelbar auch positiv auf die Situation des Schutzguts Wasser auswirken. Die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück wird zu einer Minimierung der Eingriffe in das Schutzgut beitragen.

f) Schutzgut Klima/ Luft

Die Veränderungen des Kleinklimas durch Bebauung lassen sich durch dauerhaft begrünte Flächen und die Pflanzung von Gehölzen minimieren. Versiegelungen werden auf das erforderliche Maß begrenzt. Für den Betrieb der Nutzungen ist vorrangig auf erneuerbare Energien zu setzen. Dieses ist in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

g) Schutzgut Landschaft

Besondere Maßnahmen für eine Einbindung des neuen Siedlungsteils in das Landschaftsbild werden durch die zu pflanzende Baum-Strauch-Hecke abgebildet.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da die unmittelbaren Vorgaben des Baudenkmalschutzes im Genehmigungsverfahren zu beachten sind.

3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Die grundsätzliche Standortwahl der Planung wurde durch die bestehende Fläche für den Gemeinbedarf auf Ebene des Flächennutzungsplans bereits vorbereitet.

Bei Nichtumsetzung der Planung würde das Plangebiet weiterhin, wie bisher auch, überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt sein. Veränderungen der Umweltsituation würden nicht eintreten.

Die Errichtung einer Feuerwehr an anderer Stelle ist aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit und der erforderlichen verkehrstechnischen Lage nicht gegeben.

3.2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BlmSchG

Innerhalb des Bebauungsplans sind auf Grundlage der Festsetzungen keine Vorhaben zulässig, die schwere Unfälle und schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (umgangssprachlich "Seveso III - Richtlinie") ¹⁵) auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und naturschutzfachlich besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude hervorrufen können. Umgekehrt befinden sich im näheren Umfeld keine Anlagen, welche in die genannte Richtlinie fallen.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

In der Umweltprüfung wurden die umweltrelevanten Aussagen von Fachplänen (Landschaftsrahmenplan, Regionales Raumordnungsprogramm) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan) zum Geltungsbereich mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuches ausgewertet. Neben einer Datenabfrage bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erfolgte eine Vor-Ort-Begehung.

Da der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn von 1994 nicht weiter fortgeschrieben wurde, werden hier keine aktuellen Aussagen zum Plangeltungsbereich aufgezeigt. Die Plangrundlage ist nur eingeschränkt heranzuziehen.

3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind einzuhalten und vom Nutzer umzusetzen. Die Kontrolle der Einhaltung obliegt zunächst der Bauaufsichtsbehörde. Im Hinblick auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird die Gemeinde auf Mitteilungen der Fachbehörden und auf mögliche Hinweise von Bürgern entsprechend reagieren.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Braunschweig

Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Unabhängig davon wird die Gemeinde im Rahmen eines Monitorings nach 5 und erneut nach 10 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplans durch Ortstermine prüfen, ob die beabsichtigten Funktionsverbesserungen für Natur und Landschaft eingetreten sind und sich als dauerhaft erwiesen haben.

Hinsichtlich der Erschließung geht die Gemeinde von einer ausreichenden Leistungsfähigkeit aus.

3.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen des Bebauungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel" wird erstmalig eine Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Zweckbestimmung Feuerwehr von rd. 0,4 ha festgesetzt. Dabei wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 zugelassen. Aufgrund der zulässigen GRZ ist eine maximale Versiegelung von 0,18 ha Fläche möglich.

Im Umfang von ca. 900 m² werden Baum-Strauch-Hecken festgesetzt, die als Ausgleich dienen und gegenüber der derzeitigen Situation als ökologische Aufwertung zu beurteilen sind.

Durch den Bebauungsplan und die Errichtung baulicher Anlagen werden Versiegelungen in erheblichem Umfang vorbereitet. Die Beeinträchtigungen der naturräumlichen Schutzgüter werden voraussichtlich beträchtlich sein. Der Ausgleich wird im Plangebiet durch Pflanzungen von Baum-Strauch-Hecken im nördlichen Bereich des Grundstücks erbracht werden, das entstehende Kompensationsdefizit wird damit ausgeglichen.

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Ortschaft, welche erstmalig als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ausgewiesen werden. Die bestehende Nutzung erfolgt als Ackerland. Im Norden und Osten des Plangebietes bestehen weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen. Weitere Biotopstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. In den Randbereichen befindet sich Straßenbegleitgrün, welches aber nicht innerhalb des Plangebietes liegt.

Die bauplanungsrechtliche Entwicklung von Bauflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht planerisch eine Siedlungserweiterung. Der bisherige freie Bereich wird zugunsten einer Erweiterung des Siedlungskörpers dauerhaft überformt; und bestehende, natürliche Biotoptypen durch ein künstliches Biotoptyp ersetzt. Neben dem Verlust des Landschaftsraumes verursacht die bauliche Inanspruchnahme erhebliche Versiegelungen des Bodens und von Fläche, die dauerhaft sind.

Ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung im Bereich der Versiegelungen ist für das Schutzgut Wasser zu erwarten, da eine flächige Eintragung auf den versiegelten Flächen nicht mehr erfolgen wird. Diese können allerdings durch die Bewirtschaftung auf den verbleibenden Freiflächen minimiert werden.

Erhebliche Auswirkungen auf die Tierwelt sind aufgrund der vorhandenen Strukturen nicht zu erwarten. Im Sinne der Minimierung sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Dann können artenschutzrechtliche Zugriffsverbote ausgeschlossen werden. Anderenfalls ist während der Baufeldfreimachung eine fachliche Freigabe erforderlich.

Durch die vorgegebenen Anpflanzungen im Plangebiet ist zudem mit einer Aufwertung der ökologischen Wertigkeit gegenüber der vorhandenen Situation zu rechnen, die die Eingriffe kompensieren und auch wertvolle Strukturen bspw. für Vogelarten schaffen.

Für das Schutzgut Klima/ Luft, Mensch sowie für die Kultur und Sachgüter werden durch die Planung Beeinträchtigungen vorbereitet. Diese werden aber aufgrund des überschaubaren Umfangs nicht von erheblicher Natur sein.

Hinsichtlich der Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild ist unter Bezugnahme auf die Ausgangssituation und die Vorgaben im Bebauungsplan nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

Im Ergebnis sind durch die Festsetzungen im Bebauungsplan Beeinträchtigungen der Schutzgüter auf ein nicht erhebliches Maß reduziert.

3.4 Quellenangaben

- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung
- Landkreis Gifhorn: Landschaftsrahmenplan
- Samtgemeinde Papenteich: Flächennutzungsplan
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
- Fauna-Flora-Habitatrichtlinie FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG
- Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979, 79/409/EWG
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)
- Niedersächsisches Klimaschutzgesetz (NKlimaG)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung
- Bekanntmachung der EU-Vogelschutzgebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBI. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV)
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm)
- DIN 18005
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®-Kartenserver
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft-TA Luft)
- BSP Ingenieure: Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten Erschließung Grundstück Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel; 09/23, Braunschweig
- Dekra: Prognose von Schallimmissionen Feuerwehr Abbesbüttel.; 08/23; Hamburg Arbeitsgruppe Land & Wasser (alw): Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zum Bebauungsplan Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel; 10/23; Beedenbostel

4.0 Naturschutzfachliche Bilanzierung

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die planerisch vorbereiteten Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" ¹⁶) (herausgegeben vom Niedersächsischen Städtetag) angewandt.

Das Modell geht von folgenden Grundsätzen aus:

Zitatbeginn

Grundlage der Bewertung von Natur und Landschaft bildet die Zuordnung von Wertfaktoren zu den einzelnen Biotoptypen und Flächen. Es wird davon ausgegangen, dass jeder Biotoptyp einen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild aufweist, der zu der Fläche in Beziehung gesetzt werden kann.

Neben diesem "Standardwert" der Biotoptypen weist jede Einzelfläche einen an andere Kriterien gebundenen Wert auf, der abhängig ist von Lage, Größe, Umgebung usw. Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter werden folgende Kriterien für die Wertermittlung herangezogen:

• Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

- Lebensraumfunktion der Biotoptypen
- Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen
- Natürlichkeit der Biotoptypen

• Schutzgut Boden

- Natürlichkeit des Bodens

Schutzgut Wasser

- Grundwasserneubildungsrate der Biotoptypen

Schutzgut Klima/ Luft

- Filterleistung der Biotoptypen
- klimatische Ausgleichsfunktion im Plangebiet oder im Untersuchungsgebiet

Schutzgut Landschaftsbild

- Erlebniswert der Biotoptypen für die Menschen

Jeweils die höchste Bedeutung unter den Schutzgütern führte zur Bestimmung des Wertfaktors für jeden Biotoptyp. Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

5 = sehr hohe Bedeutung

4 = hohe Bedeutung

3 = mittlere Bedeutung

2 = geringe Bedeutung

1 = sehr geringe Bedeutung

0 = weitgehend ohne Bedeutung

Ausgehend von den Biotoptypen des Bestandes ist die voraussichtlich vom Eingriff betroffene Fläche darzustellen. Hier wird zunächst, ohne Berücksichtigung des Planinhaltes, der derzeitige Flächenwert bestimmt. Dieser Wert kann als grober Anhalt für den

Niedersächsischer Städtetag, "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung", 9. völlig überarbeitete Auflage 2013

voraussichtlichen Ausgleich und Ersatz dienen. Für die Entwicklung möglichst umweltverträglicher Planungsvarianten und den Vergleich mit anderen Bauleitplänen der Gemeinde ist dieser Wert hilfreich.

Die Bewertung erfolgt regelmäßig durch die rechnerische Ermittlung des sog. Flächenwertes für jeden Biotoptyp, der sich aus der Multiplikation des definierten Wertfaktors eines Biotoptyps mit der entsprechenden Flächengröße ergibt. Eine Differenzierung nach Untereinheiten innerhalb eines Biotoptyps ist im Regelfall nicht erforderlich, wenn für alle Untereinheiten gleiche Wertfaktoren angegeben sind.

Den Biotoptypen bzw. den Teilen oder Komponenten von Biotoptypen kann im Hinblick auf das betroffene Schutzgut ein **besonderer Schutzbedarf** zukommen, der über den flächenbezogenen Wertfaktor des Biotoptyps nicht erfasst werden kann. In diesen Fällen sollte daher ein zusätzlich zum Wertfaktor des Biotoptyps vorhandener besonderer Schutzbedarf von Einzelfunktionen der Schutzgüter ermittelt werden. Auf diesen besonderen Schutzbedarf sollte durch eine auf die beeinträchtigte Funktion bezogene Vorkehrung zur Vermeidung oder eine Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme reagiert werden. Gegebenenfalls ist eine gesonderte Kartierung durchzuführen. Der besondere Schutzbedarf ist für jeden Biotoptyp mit Angabe der Flächen zu prüfen, nach Bedarf kartenmäßig dazustellen und textlich zu begründen.

Zitatende

Für die verbleibenden Flächen kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter **Boden, Fläche und Wasser** zu erwarten sind.

Rechnerische Bilanz Berechnung des Flächenwertes der Eingriffsflächen							
Ist- Zustand					Planu	ng	
Ist- Zustand der Biotoptypen	Fläche (in ha)	Wertfak- tor	Flächenwert	Fläche (Planung)	Fläche (in ha)	Wertfak- tor	Flächenwert der Fläche
Eingriffsfläche (B	augebiet)			Eingriffsfläche (B	augebiet)		
Acker (A)	0, 40 1 0,40 Fläche für den Gemeinbedarf - versiegelbare Fläche 0,4 *0.45 0,18 0 - verbleibende nicht versiegelte Fläche: 0,13 1 - Baum-Strauch-Hecke (HSE): 0,09 3				0 0,13 0,27		
Summe:			0,40	Summe:	0,40		0,40
Flächenwert (Ist-Zustand) der Eingriffsfläche Σ 0,40 Flächenwert (Planung) der Eingriffsfläche Σ							0,40
Flächenwert der Eingriffsfläche (Planung) – Flächenwert der Eingriffsfläche (Ist- Zustand)							0,40 0,40
= Flächenwe	= Flächenwert für Ausgleich im Baugebiet erbracht (+) / nicht erbracht (-) 0,						

Der Flächenwert der Planung beträgt mit 0,40 Werteinheiten (WE) dem des Bestandes (Ist-Zustand). In der Bilanzierung werden durch die geplante Anpflanzung einer Baum-Strauch-Hecke im Umfang von 900 m² die umweltbezogenen Eingriffe vollständig kompensiert.

5.0 Flächenbilanz

Art der Nutzung	Fläche in ha (gerundet)	Anteil (gerundet)	
Fläche für den Gemeinbedarf	0,4	100 %	
davon versiegelt 45 %	0,18	45 %	
davon Baum-Strauch-Hecke	0,09	23 %	
 davon unversiegelte Freiflächen 	0,13	32 %	
Geltungsbereich Bebauungsplan	0,4	100 %	

6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

- Artenschutz/ Umweltschutz

Die Koordinationsstelle der Naturschutz- und Umweltverbände (KONU) hat mit Stellungnahme vom 09.05.2023 darum gebeten, bei der Umsetzung eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung anzubringen und über sinnvolle Betriebszeiten oder Bewegungsmelder den Lichteinfluss auf ein notwendiges Maß zu verringern und zweitens niederschlagsdurchlässige Pflasterung (Rasengittersteine o.ä.) zu verwenden.

- werden im Planverfahren ergänzt -

7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

7.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit dem Vorentwurf im Rahmen einer Auslegung vom 11.04.2023 bis zum 13.05.2023 im durchgeführt.

7.2 Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 30.03.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 12.05.2023 aufgefordert.

7.3	Öffentliche Auslegungen / Beteiligungen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden
	Zum Planverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung vom bis stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom benachrichtigt und um Abgabe einer Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist gebeten.
8.0	Zusammenfassende Erklärung
	- wird nach dem Planverfahren ergänzt -
9.0	Verfahrensvermerk
	Die Begründung zum Bebauungsplan hat mit den dazugehörigen Beiplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.
	Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Gemeinde Meine unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.
	Meine, den
	(Bürgermeisterin)

Gemeinde Meine

Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zum Bebauungsplan Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel (Gemeinde Meine, Ortsteil Abbesbüttel, Landkreis Gifhorn)

Oktober 2023

Verfasser:

2 Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zum Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel"
Projektbearbeitung
Prof. Dr. THOMAS KAISER, freischaffender Landschaftsarchitekt und DiplForstwirt

Beedenbostel, den 17.10.2023

Prof. Dr. Kaiser

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Einleitung	5
2.	Bestandssituation	5
3.	Potenzialabschätzung zum Vorkommen europäisch geschützter Tierarten und sonstiger bedeutsamer Tiervorkommen	8
4.	Artenschutzrechtliche Würdigung	10
5.	Quellenverzeichnis	11

Abbildungsverzeichnis

		Seite
Abb. 1:	Abgrenzung des Plangebietes.	6
Abb. 2:	Biotoptypen.	7

Tabellenverzeichnis

Seite

Tab. 1: Vegetationszusammensetzung der betroffenen und direkt benachbarten Flächen. 8

1. Einleitung

Die Gemeinde Meine führt derzeit ein Bauleitplanverfahren zu einem Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel" durch. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hat die Gemeinde Meine das Landschaftsarchitekturbüro Prof. Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser) Ende August 2023 mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung beauftragt.

2. Bestandssituation

Am 1. September 2023 erfolgte eine Begehung des Plangebietes, um anhand der Biotoptypenausstattung die Eignung des Raumes als Lebensraum geschützter Arten zu ermitteln. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Geländebegehung Wuchsorte geschützter oder gefährdeter Pflanzen und Vorkommen von Nestern geschützter Waldameisen sowie Horst- und Höhlenbäume nachgesucht. Die nachfolgend verwendete Biotoptypisierung folgt V. DRACHENFELS (2021). Die Nomenklatur erwähnter Pflanzensippen richtet sich nach GARVE (2004).

Die Biotopausstattung des in Abb. 1 dargestellten Plangebietes zeigt die Abb. 2. Die Vegetationszusammensetzung der Flächen ist in Tab. 1 dokumentiert. Das Gebiet wird vollständig von einem Sandacker (AS) eingenommen, der zum Zeitpunkt der Begehung mit Sonnenblumen bestellt war. Nach Norden setzt sich dieser Acker fort.

Im Westen und Süden grenzen Straßen (OVS a, Loggenbarg im Westen und Grassseler Straße im Süden) mit vorgelagerten Grünstreifen an. Die Grünstreifen weisen die Vegetation einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit Trittrasenelementen (UHM/GRT) auf. An der Straße Loggenbarg grenzen außerdem zum Teil Schotterflächen an. Hinter den beiden Straßen schließen sich Siedlungsflächen mit Einzelhausbebauung und neuzeitlichen Ziergärten (OEL/PHZ) an. Im Südwesten stehen zwei alte Bäume, eine Stiel-Eiche (*Quercus robur*) mit 120 und eine Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) mit 70 cm Brusthöhendurchmesser. Östlich des Plangebietes stehen im Straßenbegleitgrün der im Süden verlaufenden Grasseler Straße zwei Straßenbäume. Es handelt sich um Berg-Ahorne (*Acer pseudoplatanus*) mit 50 beziehungsweise 70 cm Brusthöhendurchmesser.

Östlich des Plangebietes liegt eine Bodenabbaustätte. Hinter einem stark eingetieften nur temporär Wassser führenden Graben (FGZ u) schließt sich eine standortgerechte Gehölzpflanzung an, die sich zu einer Strauchhecke entwickelt hat (HPG/HFS). Dahinter folgt ein etwa 3 m hoher Erdwall. Ein Teil der Bodenabbaustätte ist noch als

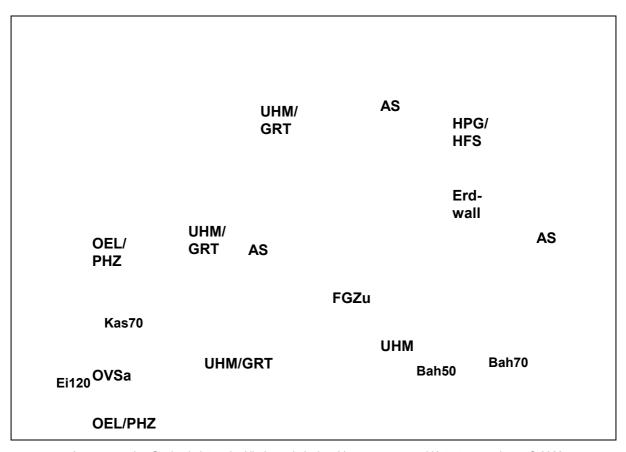
Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung	g zum Bebauungsplan .	.Feuerwehrgerätehaus	Abbesbüttel"

Acker (AS) mit Sonnenblumen bestellt. Dahinter befinden sich in Abbau befindliche Teilflächen (OX).

Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes.

Keiner der festgestellten Biotoptypen fällt unter den gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG oder des § 24 NNatSchG (vergleiche V. DRACHENFELS 2021, NLWKN 2021). Auch sind keine nach § 22 NNatschG pauschal geschützten Wallhecken vorhanden. Ebenfalls fehlen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (vergleiche V. DRACHENFELS 2014, 2021, EUROPEAN COMMISSION 2013, SSYMANK et al. 2021, 2023).

Farn- oder Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste sowie im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Pflanzenarten wurden trotz gezielter Nachsuche nicht festgestellt.



 $Auszug \ aus \ den \ Geobasis daten \ der \ Nieders\"{a}chsischen \ Vermessungs- \ und \ Katasterverwaltung, \\ @ \ 2023$

Biotoptypen nach v. Drachenfels (2021): **AS** = Sandacker, **FGZu** = sonstiger Graben mit temporärer Wasserführung, **HPG/HFS** = standortgerechte Gehölzpflanzung mit Entwicklung zur Strauchhecke, **OEL/PHZ** = Einzelhausbebauung mit neuzeitlichen Ziergärten, **OVSa** = asphaltierte Straße, **UHM** = halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, **UHM/GRT** = halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit Trittrasenelementen.

Einzelbäume mit Brusthöhendurchmesser in cm: **Bah** = Berg-Ahorn, **Ei** = Stiel-Eiche, **Kas** = Ross-kastanie.

Rote Linien = Plangebiet.

Abb. 2: Biotoptypen (eingenordet).

Tab. 1: Vegetationszusammensetzung der betroffenen und direkt benachbarten Flächen.

Mengenangaben: 1 = selten, 2 = verbreitet, 3 = stellenweise dominat, 4 = großflächig dominant, B = Baumschicht, S = Strauchschicht, ohne Angabe = Krautschicht, R = nur randlich.

Sandacker	halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer
(AS)	Standorte mit Trittrasen-Elementen (UHM/GRT)
Amaranthus retroflexus 2	Achillea millefolium 2
Chenopodium album 2	Anthriscus sylvestris 2
Conyza canadensis 2	Arrhenatherum elatius 2
Daucus carota 1	Artemisia vulgaris 2
Echinochloa crus-galli 2	Atriplex sagittata 2
Galinsoga parviflora 2	Chaerophyllum temulum 2
Nicandra physalodes 1	Cirsium arvense 1
Polygonum aviculare 2	Convolvulus arvensis 2
Setaria viridis 2	Conyza canadensis 2
Solanum nigrum 2	Dactylis glomerata 2
	Daucus carota 2
	Elymus repens 2
	Festuca rubra 2
	Lactuca serriola 2
	Lamium album 2
	Lamium purpureum 2
	Lolium perenne 2
	Medicago lupulina 1
	Pastinaca sativa 2
	Plantago lanceolata 2
	Polygonum aviculare 2
	Silene latifolia subst. alba 2
	Tanacetum vulgare 2
	Taraxacum officinale 2
	Urtica dioica 2

3. Potenzialabschätzung zum Vorkommen europäisch geschützter Tierarten und sonstiger bedeutsamer Tiervorkommen

Die benachbarten Bäume weisen keine nennenswerten Anteile stärkeren Totholzes auf, so dass ein Vorkommen europäisch geschützter Totholzkäfer auszuschließen ist. Auch sind keine Horstbäume vorhanden.

Alle wildlebenden Vogelarten sind europäisch geschützt. Angesichts der Habitatausstattung ist in den Gehölzen und den angrenzenden Siedlungen vor allem mit Brutvorkommen weit verbreiteter und nicht störempfindlicher Vogelarten zu rechnen (vergleiche FLADE 1994). Brutvorkommen von in der Roten Liste Niedersachsens einschließlich Vorwarnliste (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) verzeichneten Vogelarten wären grundsätzlich im Bereich des Ackerlandes möglich. Hier könnten Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) vorkommen, in mehr als 100 m Entfernung zum Siedlungsrand und zu den Bäumen auch solche der Feldlerche (*Alauda arvensis*).

Die Feldlerche hält zu hoch aufragenden Strukturen einen entsprechenden Meideabstand ein (V. BLOTZHEIM et al. 2001). so dass ein Brutvorkommen der Feldlerche im vorliegenden Fall auszuschließen ist. Der Ackerstreifen ist nur knapp 60 m breit und im Westen und Süden befinden sich hoch aufragende Strukturen. Auch der Wall und die Strauchhecke im Osten tragen zum Meideverhalten bei. Die eingeengte Lage und die starke Störbelastung durch benachbarte Straßen und Siedlungen sowie die Abbautätigkeit führt dazu, dass das Plangebiet auch für Rebhuhn und Wachtel allenfalls eine sehr untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat haben kann, nicht aber als Brutplatz in Betracht kommt. Ein Brutvorkommen von Kiebitz (*Vanellus vanellus*) oder Großem Brachvogel (*Numenius arquata*) ist erst recht auszuschließen.

Da der nördlich sich anschließende Ackerteil genauso schmal und eingeengt ist, entsteht durch das neue Feuerwehrgerätehaus auch kein zusätzliches Meideverhalten, das Feldvögel aus diesem Bereich verdrängt.

Standörtlich stehen aus reinen Sanden aufgebaute Podsol-Braunerden an (NLFB 1997). Unter diesen standörtlichen Gegebenheiten ist ein Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) auszuschließen (vergleiche BREUER 2016). Die umliegenden Gehölzbestände können Nahrungshabitate für Fledermäuse darstellen, in den älteren Bäumen können sich in grobborkigen Bereichen oder Höhlen Quartiere der Fledermäuse befinden. Außerdem sind Quartiere im Bereich der umliegenden Siedlungsflächen nicht auszuschließen.

Für Reptilien geeignete Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Wegen der nur temporären Wasserführung ist der benachbarte Graben für Fische, Rundmäuler und Libellen ohne Bedeutung. Ackerland als Landhabitat besiedelnde Amphibienarten (Knoblauchkröte – *Pelobates fuscus* und Kreuzkröte – *Epidalea calamita*) kommen im Umfeld nicht vor (KOBBE et al. 2015), so dass eine Habitatfunktion des Plangebietes für Amphibien auszuschließen ist.

Darüber hinaus deutet die Habitatausstattung nicht auf das Vorkommen weiterer besonders oder sogar streng geschützter Arten hin (vergleiche THEUNERT 2008a, 2008b). Nester geschützter Waldameisen und Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) wurden trotz gezielter Nachsuche nicht festgestellt und sind angesichts der Habitatausstattung auch nicht zu erwarten. Auswurfhaufen des Europäischen Maulwurfes (*Talpa europaea*) sind ebenfalls nicht vorhanden. Auch sonstige bedeutsame Artvorkommen sind nicht zu erwarten.

4. Artenschutzrechtliche Würdigung

Sofern die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht im Zeitraum März bis August erfolgt, ist die Tötung oder Schädigung von europäisch geschützten Tierindividuen ausgeschlossen, da sich die Tiere durch Flucht entziehen können. Ist eine Baufeldräumung während der Vogelbrutzeit vorgesehen, bedarf es im Vorfeld der Überprüfung auf besetzte Nester durch eine fachkundige Person und die Baufeldräumung darf erst beginnen, wenn eine artenschutzrechtliche Betroffenheit auszuschließen ist. Nester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, unterliegen nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr dem artenschutzrechtlichen Schutz (LOUIS 2012). Tatsächlich sind entsprechende Brutvorkommen aufgrund der Lage des Plangebietes sehr unwahrscheinlich.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Feldvögeln (Rebhuhn, Wachtel und Feldlerche) in Form der indirekten Zerstörung von Lebensstätten durch Meideverhalten gegenüber hoch aufragenden Strukturen ist auszuschließen, weil das Plangebiet vollständig innerhalb von Flächen liegt, für die schon aktuell entsprechendes Meideverhalten besteht. Das gilt auch für die sich an das Plangebiet nördlich anschließenden Ackerflächen. Allenfalls ist eine gelegentliche Nutzung als Nahrungshabitat denkbar. Nahrungshabitate gehören aber nicht zu den geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).

Darüber hinaus können im Umfeld weit verbreitete Vogelarten ohne spezielle Habitatansprüche ("Allerweltsarten") vorkommen, die das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen. Für diese Arten ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nicht einschlägig sind (BICK 2016, KAISER 2018). Erhebliche Störungen durch das Planvorhaben sind nicht zu erwarten.

Quartiere von Fledermäusen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Allenfalls kann das Plangebiet einen geringen Betrag zu den Nahrungshabitaten der Fledermäuse leisten. Ackerland hat aber nur eine nachrangige Bedeutung als Nahrungshabitat, so dass dessen Verlust nicht als erhebliche Störung einzustufen ist. Nahrungshabitate gehören zudem nicht zu den geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).

Das Vorkommen sonstiger europäisch geschützter Tier- oder Pflanzenarten ist angesichts der Habitatausstattung und Vorbelastung des Raumes auszuschließen. Auch nach nationalem Recht im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Arten sind kaum zu erwarten

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben bei Berücksichtigung der vorgenannten Bauzeitenbeschränkungen für die Flächenräumung artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auslöst.

5. Quellenverzeichnis

BArtSchV - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Herausgeber) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. – 622 S.; Wiebelsheim.

BICK, U. (2016): Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutzrecht. – Natur und Recht **38** (2): 73-78; Berlin – Heidelberg.

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7: 160 S.; Bielefeld.

BLOTZHEIM, U. V., BAUER, K. M, BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – CD-Rom; Wiebelsheim.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Breuer, W. (2016): Leitfaden "Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren in der Bauleitplanung". – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **36** (4): 173-204; Hannover

DRACHENFELS, O. V. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand Februar 2014. – Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 80 S., Hannover. [unveröffentlicht]

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4: 336 S.; Hannover.

EUROPEAN COMMISSION DG XI (2013): Interpretation Manual of European Union Habitats EUR 28. - 144 S.; Brüssel.

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – 879 S.; Eching.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (1): 1-76; Hildesheim.

GÜNTHER, R. (Herausgeber) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – 825 S.; Jena.

KAISER, T. (2018): Aktuelle Aspekte des Artenschutzes bei Eingriffsplanungen. – Natur und Landschaft **93** (8). 365-370; Stuttgart.

KOBBE, F., KAISER, T., KIRCHBERGER, U., MÜNCHENBERG, T., HALLFELDT, M. (2015): Bodenabbau Abbesbüttel (Landkreis Gifhorn). Genehmigungsantrag – Teil 2: Landschaftspflegerischer Beitrag. – Arbeitsgruppe Land & Wasser, Gutachten im Auftage der Fa. F. W. Knäusel GmbH, 67 S. + Anlagen; Beedenbostel. [unveröffentlicht]

KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung (Oktober 2021). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **41**: 111-174; Hannover.

LOUIS, H. W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen. – Natur und Recht **34** (7): 467-475; Berlin – Heidelberg.

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Waserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 40 (3): 125-172; Hannover.

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., IDILBI, I., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M., VISCHER-LEOPOLD, M. (2023): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.2: Lebensraumtypen des Grünlandes, der Moore, Sümpfe und Quellen, der Felsen und Schutthalden, der Gletscher sowie derWälder. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 172 (2.2): 898 S.; Bonn-Bad Godesberg.

SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M., VISCHER-LEOPOLD, M. (2021): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.1: Lebensraumtypen der Meere und Küsten, der Binnengewässer sowie der Heiden und Gebüsche. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 172 (2.1): 795 S.; Bonn-Bad Godesberg.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Stand 1. November 2008). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **28** (3): 69-141, Hannover.

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere (Stand 1. November 2008). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **28** (4): 153-210; Hannover.



bsp ingenieure GmbH • Sudetenstraße 1e • 38114 Braunschweig

bsp ingenieure G m b H

Gemeinde Meine Abbesbütteler Straße 4 Geschäftsführer: Dr.-Ing. Thomas Bergs Dipl.-Ing. Thomas Siegert

38527 Meine

Beratende Ingenieure Geotechnik Umweltschutz

Unser Zeichen: Projekt-Nr.: 257.23 Bearbeiter: Frau Wermes E-Mail: t.wermes@bsp-ingenieure.de

Durchwahl: 0531 698813 31

Datum: 11.07.2023

Projekt: Erschließung Grundstück Feuerwehrgerätehaus,

Abbesbüttel

Bericht: Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten

Auftraggeber: Gemeinde Meine

Abbesbütteler Straße 4

38527 Meine

Amtsgericht Braunschweig HRB 205475



INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1	Vorgang, Aufgabenstellung	4
2	Kenntnisstand und Unterlagen	4
3 3.1 3.2 3.3 3.4	Baugrunderkundung Kleinrammbohrungen Versickerungsversuche Geotechnische Proben und Laborversuche Umwelttechnische Untersuchungen	5 5 6 7 7
4 4.1 4.2 4.3	Baugrund, Geotechn. Kategorie und bodenmechanische Kennwerte Morphologie und Bestand Baugrundaufbau Bautechnische und bodenmechanische Eigenschaften	7 7 8 8
5	Grundwasser	10
6 6.1 6.2 6.3 6.4	Allgemeine Gründungsempfehlungen Planstraßen Kanäle und Leitungen Gebäude Hinweise zur Regenwasserversickerung	10 10 11 12 12
7 7.1 7.2 7.3	Umwelttechnische Untersuchungen Bewertungskriterien Ergebnisse und Bewertung Hinweise zur Entsorgung und Verwertung	14 14 14 15
8	Hinweise zur Bauausführung	16

Bericht 257.23 Seite 2



ANLAGENVERZEICHNIS

1	Lagepläne
1.1	Übersichtslageplan
1.2	Lageplan mit Aufschlusspunkten
2	Baugrundschnitt
3	Schichtenverzeichnisse
4	Bodenmechanische Laborversuche
4.1	Wassergehalte
4.2	Körnungslinien
5	Chemische Analytik
5.1	Probenliste / Abfalltechnische Klassifikatior
5.2	Tabellarische Auswertungen
5.3	Analysenbericht
6	Versickerungsversuch

Bericht 257.23



1 Vorgang, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Meine plant die Erschließung eines Grundstücks für das Feuerwehrgerätehaus in Abbesbüttel (siehe Anlage 1.1).

bsp ingenieure wurden von Herrn Betker, Gemeinde Meine, am 28.04.2023 schriftlich beauftragt, eine Baugrunderkundung durchzuführen und ein Baugrundgutachten zu erstellen.

Für die Erschließung des Baugebietes sind durch geo- und umwelttechnische Untersuchungen für die weiteren Planungen zu klären:

- Bodenaufbau im Bereich des Untersuchungsgebietes,
- Feststellung des Schwankungsbereiches für Grundwasser,
- Abschätzung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes,
- Allgemeine Baugrundbeurteilung mit Bodenkennwerten und Homogenbereichen,
- Gründungsempfehlungen für den Straßen- sowie Kanal- und Leitungsbau,
- Schadstoffbelastungen der am Standort vorhandenen Böden.

Der vorliegende Bericht beinhaltet die Untersuchungsergebnisse sowie Hinweise und Empfehlungen, die bei der weiteren Planung, Ausschreibung und Bauausführung zu berücksichtigen sind.

Kenntnisstand und Unterlagen

Nach derzeitigem Kenntnisstand [U1] ist in Meine-Abbesbüttel die Erschließung eines Grundstücks östlich der Straße "Loggenbarg" geplant. In dem ca. 0,4 ha großen Baugebiet wird ein Grundstück für ein Feuerwehrgerätehaus erschlossen, für das Verkehrswege und Kanäle bzw. Leitungen gebaut werden müssen. Die geplanten Verlegetiefen der Kanäle / Leitungen lagen zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor. Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand von Meine- Abbesbüttel. Im Norden befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Osten eine Sandgrube, im Westen verläuft die Straße "Loggenbarg" und im Süden die Grasseler Straße.

Für die Erstellung dieses Berichtes standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

[U1] Dr.-Ing. W. Schwerdt, Büro für Stadtplanung GbR Braunschweig, Herr Lindenlaub: Angaben zum Bauvorhaben sowie Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel", Gebietsabgrenzung (M: 1:1.000, Stand November 2022), per Mail am 27.03.2023

Bericht 257.23 Seite 4



- [U2] Wasserverband Gifhorn: Bestandsplan Kanal (M: 1:500, Stand 11.07.2023)
- [U3] NIBIS Kartenserver (2021), Geologische Karte von Niedersachsen und Bremen 1:25.000, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover
- [U4] NIBIS Kartenserver (2021), Frühgeschichtliche Hochwasserereignisse, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover
- [U5] NIBIS Kartenserver (2021), Gefahrenhinweiskarte, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover
- [U6] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Umweltkarten Niedersachsen
- [U7] Topographische Karte M: 1:50.000, Niedersachsen/Bremen, 2000
- [U8] Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV): Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke, 09.07.2021
- [U9] Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), in der Fassung mit Inkrafttreten zum 01.08.2023, 09.07.2021
- [U10] DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Stand: April 2005
- [U11] Prinz, Helmut: Abriss der Ingenieurgeologie, 2. Auflage, Stuttgart, 1991
- [U12] Fuchs, Haugwitz: Homogenbereiche, 1. Auflage, 2016

3 Baugrunderkundung

3.1 Kleinrammbohrungen

Zur Erkundung der Baugrundverhältnisse sowie zur Entnahme von Bodenproben wurden am 31.05.2023 von der anstehenden Geländeoberkante (GOK) insgesamt vier Kleinrammbohrungen (KRB) DN 85 – 55 mm gemäß DIN EN ISO 22475-1 bis in eine Endtiefe von 5,0 m unter GOK im Plangebiet ausgeführt (siehe Tabelle 1).



Tabelle 1: Kleinrammbohrungen (KRB)

Aufschluss	Datum	Endtiefe	Ansatzhöhe	öhe Grundwasser			Probe	Bemerkung
		u. GOK	(GOK)	angebohrt	nach	nach		
					Bohrende	Bohrende		
		[m]	[mNN]	[m u. GOK]	[m u. GOK]	[mNN]	Р	
KRB 1	31.05.23	5,0	76,42	-	-	-	4	-
KRB 2	31.05.23	5,0	76,47	ı	-	-	4	-
KRB 3	31.05.23	5,0	76,61	-	-	-	4	-
KRB 4	31.05.23	5,0	76,58	-	-	-	4	-
Anzahl	-	20,0	4	-	-	-	16	-

Als Höhenbezugspunkt (HBP) für das Nivellement wurde die Oberkante des nordwestlichen Schachtdeckels mit der Bezeichnung 006R1564 im Kreuzungsbereich Loggenbarg/Marina westlich des Plangebietes gewählt. Die Höhe wurde gemäß [U2] mit einer absoluten Höhe von 75,32 mNN angesetzt (siehe Anlagen 1.2 und 2).

Die Lage der Aufschlusspunkte ist in Anlage 1.2 eingetragen. Die Profilschnitte sind in der Anlage 2 dargestellt. Die Schichtenverzeichnisse sind in Anlage 3 enthalten.

3.2 Versickerungsversuche

Zur Ermittlung der Durchlässigkeit des anstehenden Bodens wurde im Bereich der KRB 3 ein Versickerungsversuch (Well Permeameter Method) durchgeführt.

Das Ergebnis des durchgeführten Versickerungsversuches ist in der folgenden Tabelle 2 dargestellt. Das zugehörige Protokoll ist in der Anlage 6 abgelegt.

Tabelle 2: Ergebnisse der Versickerungsversuche

Versuch	Infiltrationsbereich	k _f -Wert	Schicht
	[m u. GOK]	[m/s]	
KRB 3	0,9 – 1,0	1,7·10 ⁻⁴	Sand, 2
Anzahl	-	1	-

Bericht 257.23 Seite 6



3.3 Geotechnische Proben und Laborversuche

An zwei repräsentativen Bodenproben aus den KRB wurden folgende bodenmechanische Laborversuche ausgeführt:

- zwei Bestimmungen des Wassergehaltes nach DIN EN ISO 17892-1,
- zwei Bestimmungen der Kornverteilung nach DIN EN ISO 17892-4.

Die Ergebnisse der bodenmechanischen Laborversuche sind der Tabelle 3 sowie Anlage 4 zu entnehmen:

Tabelle 3: Wassergehalte und Kornverteilungen

Aufschluss	Probe	Entnahme-	Wasser-	Feinkorn-	Sand-	Kies-	k _f -Wert	Schicht
		tiefe	gehalt	anteil	anteil	anteil	[Beyer]	
		u. GOK						
		[m]	[%]	[%]	[%]	[%]	[m/s]	
KRB 2	P 2	0,5 – 2,0	7,8	10	90	0	3,8·10-5	Sand, 2
KRB 3	P 2	0,4 - 2,0	4,6	7	91	2	6,3·10-5	Sand, 2
Anzahl	2	-	2		2		2	-

3.4 Umwelttechnische Untersuchungen

Die entnommenen Bodenproben wurden für abfalltechnischen Untersuchungen der BIOLAB Umweltanalysen GmbH, Braunschweig, zur Analyse übergeben.

Die Mischprobe des Oberbodens (MP 1) wurde gemäß der Vorsorgewerte der BBodSchV [U9] untersucht.

Die Mischprobe der natürlichen anstehenden Böden (MP 2) wurde gemäß ErsatzbaustoffV, Anlage 1, Tabelle 3 (Bodenmaterial) [U8] analysiert.

Eine Übersicht der ausgewählten Proben sowie Mischproben und des Untersuchungsumfangs ist der Anlage 5.1 zu entnehmen.

4 Baugrund, Geotechn. Kategorie und bodenmechanische Kennwerte

4.1 Morphologie und Bestand

Das zu erschließende Baugebiet befindet sich am nordöstlichen Rand von Meine-Abbesbüttel. Das Gelände war zum Zeitpunkt der Erkundung relativ eben und wurde landwirtschaftlich genutzt.



4.2 Baugrundaufbau

Nach der geologischen Karte [U3] ist im Bereich des Untersuchungsgebietes oberflächennah mit glazifluviatilen Sanden des Drenthe-Stadiums zu rechnen.

Als Ergebnis der Kleinrammbohrungen liegt im Baugebiet folgender Baugrundaufbau vor:

Oberboden (Schicht 1)

- Humoser Sand mit schwach schluffigen Anteilen
- Erbohrte Schichtmächtigkeiten: ca. 0,4m 0,5 m
- Farbe: dunkelbraun

Sand (Schicht 2)

- Mittelsand mit feinsandigen und schwach schluffigen Anteilen
- Es können Steine und Blöcke enthalten sein
- Erbohrte Schichtoberkanten: 0.4 m 0.5 m unter Gelände
- Erbohrte Schichtunterkante: 5,0 m unter Gelände (Endtiefen)
- Erbohrte Schichtmächtigkeiten: ca. 4,5 m 4,6 m (Schichtunterkante nicht erreicht)
- Farbe: hellbraun
- Lagerungsdichte: erfahrungsgemäß und nach Auswertung des Bohrfortschrittes mindestens mitteldicht, lockere Lagerungen sind möglich
- Durchlässigkeit gemäß DIN 18130-1, Tab. 1: stark durchlässig bis durchlässig (gemäß Laborergebnis: $k_f = 6.3 \cdot 10^{-5}$ bis $3.8 \cdot 10^{-5}$ m/s, gemäß Versickerungsversuch: $k_f = 1.7 \cdot 10^{-4}$ m/s)

4.3 Bautechnische und bodenmechanische Eigenschaften

Die angetroffenen Bodenarten werden, wenn bodenmechanisch vergleichbar, zusammengefasst und können bautechnisch wie folgt klassifiziert bzw. beurteilt werden (Tabelle 4). Die Einteilung in Homogenbereiche erfolgt nach einzusetzenden Erdbaugeräten für einzelne oder mehrere Boden- und Felsschichten mit vergleichbaren Eigenschaften. Eine weitere Unterteilung wird aufgrund der Schadstoffbelastungen vorgenommen:

Tabelle 4: Bautechnische Eigenschaften

Bodenart	Boden-	Boden-	Homogenbe-	Frostempfind-	Verdichtbarkeits-
	gruppe nach	klasse nach	bereich nach	lichkeit nach	klassen nach
	DIN 18196	DIN 18300 (alt)	DIN 18300	ZTVE StB 09	ZTVA-StB 97
Oberboden, 1	ОН	1	А	F2	-
Sand, 2	SU	3	В	F1	V1



Unter Berücksichtigung und Wertung aller Ergebnisse können für erdstatische Berechnungen die folgenden charakteristischen, mittleren Bodenkennwerte angesetzt werden, wobei bodenmechanisch vergleichbare Böden zusammengefasst sind (Tabelle 5):

Tabelle 5: Charakteristische, mittlere bodenmechanische Kennwerte

Bodenart	Lagerungsdichte Konsistenz	Wichte		Scherparameter		Steifemodul
		cal γ [kN/m³]	cal γ' [kN/m³]	σω. φ	cal cʻ [kN/m²]	E _s [MN/m ²]
Oberboden, 1	locker	keine bautechn. V			rwendung	
Sand, 2	mitteldicht	17,0	9,5	32,5	0	40 – 80

Nach derzeitigem Planungsstand und aufgrund der Ergebnisse der geotechnischen Untersuchungen wird das geplante Bauwerk in die Geotechnische Kategorie 1 (GK 1) eingestuft.

Für die einzelnen Homogenbereiche können für die Erdarbeiten folgende geotechnische Eigenschaften, die aus Laborversuchen abgeleitet oder aus Erfahrungen gewonnen wurden, angenommen werden (Tabelle 6):

Tabelle 6: Geotechnische Eigenschaften der Homogenbereiche A und B für Erdarbeiten GK1

Homogenbereich			,	A	В		
Ortsübliche Bezeichnung			Oberboden		Sand		
			Versuchs- werte	Spannweite geschätzt	Versuchs- werte	Spannweite geschätzt	
Massen-	> 63 - 200 mm	[%]	-	0 – 1	0	0 – 5	
anteil an Steinen /	> 200 - 630 mm	[%]	-	0	0	0 – 2	
Blöcken	> 630 mm	[%]	-	0	0	0 – 1	
Plastizität		ı	-	-	-		
Konsistenz		-	-	-	-		
Bezogene Lagerungsdichte I _D [%]		-	15 – 35	-	15 – 65		
Bodengruppe		ОН		SU			

Bericht 257.23 Seite 9



5 Grundwasser

Gemäß [U4] befindet sich das Baugebiet nicht in einem Gebiet mit flächendeckend nachgewiesener Verbreitung von Überflutungsablagerungen aus frühgeschichtlichen Zeiten.

Das Grundstück liegt gemäß [U6] nicht in einem Trinkwassergewinnungsgebiet.

Im Rahmen der Baugrunderkundung wurde in den Kleinrammbohrungen kein Grundwasser erkundet.

Genaue Aussagen zum Schwankungsbereich des Grundwassers, z. B. langjährige Pegeldaten o. ä., liegen uns nicht vor.

6 Allgemeine Gründungsempfehlungen

6.1 Planstraßen

Die Höheneinordnung bzw. Gradienten der Planstraßen standen zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht fest.

Nach dem vollständigen Abschieben des Oberbodens der Schicht 1 steht im Planum der Sand der Schicht 2 an (s. Anlage 2).

Der Sand ist als nicht frostempfindlich (F1) einzustufen.

Auf dem Sand der Schicht 2 wird der erforderliche Verformungsmodul gemäß RStO 12 auf dem Erdplanum von $E_{v2} \ge 45 \text{ MN/m}^2$ nach fachgerechter <u>Nachverdichtung</u> voraussichtlich zu erreichen sein, so dass Maßnahmen zur Tragfähigkeitserhöhung nicht erforderlich werden.

Der Aufbau der Trag- und Frostschutzschichten richtet sich gemäß RStO nach der gewählten Belastungsklasse und der geplanten Straßenbefestigung. Somit sind Aufbau und Dicken der jeweiligen Schichten sowie die jeweiligen Verdichtungsanforderungen noch endgültig festzulegen. Zur Ermittlung der Stärken werden die Ausführung von Plattendruckversuchen und ggf. das Anlegen von Probefeldern empfohlen.

Das Planum ist mit einer Querneigung herzustellen und vor witterungsbedingten Einflüssen sowie mechanischer Beanspruchung zu schützen. Grundsätzlich ist eine ausreichende Entwässerung des Planums bzw. des Oberbaus zu gewährleisten. Wir empfehlen bei der Durchführung der Erd- und Straßenbaumaßnahmen eine fachgutachterliche Begleitung mit entsprechenden Abnahmen von Erdplanien und Tragschichten.

Seite 10



Wasserhaltungsmaßnahmen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Anfallendes Tag- und Sickerwasser ist über Pumpensümpfe aufzufangen und ordnungsgemäß abzuführen. Wasserhaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

6.2 Kanäle und Leitungen

Bei den üblichen Verlegetiefen der Kanäle und Leitungen (ca. 1,0 m bis 3,0 m unter GOK) befinden sich die Grabensohlen im Sand der Schicht 2.

Der Sand besitzt bei mindestens mitteldichter Lagerung grundsätzlich eine ausreichende Tragfähigkeit als Auflager für Schächte, Kanäle und Leitungen. Gestörte, d.h. aufgelockerte, Schichten in der Grabensohle und locker gelagerte Böden sind fachgerecht nachzuverdichten.

Wiedereinbau der Aushubböden

Die ausgehobenen Sande der Schicht 2 sind bei geringem Feinkornanteil (< 15 M-%; Bodengruppen SE, SW oder SU nach DIN 18196) uneingeschränkt zur Wiederverfüllung geeignet und zum Wiedereinbau seitlich zu lagern.

Für den Wiedereinbau des Sandes ist in der Leitungs- und Verfüllzone ein Verdichtungsgrad von mindestens 97 % der Proctordichte zu erreichen. Unter dem Planum für den Straßenoberbau ist ein Verdichtungsgrad von mindestens 100 % der Proctordichte nachzuweisen.

Verbaumaßnahmen

Grundsätzlich können die Leitungsgräben geböscht hergestellt werden. Zur Minimierung der Aushubmassen kann ein Verbau eingesetzt werden (z.B. Großtafelverbau). Bei der Herstellung der Leitungsgräben und den Verbaumaßnahmen ist insbesondere die DIN 4124 zu beachten. Zur Bemessung von einzusetzenden Verbauarten sind die Randbedingungen und Kennwerte aus Kapitel 4.3 anzusetzen. Zwischen dem Verbau und dem angrenzenden Boden ist ein kraftschlüssiger Verbund herzustellen. Das Entstehen von Auflockerungszonen sowie ein Nachbrechen des in der Grabenwandung anstehenden Bodens beim Entfernen der Verbauelemente sind auszuschließen (siehe DWA- A 139).

Durch baubegleitende Erdbaukontrollprüfungen ist ggf. festzustellen, ob durch die gewählte Bauweise Auflockerungen außerhalb des Kanalgrabens hervorgerufen wurden.



Wasserhaltungsmaßnahmen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Anfallendes Tag- und Sickerwasser ist über Pumpensümpfe aufzufangen und ordnungsgemäß abzuführen. Wasserhaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

6.3 Gebäude

Nicht unterkellerte Bauweise

Bei nicht unterkellerter Bauweise und einer Flachgründung auf Einzel- und Streifenfundamenten liegen die Gründungssohlen der Gebäude bei frostsicherer Einbindung (ca. t = 1,0 m unter GOK) im Sand der Schicht 2. Der Sand ist bei mindestens mitteldichter Lagerung gut tragfähig und grundsätzlich in der Lage, die Bauwerkslasten setzungsverträglich aufzunehmen. Locker gelagerte Böden sind fachgerecht nachzuverdichten.

Unterkellerte Bauweise

Bei unterkellerter Bauweise liegen die Gründungssohlen der Gebäude (ca. t = 2,5 m unter GOK) ebenfalls im Sand der Schicht 2. Der Sand ist mindestens mitteldichter Lagerung gut tragfähig und grundsätzlich in der Lage, die Bauwerkslasten setzungsverträglich aufzunehmen. Locker gelagerte Böden sind fachgerecht nachzuverdichten. Aufgrund des geländenah anstehenden Grundwassers im Hochwasserfall (s.o.) wird eine Abdichtung der Keller gegen drückendes Wasser erforderlich.

Grundsätzlich werden für jedes Gebäude eine projektbezogene Baugrunduntersuchung und ein Baugrundgutachten nach DIN 4020 erforderlich. Im Rahmen der Gründungsberatung werden die Bemessungsangaben für die Tragwerksplanung (zulässige Bodenpressungen, Bettungsziffern, Setzungen, etc.) sowie die Angaben zur Bauwerksabdichtung mitgeteilt.

6.4 Hinweise zur Regenwasserversickerung

Die Bedingungen für eine planmäßige Versickerung von Niederschlagswasser werden in der DWA – A138 (ehemals: ATV-DVWK-Richtlinie A 138) benannt. Hierbei bestehen insbesondere folgende Forderungen:

- Durchlässigkeit der anstehenden Böden im Bereich zwischen 1x10⁻³ bis 1x10⁻⁶ m/s.
- Ausreichend m\u00e4chtiger Sickerraum, d. h. Mindestabstand zwischen Versickerungselement und Mittlerem h\u00f6chstem Grundwasserstand (MHGW; meist a ≥ 1,0 m).



- Ausreichender Abstand zu Kellern und anderen baulichen Anlagen.
- Keine Verunreinigungen, z.B. Altlasten, im hydraulischen Einflussbereich.
- Keine Stoffanreicherungen mit hohem Freisetzungspotential im Einflussbereich.
- Keine Materialien im Sickerraum, die eine nachteilige Veränderung des Sicker- und Grundwassers hervorrufen können.

Nach den Ergebnissen der Kapitel 4 und 5 (Boden- und Grundwassersituation) ist eine dezentrale Regenwasserversickerung entsprechend den Anforderungen der DWA – A 138 (ehemals ATV-DVWK A 138) in die Sande der Schicht 2 zulässig.

Gemäß [U8] sind die aus den Kornverteilungsanalysen abgeleiteten k-Werte (siehe Anlage 4 und Tabelle 3) für die Bemessung von Versickerungsanlagen mit einem Korrekturbeiwert von 0,2 zu beaufschlagen. Die aus den Kornverteilungen abgeleiteten k-Werte für den Sand sowie die zugehörigen Bemessungs-k-Werte sind in Tabelle 7 enthalten.

Tabelle 7: Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte (k_f-Werte) aus den Kornverteilungen

Bodenart / Lage	k _f -Wert (Kornverteilung)	Bemessungs-k _f -Wert (mit Korrekturfaktor von 0,2)	
	[m/s]	[m/s]	
Sand, KRB 1	3,8·10 ⁻⁵	7,6·10 ⁻⁶	
Sand, KRB 3	6,3·10 ⁻⁵	1,26·10 ⁻⁵	

Die aus den Versickerungsversuchen ermittelten k_f-Werte (siehe Anlage 6 und Tabelle 2) sind gemäß [U8] mit einem Korrekturbeiwert von 2,0 zu beaufschlagen. Die aus den Versickerungsversuchen abgeleiteten k_f-Werte für den Sand sowie die zugehörigen Bemessungs-k_f-Werte sind in Tabelle 8 enthalten.

Tabelle 8: Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte (k_f-Werte) aus dem Versickerungsversuch

Bodenart / Lage	k _f -Wert	Bemessungs-k _f -Wert
	(Versickerungsversuch)	(mit Korrekturfaktor von 2,0)
	[m/s]	[m/s]
Sand, KRB 3	1,7·10-4	3,4·10-4

Unter Berücksichtigung sämtlicher Labor- und Feldergebnisse kann für die Dimensionierung der Versickerungsanlagen **mittlerer Bemessungs-k**_f-**Wert** von **ca. 1,0·10⁻⁴ m/s** angesetzt werden.



Aus umwelttechnischer Sicht ist eine Versickerung nach Durchörterung des Oberbodens in die Sande der Schicht 2 zulässig.

7 Umwelttechnische Untersuchungen

7.1 Bewertungskriterien

Die Analyseergebnisse der Bodenmischproben werden gemäß ErsatzbaustoffV, Anlage 1, Tabelle 3 (Bodenmaterial) [U8] eingestuft.

Die Ergebnisse der Mischprobe des Oberbodens werden gemäß der Vorsorgewerte der BBodSchV [U9] bewertet.

Eine Übersicht der ausgewählten Proben sowie Mischproben und des Untersuchungsumfangs ist der Anlage 5.1 zu entnehmen. Tabellarische Zusammenfassungen der Analysenergebnisse sind in der Anlage 5.2 enthalten. Die Analysenberichte sind der Anlage 5.3 beigefügt.

7.2 Ergebnisse und Bewertung

Oberboden (Schicht 1)

Beurteilung und Zuordnung der Schadstoffkonzentrationen gemäß BBodSchV [U9].

Mischprobe: MP 1 Oberboden

Einzelheiten zur Zusammensetzung der Mischprobe

siehe Probenliste in Anlage 4.1

Maßgebende Parameter/

Schadstoffkonzentrationen: Keine / unterheblich

Einstufung gemäß BBodSchV: Die Vorsorgewerte der BBodSchV werden eingehalten

Verwertung: Der Oberboden kann gemäß § 12 (2) der BBodSchV vor

Ort wieder eingebaut werden.

Alternativ ist eine Verwertung außerhalb der Baufläche zur "Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht"

i.S.d. BBodSchV (d.h. als Oberboden) zulässig.

Bericht 257.23 Seite 14



Sand (Schicht 2)

Beurteilung und Zuordnung der Schadstoffkonzentrationen gemäß EBV [U8].

Mischprobe: MP 2 Sand

Einzelheiten zur Zusammensetzung der Mischprobe

siehe Probenliste in Anlage 4.1

Maßgebende Parameter/

Schadstoffkonzentrationen: Keine / unerheblich

Einstufung gemäß EBV: BM-0

AVV-Abfallschlüssel: 17 05 04

Abfallbezeichnung: Boden und Steine mit Ausnahme

derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

Einstufung: Nicht gefährlicher Abfall

Entsorgung: Vorrangig stoffliche Verwertung im Erdbau gemäß EBV

(sofern bautechnisch geeignet), alternativ Beseitigung

auf geeigneter Deponie

Entsorgung im vereinfachten Verfahren (keine Andienungspflicht bei der NGS)

7.3 Hinweise zur Entsorgung und Verwertung

Die abfalltechnische Klassifikation und die zugehörigen Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) gehen aus der nachfolgenden Tabelle hervor.

Tabelle 9: Abfalltechnische Klassifikation

Schicht	Lage	Klassifikation	AVV-
		[U8], [U9]	Abfallschlüssel
Oberboden	Gesamtes Baugebiet	Vorsorgewerte eingehalten	
Sand	Gesamtes Baugebiet	BM-0*	17 05 04

Je nach gewähltem Entsorgungsweg und Entsorgungsanlage können ggf. zusätzliche Deklarationsanalysen (z. B. gem. DepV) erforderlich werden.



8 Hinweise zur Bauausführung

Nach dem Abschieben des Oberbodens der Schicht 1 ist der Sand der Schicht 2 mit geeignetem Verdichtungsgerät nachzuverdichten.

Wir empfehlen bei der Durchführung von Erdbau- und Gründungsmaßnahmen eine fachgutachterliche Begleitung mit entsprechenden Abnahmen von Erdplanien oder Gründungssohlen.

Für die Planung der einzelnen Gebäude und die Bemessung der Gründungen sind objektbezogene Baugrunderkundungen durchzuführen.

Sollten sich bei den Erdarbeiten Hinweise auf besondere Belastungen von Aushubmassen mit Umweltschadstoffen bzw. organoleptische Auffälligkeiten (d.h. nach Geruch und Augenschein) ergeben, so sind diese Massen ggf. separat zu lagern und zu beproben.

Bei Änderungen der diesem Gutachten zu Grunde liegenden Unterlagen, Angaben oder Annahmen ist Rücksprache mit unserem Büro zu halten, da sich dann geänderte Schlussfolgerungen und Empfehlungen ergeben können. Für Rückfragen oder ergänzende Erläuterungen bitten wir ebenfalls um entsprechende Rücksprache.

Dr.-Ing. Thomas Bergs

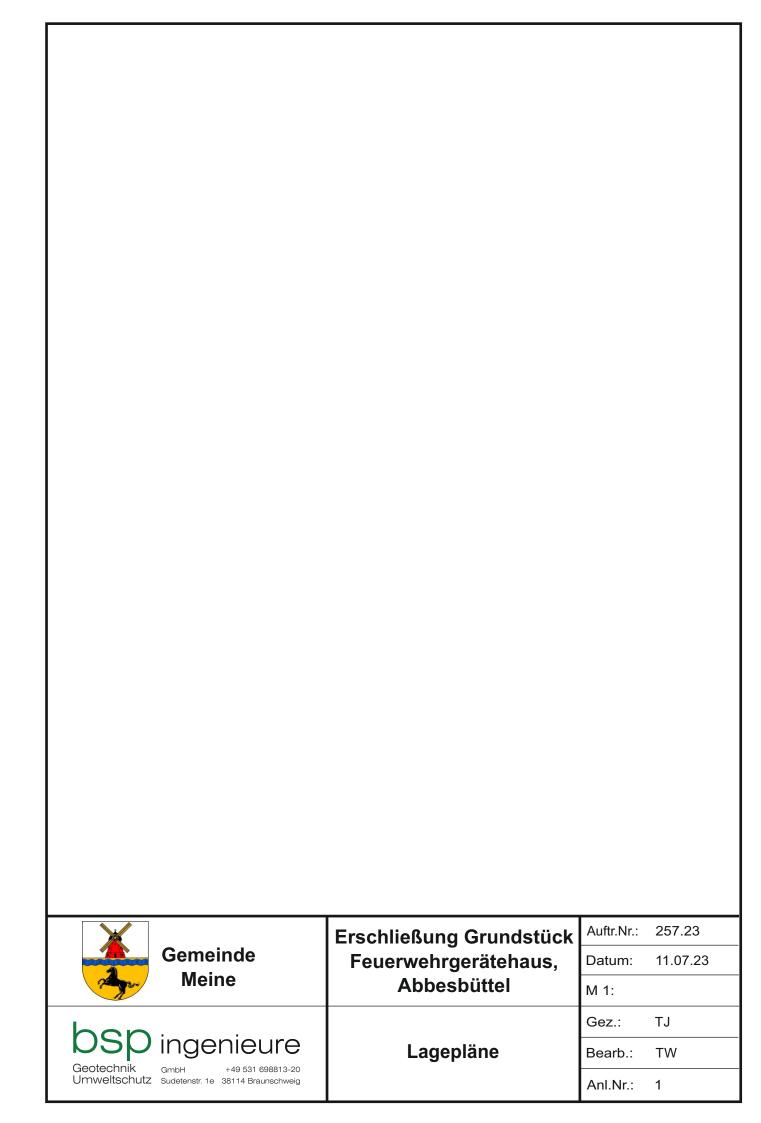
Dipl.-Ing. Tina Wermes

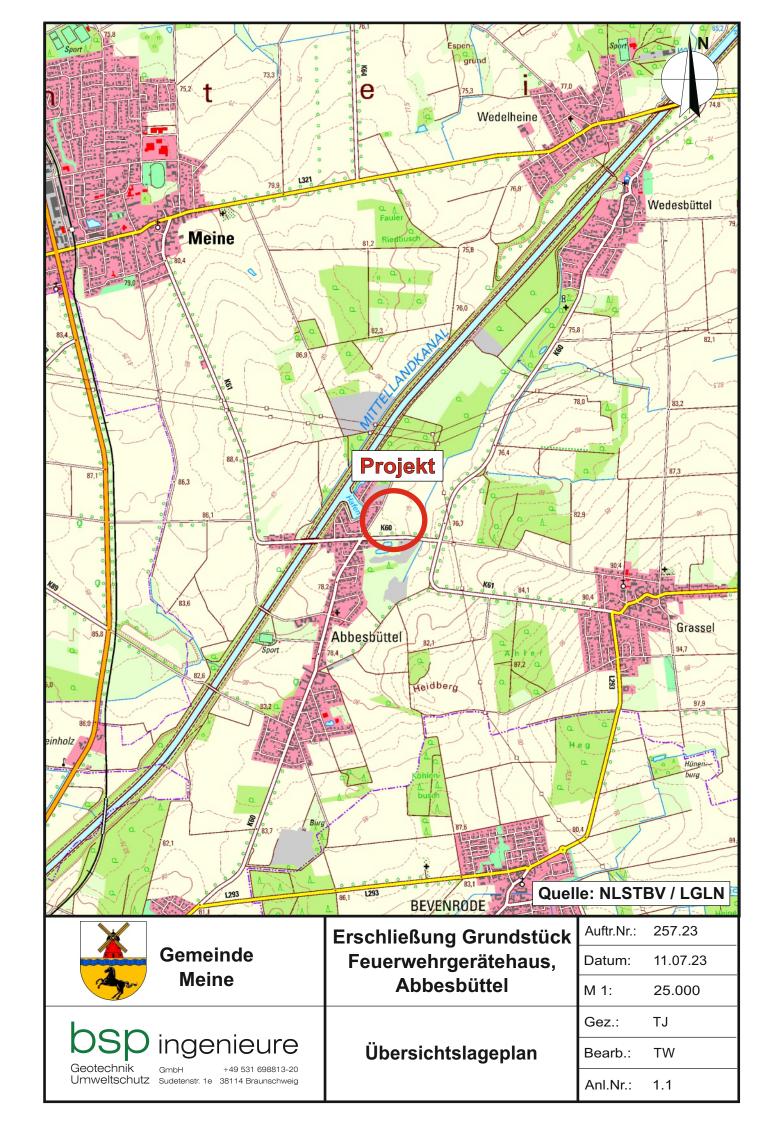
T. Wermes

Verteiler:

Gemeinde Meine Dr.-Ing. W. Schwerdt, Büro für Stadtplanung GbR Braunschweig 1 x Bericht als pdf

Bericht 257.23 Seite 16

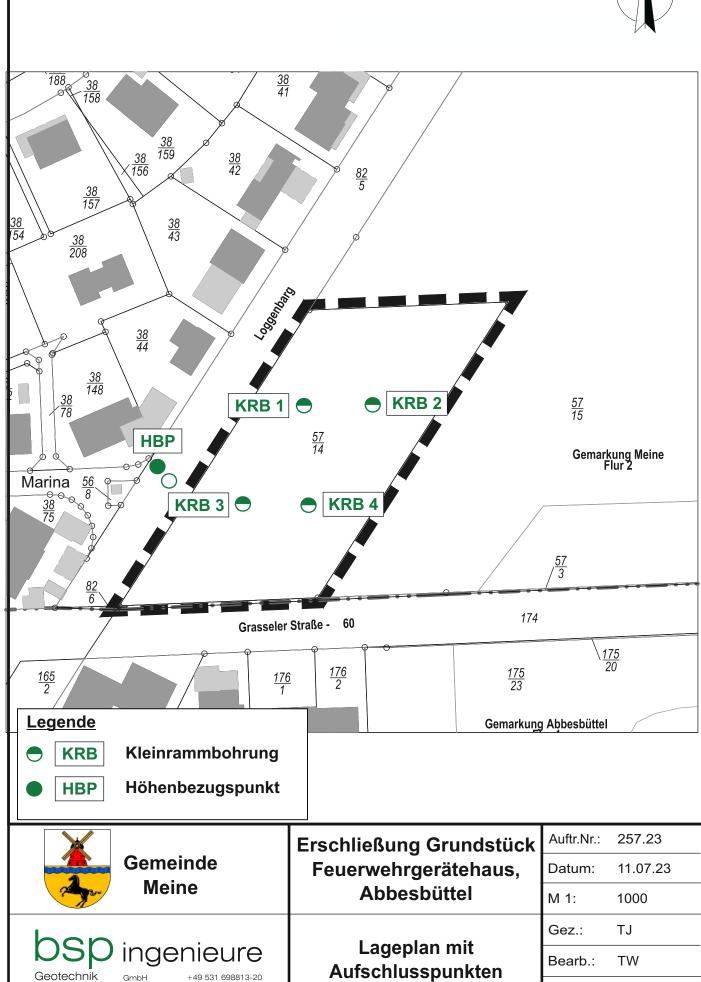






Anl.Nr.:

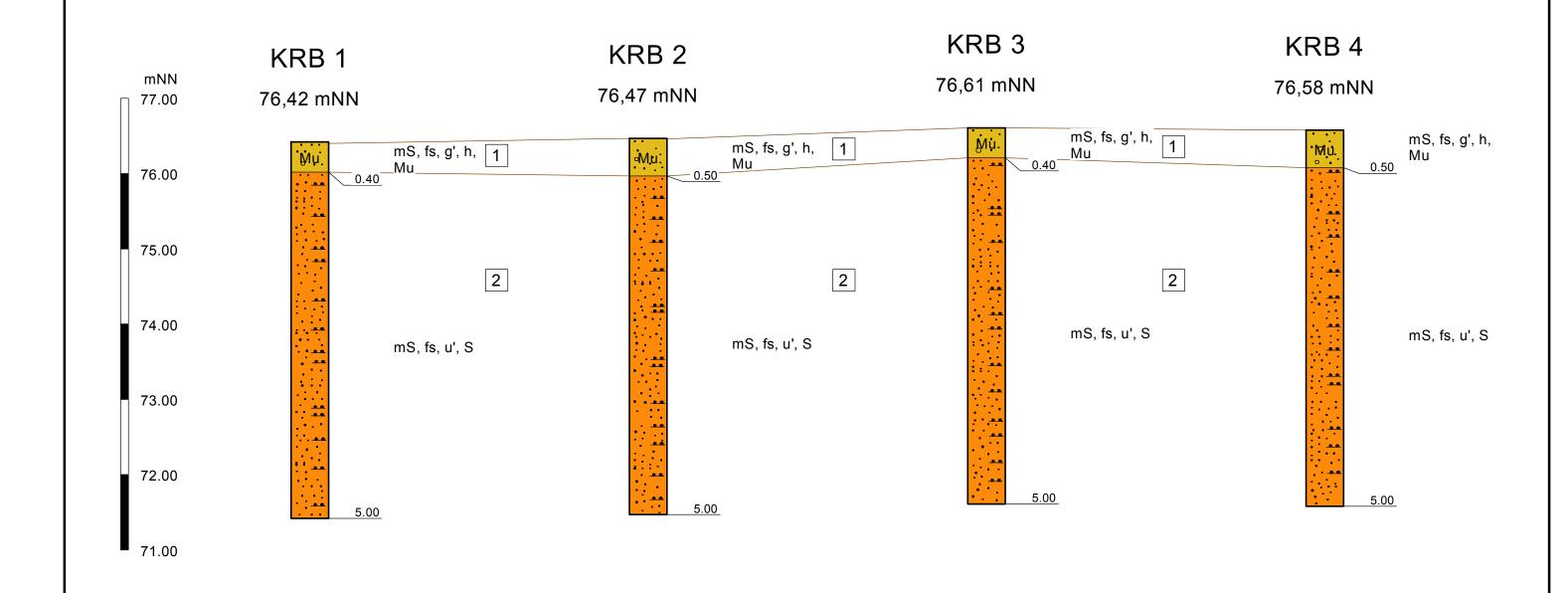
1.2

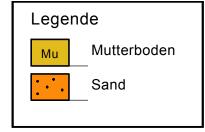


Geotechnik

+49 531 698813-20

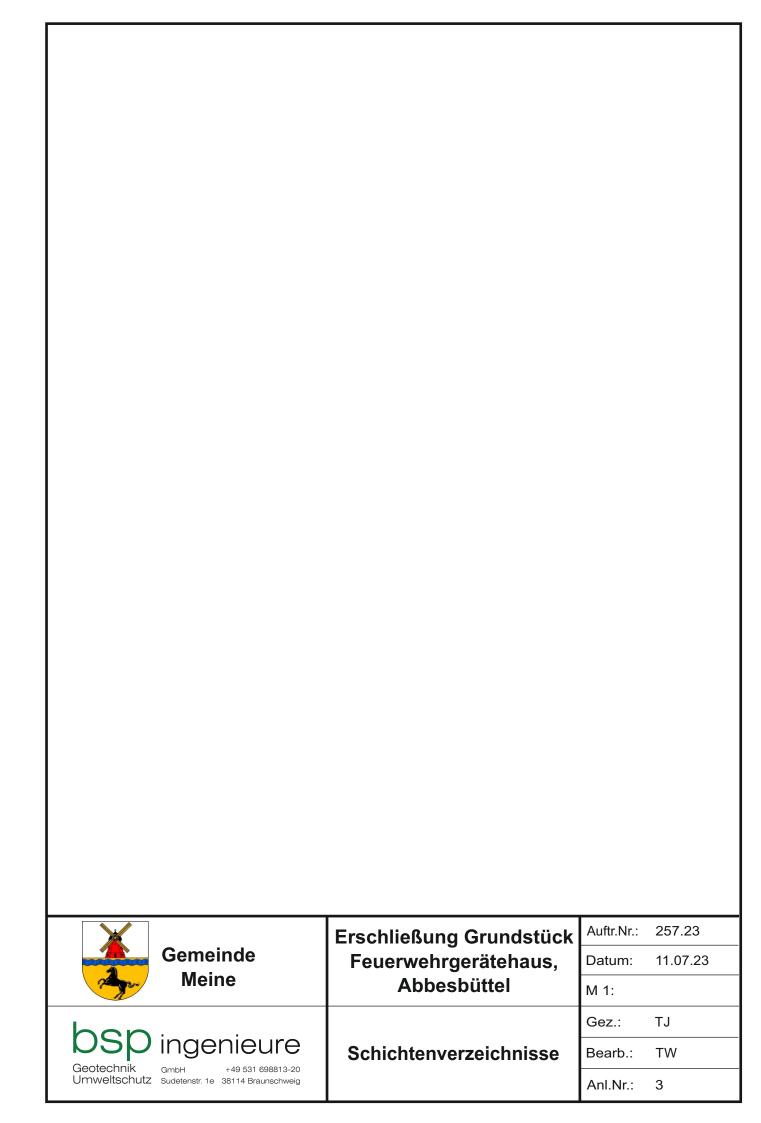
Umweltschutz Sudetenstr. 1e 38114 Braunschweig





1 Oberboden 2 Sand

Gemeinde Meine	Erschließung Grundstück Feuerwehrgerätehaus, Abbesbüttel	Auftr.Nr.: Datum: M. d. H.:	257.23 11.07.23 1:50
Seotechnik GmbH +49 531 698813-20 Umweltschutz Sudetenstr. 1e 38114 Braunschweig	Baugrundschnitt	Gez.: Bearb.: Anl.Nr.:	TJ TW 2





Bericht: 257.23

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Anlage: 3.1

Vorhaben: Erschließung Grundstück Feuerwehrgerätehaus, Abbesbüttel Datum: **Bohrung** KRB 1 / Blatt: 1 Höhe: 76,42 mNN 31.05.2023 2 1 3 4 5 6 a) Benennung der Bodenart und Beimengungen Entnommene Proben Bemerkungen Bis Sonderprobe b) Ergänzende Bemerkung 1) ... m Wasserführung Tiefe c) Beschaffenheit Bohrwerkzeuge unter d) Beschaffenheit in m Nr e) Farbe Art nach Bohrgut nach Bohrvorgang Ansatz Kernverlust (Unterh) 1) i) Kalk-Sonstiges kante) punkt Geologische Benennung 1) f) Übliche Benennung Gruppe gehalt schwach feucht Ρ 1 0.40 a) Mittelsand, feinsandig, schwach kiesig, humos b) 0.40 d) leicht c) e) dunkelbraun Mutterboden g) h) i) ОН 2.00 a) Mittelsand, feinsandig, schwach schluffig schwach feucht Ρ 2 Ρ 3 3.50 Ρ 4 5.00 b) 5.00 e) hellbraun c) d) leicht - mittel Sand g) h) i) SU a) b) d) c) e) f) g) h) i) a) b) d) e) c) f) g) h) i) a) b) d) c) e) f) h) i) g) 1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor



Bericht: 257.23

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Anlage: 3.2

Vorhaben: Erschließung Grundstück Feuerwehrgerätehaus, Abbesbüttel Datum: **Bohrung** KRB 2 / Blatt: 1 Höhe: 76,47 mNN 31.05.2023 2 1 3 4 5 6 a) Benennung der Bodenart und Beimengungen Entnommene Proben Bemerkungen Bis Sonderprobe b) Ergänzende Bemerkung 1) ... m Wasserführung Tiefe c) Beschaffenheit Bohrwerkzeuge unter d) Beschaffenheit in m Nr e) Farbe Art nach Bohrgut nach Bohrvorgang Ansatz Kernverlust (Unterh) 1) i) Kalk-Sonstiges kante) punkt Geologische Benennung 1) f) Übliche Benennung Gruppe gehalt schwach feucht Ρ 1 0.50 a) Mittelsand, feinsandig, schwach kiesig, humos b) 0.50 d) leicht c) e) dunkelbraun Mutterboden g) h) i) ОН 2.00 a) Mittelsand, feinsandig, schwach schluffig schwach feucht Ρ 2 Ρ 3 3.50 Ρ 4 5.00 b) 5.00 e) hellbraun c) d) leicht - mittel Sand g) h) i) SU a) b) d) c) e) f) g) h) i) a) b) d) e) c) f) g) h) i) a) b) d) c) e) f) h) i) g) 1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor



Bericht: 257.23

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Anlage: 3.3

Vorhaben: Erschließung Grundstück Feuerwehrgerätehaus, Abbesbüttel Datum: **Bohrung** KRB 3 / Blatt: 1 Höhe: 76,61 mNN 31.05.2023 2 1 3 4 5 6 a) Benennung der Bodenart und Beimengungen Entnommene Proben Bemerkungen Bis Sonderprobe b) Ergänzende Bemerkung 1) ... m Wasserführung Tiefe c) Beschaffenheit Bohrwerkzeuge unter d) Beschaffenheit in m Nr e) Farbe Art nach Bohrgut nach Bohrvorgang Ansatz Kernverlust (Unterh) 1) i) Kalk-Sonstiges kante) punkt Geologische Benennung 1) f) Übliche Benennung Gruppe gehalt schwach feucht Ρ 1 0.40 a) Mittelsand, feinsandig, schwach kiesig, humos b) 0.40 d) leicht c) e) dunkelbraun Mutterboden g) h) i) ОН 2.00 a) Mittelsand, feinsandig, schwach schluffig schwach feucht Ρ 2 Ρ 3 3.50 Ρ 4 5.00 b) 5.00 e) hellbraun c) d) leicht - mittel Sand g) h) i) SU a) b) d) c) e) f) g) h) i) a) b) d) e) c) f) g) h) i) a) b) d) c) e) f) h) i) g) 1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

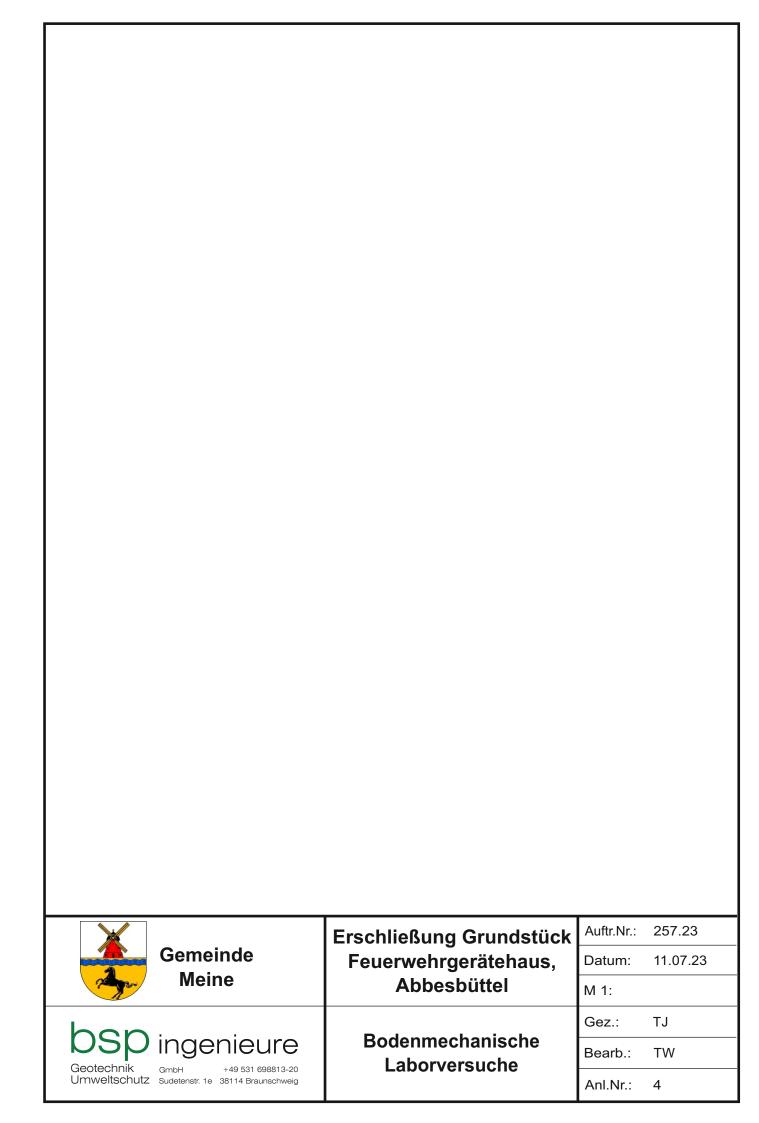


Bericht: 257.23

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Anlage: 3.4

Vorhaben: Erschließung Grundstück Feuerwehrgerätehaus, Abbesbüttel Datum: **Bohrung** KRB 4 / Blatt: 1 Höhe: 76,58 mNN 31.05.2023 2 1 3 4 5 6 a) Benennung der Bodenart und Beimengungen Entnommene Proben Bemerkungen Bis Sonderprobe b) Ergänzende Bemerkung 1) ... m Wasserführung Tiefe c) Beschaffenheit Bohrwerkzeuge unter d) Beschaffenheit in m Nr e) Farbe Art nach Bohrgut nach Bohrvorgang Ansatz Kernverlust (Unterh) 1) i) Kalk-Sonstiges kante) punkt Geologische Benennung 1) f) Übliche Benennung Gruppe gehalt schwach feucht Ρ 1 0.50 a) Mittelsand, feinsandig, schwach kiesig, humos b) 0.50 d) leicht c) e) dunkelbraun Mutterboden g) h) i) ОН 2.00 a) Mittelsand, feinsandig, schwach schluffig schwach feucht Ρ 2 Ρ 3 3.50 Ρ 4 5.00 b) 5.00 d) leicht - mittel e) hellbraun c) Sand g) h) i) SU a) b) d) c) e) f) g) h) i) a) b) d) e) c) f) g) h) i) a) b) d) c) e) f) h) i) g) 1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor



Bestimmung des Wassergehalts nach DIN EN ISO 17892-1

Projekt: Erschließung Grundstück Feuerwehrgerätehaus, Abbesbüttel

31.05.2023 Prüfungsdatum: 15.06.2023 Entnahmedatum:

Probenbezeichnung:		KRB 2 P 2	KRB 3 P 2
Entnahmetiefe	[m]	0,5 - 2,0	0,4 - 2,0
Feuchte Probe + Behälter	[g]	513,75	598,89
Trockene Probe + Behälter	[g]	488,37	579,76
Behälter m _B	[g]	164,23	164,90
Wasser m _w	[9]	25,38	19,13
Trockene Probe m _d	[g]	324,14	414,86
Wassergehalt w	[-]	0,078	0,046
Wassergehalt w	[%]	7,8	4,6

Gemeinde Meine	Erschließung Grundstück Feuerwehrgerätehaus, Abbesbüttel	Auftr.Nr.: Datum: M:	257.23 26.06.23
hon	Wassergehalte	Gez.:	BW
OSD ingenieure Geotechnik GmbH +49 531 698813-20	nach	Bearb.:	TW
Umweltschutz Sudetenstr. 1e 38114 Braunschweig	DIN EN ISO 17892-1	AnlNr.:	4.1



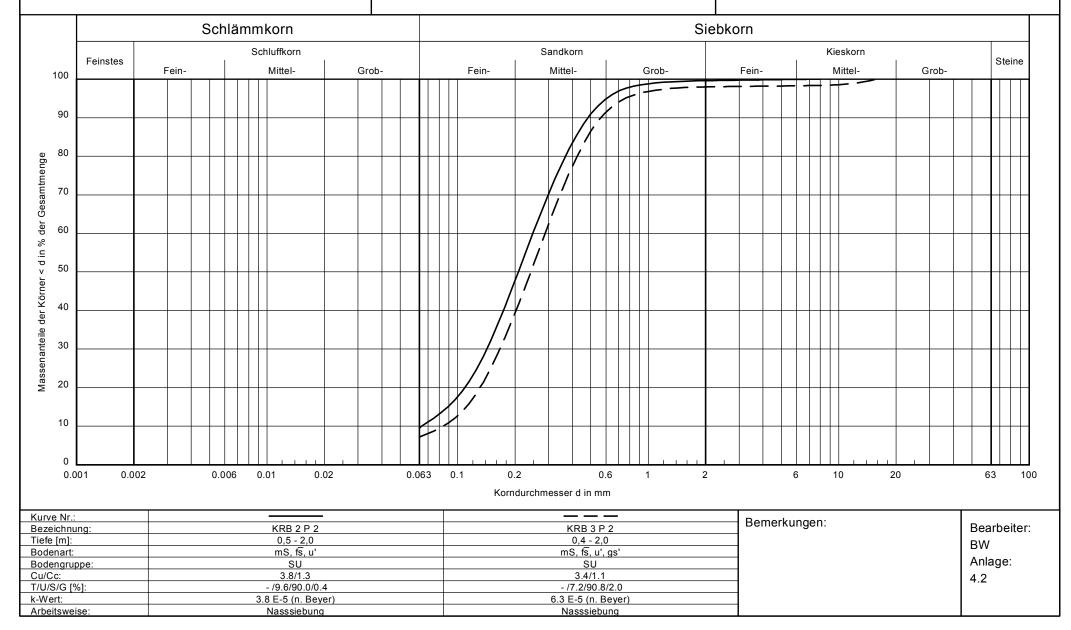
Körnungslinie nach DIN EN ISO 17892-4

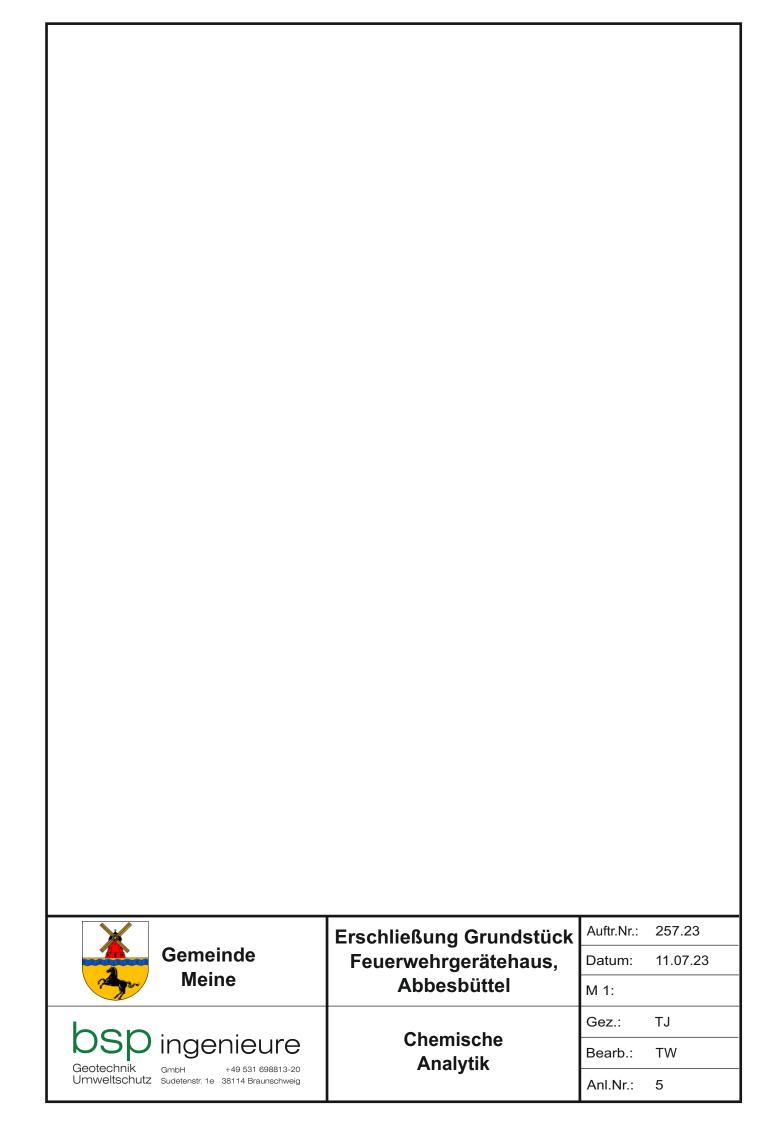
Erschließung Grundstück Feuerwehrgerätehaus, Abbesbüttel

Projekt -Nr.: 257.23

Entnahmedatum: 31.05.2023

Prüfungsdatum: 15.- 26.06.2023





Probenart / Lag	Probenart / Lage / Schichten			Chemische Analytik / Abfalltechnische Klassifikation			
Bezeichnung / Material	Aufschluss	Probe ¹	Analytik	Verwer- tungs- klasse ²	EBV / DepV ³	AVV- Abfall- schlüssel ⁴	
	KRB 1 P						
MP 1 Oberboden	KRB 2	P 1	BBodSchV	Vorsorgewerte eingehalten			
WiF i Oberboden	KRB 3	P 1					
	KRB 4	P 1					
	KRB 1	P 2	5DVD 1 1 11				
MP 2 Sand	MD 2 Cond KRB 2 P	P 2	EBV Bodenmaterial, Anlage 1, Tabelle 3,		BM-0	17 05 04	
IVIF 2 Sallu	KRB 3	P 2	mit 2:1 Schütteleluat	DIVI-U		17 03 04	
	KRB 4	P 2	2 Soliditoloidat				

⁵ Vorläufige Einstufung aufgrund des TOC-Gehaltes

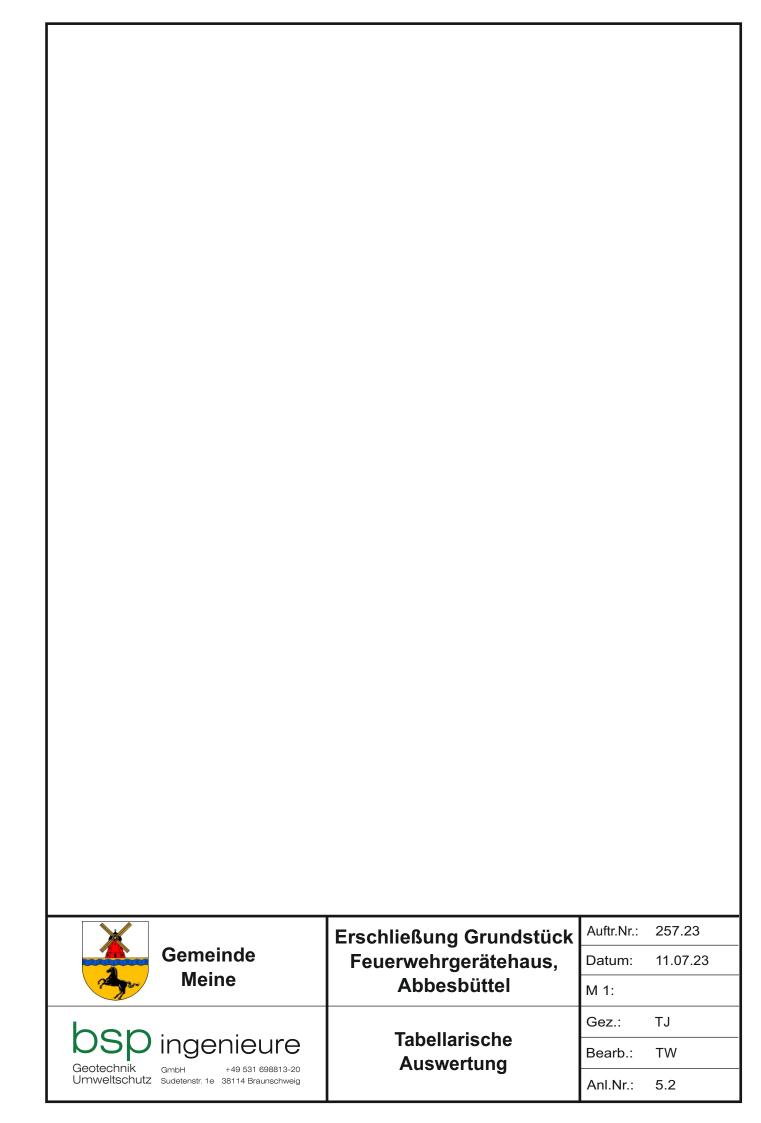
	Gemeinde Meine	Erschließung Grundstück Feuerwehrgerätehaus, Abbesbüttel	Auftr.Nr.: Datum: M:	257.23 11.07.23
hen		Probenliste /	Gez.:	TW
Geotechnik	ingenieure	Abfalltechnische	Bearb.:	TW
Umweltschutz	GmbH +49 531 698813-20 Sudetenstr. 1e 38114 Braunschweig	Klassifikation	AnlNr.:	5.1

¹ Die Einzelproben sind in den Schichtenverzeichnissen dargestellt (s. Anlage)

²gem. RuVA-StB 01-2005

³ Einstufung gemäß Ersatzbaustoffverordnung (07/2021) bzw. nach Deponieverordnung (DepV 04/2009)

⁴ Abfallverzeichnisverordnung (AVV)



Bundes-Bodens (BBodSchV)	MP 1					
Vorsorgewerte		Ü	Oberboden			
Hauptbodenarten ²		Sand	Lehm/	Schluff	Ton	Sand
Feststoffwerte	Einheit					
TOC	М%					0,66
Arsen	mg/kg TM	10	2	10	20	< 10
Blei ³	mg/kg TM	40	7	0	100	< 10
Cadmium ⁴	mg/kg TM	0,4		1	1,5	0,1
Chrom _{gesamt}	mg/kg TM	30	6	0	100	< 10
Kupfer	mg/kg TM	20	4	0	60	5,5
Nickel ⁴	mg/kg TM	15	5	0	70	< 5,0
Quecksilber	mg/kg TM	0,2	0	,3	0,3	< 0,05
Thallium	mg/kg TM	0,5		1	1	< 0,20
Zink ⁴	mg/kg TM	60	1	50	200	23
		TOC ≤	4%	TOC >	4% bis 9%	
PCB ₆ und PCB-118	mg/kg TM	0,05	5		0,1	< 0,0035
Benzo(a)pyren	mg/kg TM	0,3			0,5	< 0,060
PAK ₁₆	mg/kg TM	3			5	< 0,48

^{- =} nicht bestimmt

X	Gemeinde	Erschließung Grundstück	Auftr.Nr.:	257.23
Apr.	Meine	Feuerwehrgerätehaus, Abbesbüttel	Datum: M:	11.07.23
hen		Vorsorgewerte	Gez.:	TW
Geotechnik	ingenieure	nach	Bearb.:	TW
Umweltschutz	GmbH +49 531 698813-20 Sudetenstr. 1e 38114 Braunschweig	BBodSchV	AnlNr.:	5.2.1

n.n. = nicht nachweisbar

Die Vorsorgewerte finden für Böden und Materialien mit einem Gehalt an organischem Kohlenstoff (TOC-Gehalt) von mehr als 9 M% keine Anwendung. Für diese Böden müssen die maßgeblichen Werte im Einzelfall in Anlehnung an regional vergleichbarer Bodenverhältnisse abgeleitet werden.
 Hauptbodenarten gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Aufl., Hannover 2009 (KA 5)
 Bei Blei gelten bei einem pH-Wert von < 5,0 bei der Bodenart Ton die Vorsorgewerte der Bodenart Lehm/Schluff und bei der Bodenart Lehm/Schluff die

Vorsorgewerte der Bodenart Sand

⁴ Bei Cadmium, Nickel und Zink gelten bei einem pH-Wert von < 6,0 bei der Bodenart Ton die Vorsorgewerte der Bodenart Lehm/Schluff und bei der Bodenart Lehm/Schluff die Vorsorgewerte der Bodenart Sand

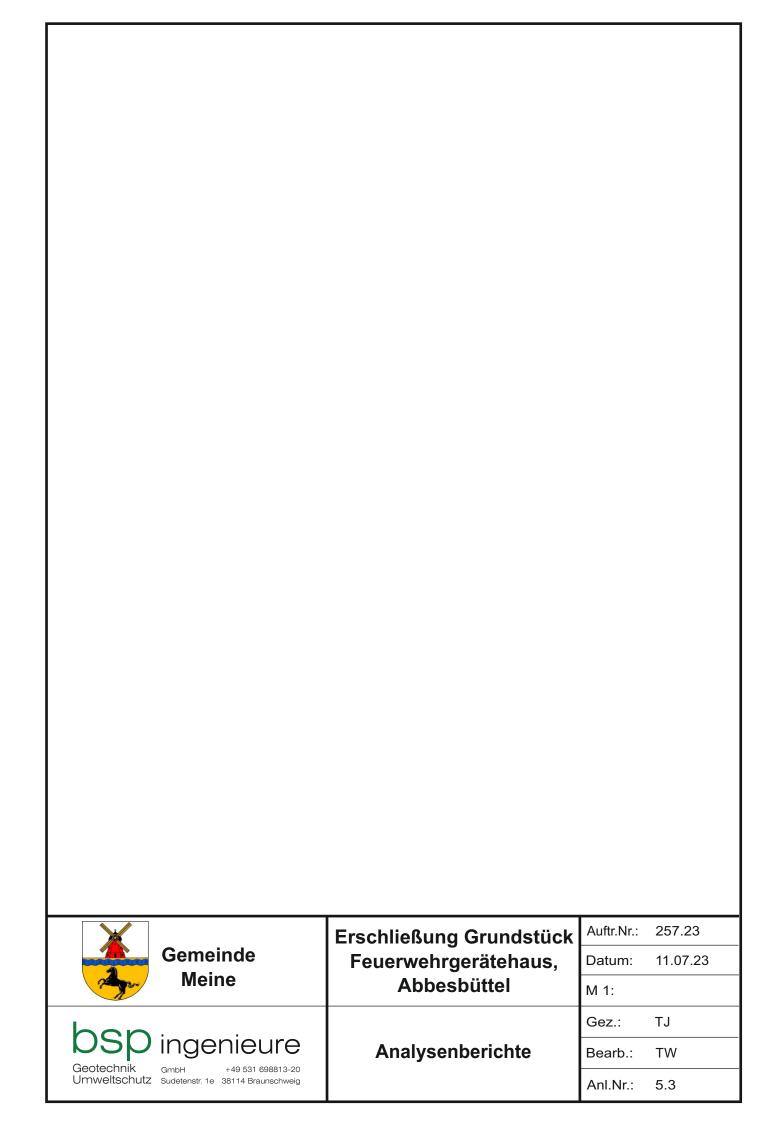
	Daustoffverordnung 1, Tabelle 3		Materialwerte für Bodenmaterial ¹ und Baggergut					MP 2				
Materia	alklasse		BM-0 BG-0	BM-0 BG-0	BM-0 BG-0	BM-0* BG-0* ³	BM-F0* BG-F0*	BM-F1 BG-F1	BM-F2 BG-F2	BM-F3 BG-F3	>BM-F3 >BG-F3	Sand
Hauptb	odenart ²		Sand	Lehm/Schluff	Ton	-			-		-	Sand
	ische Fremdbestandteile	Vol%		bis 1	0			bis	50		bis 50	bis 10
	TOC	М%	1 ⁷	17	1 ⁷	1 ⁷	5	5	5	5		0,13
	Arsen	mg/kg	10	20	20	20	40	40	40	150	-	< 10
	Blei	mg/kg	40	70	100	140	140	140	140	700	-	< 10
	Cadmium	mg/kg	0,4	1	1,5	1 ⁶	2	2	2	10	-	< 0,10
	Chrom, gesamt	mg/kg	30	60	100	120	120	120	120	600	-	< 10
	Kupfer	mg/kg	20	40	60	80	80	80	80	320	-	< 5,0
⊭	Nickel	mg/kg	15	50	70	100	100	100	100	350	-	< 5,0
Feststoff	Thallium	mg/kg	0,5	1,0	1,0	1,0	2	2	2	7	-	< 0,20
sts	Quecksilber	mg/kg	0,2	0,3	0,3	0,6	0,6	0,6	0,6	5	-	0,068
H O	Zink	mg/kg	60	150	200	300	300	300	300	1.200	-	< 10
	Kohlenwasserstoffe(C10-22)8	mg/kg	-	-	-	300	300	300	300	1.000	-	
	Kohlenwasserstoffe(C10-40)	mg/kg	-	-	-	600	600	600	600	2.000	-	
	Benzo(a)pyren	mg/kg	0,3	0,3	0,3	-	-	-	-	-	-	< 0,060
	PAK ₁₆ ¹⁰	mg/kg	3	3	3	6	6	6	9	30	-	< 0,48
	PCB ₆ und PCB-118	mg/kg	0,05	0,05	0,05	0,1	-	-	-	-	-	< 0,0035
	EOX ¹¹	mg/kg	1	1	1	1	-	-	-	-	-	< 1,0
	pH-Wert ⁴	-	_	_	-	_	6,5–9,5	6,5–9,5	6,5–9,5	5,5-12,0	-	
	Elektrische Leitfähigkeit ⁴	μS/cm	_	_	_	350	350	500	500	2.000	_	
	Sulfat	mg/l	250 ⁵	250 ⁵	250 ⁵	250 ⁵	250 ⁵	450	450	1.000	_	< 5.0
	Arsen	μg/l	-	-	-	8 (13)	12	20	85	100	-	
	Blei	μg/l	-	-	-	23 (43)	35	90	250	470	-	
	Cadmium	μg/l	-	-	-	2 (4)	3,0	3,0	10	15	-	-
Ţ	Chrom, gesamt	μg/l	-	-	-	10 (19)	15	150	290	530	-	
Eluat	Kupfer	μg/l	-	-	-	20 (41)	30	110	170	320	-	
Ш	Nickel	μg/l	-	-	-	20 (31)	30	30	150	280	-	
	Quecksilber ¹²	μg/l	-	-	-	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	-	
	Thallium ¹²	μg/l	-	-	-	0,2 (0,3)	0,2 (0,3)	0,2 (0,3)	0,2 (0,3)	0,2 (0,3)	-	
	Zink	μg/l	-	-	-	100 (210)	150	160	840	1.600	-	
	PCB ₆ und PCB-118	μg/l	-	-	-	0,01	-	-	-	-	-	
	PAK ₁₅ ⁹	μg/l	-	-	-	0,2	0,3	1,5	3,8	20	-	
	Methyl- u. Naphthalin, gesamt	μg/l		-		2	-	-	-	-	-	
Einstufu	ng nach Ersatzbaustoffverordnu	ng (auf Grund	dlage der vo	rliegenden Analyt	ik)							BM-0

- = nicht bestimmt

- ¹ Die Materialwerte gelten für Bodenmaterial und Baggergut mit bis zu 10 Volumenprozent (BM und BG) oder bis zu 50 Volumenprozent (BM-F und BG-F) mineralischer Fremdbestandteile im Sinne von § 2 Nummer 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung mit nur vernachlässigbaren Anteilen an Störstoffen im Sinne von § 2 Nummer 9 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Bodenmaterial der Klasse BM-0 und Baggergut der Klasse BG-0 erfüllen die wertebezogenen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen gemäß § 8 Absatz 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung; Bodenmaterial der Klasse BG-0* erfüllen die wertebezogenen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.
- Bodenarten-Hauptgruppen gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage, Hannover 2009 (KA 5); stark schluffige Sande, lehmig-schluffige Sande wie Materialien, die nicht bodenartspezifisch zugeordnet werden können, sind entsprechend der Bodenart Lehm, Schluff zu bewerten.
- 3 Die Eluatwerte in Spalte 6 sind mit Ausnahme des Eluatwertes für Sulfat nur maßgeblich, wenn für PAK₁₆ nach Spalte 3 bis 5 überschritten wird. Der Eluatwert für PAK₁₆ und Napthalin und Methylnaphtaline, gesamt, ist maßgeblich, wenn der Feststoffwert für PAK₁₆ nach Spalte 3 bis 5 überschritten wird. Die in Klammern genannten Werte gelten jeweils bei einem TOC-Gehalt von ≥ 0,5%.
- Stoffspezifischer Orientierungswert; bei Abweichungen ist die Ursache zu prüfen.
- Bei Überschreitung des Wertes ist die Ursache zu prüfen. Handelt es sich um naturbedingt erhöhte Sulfatkonzentrationen, ist eine Verwertung innerhalb der betroffenen Gebiete möglich. Außerhalb dieser Gebiete ist über die Verwertungseignung im Einzelfall zu entscheiden.
- Der Wert 1 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm, Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,5 mg/kg.

 Bodenmaterialspezifischer Orientierungswert. Der TOC-Gehalt muss nur bei Hinweisen auf erhöhte Gehalte nach den Untersuchungsverfahren in Anlage 5 bestimmt werden. § 6 Absatz 11 Satz 2 und 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist entsprechend anzuwenden. Beim Einbau sind Volumenbeständigkeit und Setzungsprozesse zu berücksichtigen.
- Die angegebenen Werte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C₁₀ bis C₂₂. Der Gesamtgehalt bestimmt nach der DIN EN 14039, "Charakterisierung von Abfällen Bestimmung des Gehalts an Kohlenwasserstoffen von C₁₀ bis C₄₀ mittels Gaschromatographie", Ausgabe Januar 2005 darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten.
- ⁹ PAK₁₅: PAK₁₆ ohne Naphthalin und Methylnaphthaline.
- 10 PAK₁₆: stellvertretend für die Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) nach der Liste der US-amerikanischen Umweltbehörde, Environmental Protection Agency (EPA)
- 17 Bei Überschreitung der Werte sind die Materialien auf fallspezifische Belastungen zu untersuchen.
 18 Bei Überschreitung der Werte sind die Materialien auf fallspezifische Belastungen zu untersuchen.
 19 Bei Quecksilber und Thallium ist für die Klassifizierung in die Materialklassen BM-0*/BG-F0*, BM-F1/ BG-F1, BM-F2/BG-F2, BM-F3/BG-F3 der angegebene Gesamtgehalt maßgeblich. Der Eluatwert der Materialklasse BM-0*/BG-0* ist einzuhalten.

Gemei Mein	nde Fei	hließung Grundstück uerwehrgerätehaus, Abbesbüttel	Auftr.Nr.: Datum: M:	257.23 11.07.23
hen		Auswertung	Gez.:	TW
DSD inger	204011	Boden nach	Bearb.:	TW
	+49 531 698813-20 8114 Braunschweig	ErsatzbaustoffV	AnlNr.:	5.2.2





Biolab Umweltanalysen GmbH Bienroder Weg 53 38108 Braunschweig

bsp Ingenieure GmbH Frau Dipl. Ing. Tina Wermes Sudetenstraße 1e 38114 Braunschweig Bienroder Weg 53 D-38108 Braunschweig Telefon 05 31-31 30 00 Telefax 05 31-31 30 40 E-Mail info@biolab.de

Deutsche Bank Braunschweig IBAN: DE85 2707 0030 0100 0900 00 BIC: DEUTDE2H270

Geschäftsführerln: Silvio Löderbusch, Dana Goldhammer

Amtsgericht Braunschweig HRB 3263

Braunschweig, 21.06.2023

Analysenbericht B2306396

Auftrag : A2305836

Ihr Projekt : 257.23 / Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel

Probenahme : Auftraggeber Analysenabschluss : 21.06.2023 Verwerfdatum : 15.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Ihnen die Analysenergebnisse der Laboruntersuchungen an Ihren Proben. Das o.g. Projekt wurde am 15.06.2023 durch unser Labor in Bearbeitung genommen.

Die Analysen wurden gemäß dem "Qualitätssicherungshandbuch der BIOLAB Umweltanalysen GmbH" ausgeführt. Die mit "Q" gekennzeichneten Analysen sind nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Mit "E" gekennzeichnete Analysen wurden durch ein externes Partnerlabor ausgeführt. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die genannten Prüfgegenstände. Dieser Prüfbericht darf nur nach Absprache mit dem Prüflabor auszugsweise wiedergegeben werden. Eine vollständige Wiedergabe bedarf keiner Genehmigung.

Sollten Sie weitere Fragen an uns haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jennifer Geilich (Auftragsmanagerin)

Seite 1 von 3











Untersuchte Proben

Summe PCB (7)

Labornummer	Eingangsdatum	Matrix	Probenbezeichnung	
P2319982	15.06.2023	Boden	MP 1 Oberboden	Feinfraktion

		P2319982	
		MP 1 Oberboden	
Masse Feinfraktion < 2 mm	g	2.450,57	
Masse Grobfraktion > 2 mm	g	44,38	
Trockenrückstand	Gew.%	94,0	
TOC (gesamter organischer Kohlenstoff)	Gew.% TS	0,66	
Schwermetalle			
Arsen	mg/kg TS	< 10	
Blei	mg/kg TS	< 10	
Cadmium	mg/kg TS	0,10	
Chrom	mg/kg TS	< 10	
Kupfer	mg/kg TS	5,5	
Nickel	mg/kg TS	< 5,0	
Zink	mg/kg TS	23	
Quecksilber	mg/kg TS	< 0,05	
Thallium	mg/kg TS	< 0,20	
Polyzyklische aromatische Kohlenwassersto			
Naphthalin	mg/kg TS	< 0,060	
Acenaphthylen	mg/kg TS	< 0,060	
Acenaphthen	mg/kg TS	< 0,060	
Fluoren	mg/kg TS	< 0,060	
Phenanthren	mg/kg TS	< 0,060	
Anthracen	mg/kg TS	< 0,060	
Fluoranthen	mg/kg TS	< 0,060	
Pyren	mg/kg TS	< 0,060	
Benzo[a]anthracen	mg/kg TS	< 0,060	
Chrysen	mg/kg TS	< 0,060	
Benzo[b]fluoranthen	mg/kg TS	< 0,060	
Benzo[k]fluoranthen	mg/kg TS	< 0,060	
Benzo[a]pyren	mg/kg TS	< 0,060	
Dibenzo[a,h]anthracen	mg/kg TS	< 0,060	
Benzo[g,h,i]perylen	mg/kg TS	< 0,060	
Indeno[1,2,3-c,d]pyren	mg/kg TS	< 0,060	
Summe PAK (16 nach EPA)	mg/kg TS	< 0,48	
Polychlorierte Biphenyle (PCB)			
PCB28	mg/kg TS	< 0,0010	
PCB52	mg/kg TS	< 0,0010	
PCB101	mg/kg TS	< 0,0010	
PCB138	mg/kg TS	< 0,0010	
PCB153	mg/kg TS	< 0,0010	
PCB180	mg/kg TS	< 0,0010	
Summe PCB (6 nach DIN)	mg/kg TS	< 0,0030	
PCB118	mg/kg TS	< 0,0010	
Summo DCR (7)	mg/kg TS	< 0.0025	

< 0,0035

mg/kg TS



10 %

16 %

15 %

29 %

36 %

Untersuchungsmethoden

Zink

Quecksilber

PAK in Feststoff

PCB in Feststoff

Thallium

Vorbereitungsanalysen Parameter	Methodennorm		Einheit	Mess- unsicherheit
KW-Aufschluss	DIN EN 13657 2003-01	Q		
Laboranalysen				
Parameter	Methodennorm		Einheit	Mess- unsicherheit
Sieben 2 mm	DIN 19747 2009-07	Q		
Trockenrückstand	DIN EN 14346 2007-03	Q	Gew.%	1 %
TOC (gesamter organischer Kohlenstoff)	DIN 19539 2016-12	Q	Gew.% TS	17 %
Arsen	DIN EN ISO 17294-2 2017-01	Q	mg/kg TS	15 %
Blei	DIN EN ISO 17294-2 2017-01	Q	mg/kg TS	15 %
Cadmium	DIN EN ISO 17294-2 2017-01	Q	mg/kg TS	15 %
Chrom	DIN EN ISO 17294-2 2017-01	Q	mg/kg TS	17 %
Kupfer	DIN EN ISO 17294-2 2017-01	Q	mg/kg TS	12 %
Nickel	DIN EN ISO 17294-2 2017-01	Q	mg/kg TS	13 %

DIN EN ISO 17294-2 2017-01

DIN EN ISO 17294-2 2017-01

DIN ISO 10382 2003-05 / DIN EN

DIN EN ISO 12846 2012-08

DIN ISO 18287 2006-05

15308 2016-12

Q

Q

Q

Q

Q

mg/kg TS

mg/kg TS

mg/kg TS

mg/kg TS

mg/kg TS



Biolab Umweltanalysen GmbH Bienroder Weg 53 38108 Braunschweig

bsp Ingenieure GmbH Frau Dipl. Ing. Tina Wermes Sudetenstraße 1e 38114 Braunschweig Bienroder Weg 53 D-38108 Braunschweig Telefon 05 31-31 30 00 Telefax 05 31-31 30 40 E-Mail info@biolab.de

Deutsche Bank Braunschweig IBAN: DE85 2707 0030 0100 0900 00 BIC: DEUTDE2H270

Geschäftsführerln: Silvio Löderbusch, Dana Goldhammer

Amtsgericht Braunschweig HRB 3263

Braunschweig, 27.06.2023

Analysenbericht B2306569

Auftrag : A2305837

Ihr Projekt : 257.23 / Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel

Probenahme : Auftraggeber Analysenabschluss : 27.06.2023 Verwerfdatum : 15.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Ihnen die Analysenergebnisse der Laboruntersuchungen an Ihren Proben. Das o.g. Projekt wurde am 15.06.2023 durch unser Labor in Bearbeitung genommen.

Die Analysen wurden gemäß dem "Qualitätssicherungshandbuch der BIOLAB Umweltanalysen GmbH" ausgeführt. Die mit "Q" gekennzeichneten Analysen sind nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Mit "E" gekennzeichnete Analysen wurden durch ein externes Partnerlabor ausgeführt. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die genannten Prüfgegenstände. Dieser Prüfbericht darf nur nach Absprache mit dem Prüflabor auszugsweise wiedergegeben werden. Eine vollständige Wiedergabe bedarf keiner Genehmigung.

Sollten Sie weitere Fragen an uns haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jennifer Geilich (Auftragsmanagerin)

Seite 1 von 3









Urkunde aufgeführten Prüfverfahrer



Untersuchte Proben

Labornummer	Eingangsdatum	Matrix	Probenbezeichnung
P2319983	15.06.2023	Boden	MP 2 Sand

P319983	
Masse Feinfraktion < 2 mm g 0 Masse Grobfraktion > 2 mm g 0 Trockerrückstand Gew.% 34,3 TOC (gesamter organischer Kohlenstoff) Gew.% T5 0,13 Schwermetalle Arsen mg/kg TS < 10 Biel mg/kg TS < 0,10 Cadmium mg/kg TS < 0,10 Chrom mg/kg TS < 10 Kupfer mg/kg TS < 5,0 Nickel mg/kg TS < 5,0 Nickel mg/kg TS < 0,0 Ouecksilber mg/kg TS < 0,0 Thallium mg/kg TS < 0,06 Thallium mg/kg TS < 0,06 Thallium mg/kg TS < 0,06 Acenaphthylen mg/kg TS < 0,060 Acenaphthylen mg/kg TS < 0,060 Acenaphthen mg/kg TS < 0,060 Phenanthren mg/kg TS < 0,060 Acenaphthen mg/kg TS < 0,060 Pyren	
Masse Grobfraktion > 2 mm 8 0 Trockerrückstand Gew.% 94,3 Trock gesamter organischer Kohlenstoff) Gew.% TS 0,13 Schwermetalle Arsen mg/kg TS < 10 Blei mg/kg TS < 10 Cadmium mg/kg TS < 10 Kupfer mg/kg TS < 10 Kupfer mg/kg TS < 5,0 Nickel mg/kg TS < 5,0 Nickel mg/kg TS < 10 Quecksilber mg/kg TS < 0,06 Thallium mg/kg TS < 0,06 Acenaphthen mg/kg TS < 0,060 Acenaphthylen mg/kg TS < 0,060 Acenaphthen mg/kg TS < 0,060 Pluoren mg/kg TS < 0,060 Acenaphthen mg/kg TS < 0,060 Phenanthren mg/kg TS < 0,060 Acenaphthen mg/kg TS < 0,060 Pyren mg/kg TS < 0,060 Benzo[a]anthr	
Trockenrückstand Gew.% 94,3 TOC (gesamter organischer Kohlenstoff) Gew.% TS 0,13 Schwermetalle Arsen mg/kg TS < 10 Biel mg/kg TS < 10 Cadmium mg/kg TS < 10 Chrom mg/kg TS < 10 Kupfer mg/kg TS < 5,0 Nickel mg/kg TS < 0,060 Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) Naphthalin mg/kg TS < 0,060 Acenaphthylen mg/kg TS < 0,060 Acenaphthylen mg/kg TS < 0,060 Acenaphthen mg/kg TS < 0,060 Acenaphthen mg/kg TS < 0,060 Acenaphthen mg/kg TS < 0,060 Phenanthren mg/kg TS < 0,060 Phenanthren mg/kg TS < 0,060 Anthracen mg/kg TS < 0,060 Phenanthren mg/kg TS < 0,060 Benzo(a)]anthracen mg/kg TS < 0,060 Benzo(a)]anthracen mg/kg TS < 0,060 Benzo(a)Inthracen mg/kg TS < 0,060 Benzo(a)Inthr	
Schwermetalle Arsen mg/kg TS < 10 Blei mg/kg TS < 10 Cadmium mg/kg TS < 10 Chrom mg/kg TS < 0,10 Chrom mg/kg TS < 10 Kupfer mg/kg TS < 5,0 Nickel mg/kg TS < 5,0 Zink mg/kg TS < 0,06 Zink mg/kg TS < 0,068 Thallium mg/kg TS < 0,060 Queeksilber mg/kg TS < 0,060 Thallium mg/kg TS < 0,060 Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) Naphthalin mg/kg TS < 0,060 Acenaphthylen mg/kg TS < 0,060 Acenaphthylen mg/kg TS < 0,060 Acenaphthylen mg/kg TS < 0,060 Acenaphthylen mg/kg TS < 0,060 Phenanthren mg/kg TS < 0,060 Phenanthren mg/kg TS < 0,060 <tr< td=""><td></td></tr<>	
Schwermetalle Arsen mg/kg TS < 10	
Arsen mg/kg TS < 10 Blei mg/kg TS < 10 Cadmium mg/kg TS < 0,010 Chrom mg/kg TS < 0,010 Kupfer mg/kg TS < 5,0 Nickel mg/kg TS < 5,0 Nickel mg/kg TS < 5,0 Nickel mg/kg TS < 0,060 Quecksilber mg/kg TS < 0,068 Thallium mg/kg TS < 0,068 Thallium mg/kg TS < 0,068 Thallium mg/kg TS < 0,060 Acenaphthylen mg/kg TS < 0,060 Acenaphthylen mg/kg TS < 0,060 Acenaphthen mg/kg TS < 0,0010 Acenaphthen mg/kg TS < 0,0010 Acenaphthen mg/k	
Blei	
Blei	
Cadmium mg/kg TS < 0,10 Chrom mg/kg TS < 10 Kupfer mg/kg TS < 5,0 Nickel mg/kg TS < 5,0 Zink mg/kg TS < 10 Quecksilber mg/kg TS < 0,068 Thallium mg/kg TS < 0,20 Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) Naphthalin mg/kg TS < 0,060 Acenaphthylen mg/kg TS < 0,060 Acenaphthylen mg/kg TS < 0,060 Acenaphthen mg/kg TS < 0,060 Pleurenthen mg/kg TS < 0,060 Pleurenthren mg/kg TS < 0,060 Anthracen mg/kg TS < 0,060 Pyren mg/kg TS < 0,060 Pyren mg/kg TS < 0,060 Benzo[a]anthracen mg/kg TS < 0,060 Benzo[a]fylioranthen mg/kg TS < 0,060 Benzo[a]pyren mg/kg TS < 0,060 Benzo[a]pyren mg/kg TS < 0,060 </td <td></td>	
Chrom	
Kupfer mg/kg TS < 5,0 Nickel mg/kg TS < 5,0 Zink mg/kg TS < 10 Quecksilber mg/kg TS < 0,068 Thallium mg/kg TS < 0,068 Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) Naphthalin mg/kg TS < 0,060 Acenaphthylen mg/kg TS < 0,060 Acenaphthen mg/kg TS < 0,060 Fluoren mg/kg TS < 0,060 Phenanthren mg/kg TS < 0,060 Phenanthren mg/kg TS < 0,060 Anthracen mg/kg TS < 0,060 Pituoranthen mg/kg TS < 0,060 Peryren mg/kg TS < 0,060 Peryren mg/kg TS < 0,060 Chrysen mg/kg TS < 0,060 Benzo[a]hifucranthen mg/kg TS < 0,060 Benzo[k]fluoranthen mg/kg TS < 0,060 Benzo[a]hijperylen mg/kg TS < 0,060 Dibenzo[a,hi]perylen mg/kg TS <td></td>	
Nickel mg/kg TS < 5,0	
Zink mg/kg TS < 10 Quecksilber mg/kg TS 0,068 Thallium mg/kg TS < 0,20	
Quecksilber mg/kg TS 0,068 Thallium mg/kg TS < 0,20	
Thailium mg/kg TS < 0,20	
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) Naphthalin mg/kg TS < 0,060 Accenaphthylen mg/kg TS < 0,060 Accenaphthen mg/kg TS < 0,060 Fluoren mg/kg TS < 0,060 Phenanthren mg/kg TS < 0,060 Phyren mg/kg TS < 0,060 Phenzo[a]anthracen mg/kg TS < 0,060 Phenzo[bifluoranthen mg/kg TS < 0,060 Phenzo[kifluoranthen mg/kg TS < 0,060 Phenzo[kifluoranthen mg/kg TS < 0,060 Phenzo[a,h]anthracen mg/kg TS < 0,060 Phenzo[a,h]anth	
Naphthalin mg/kg TS < 0,060 Acenaphthylen mg/kg TS < 0,060	
Acenaphthylen mg/kg TS < 0,060 Acenaphthen mg/kg TS < 0,060 Fluoren mg/kg TS < 0,060 Phenanthren mg/kg TS < 0,060 Anthracen mg/kg TS < 0,060 Anthracen mg/kg TS < 0,060 Anthracen mg/kg TS < 0,060 Fluoranthen mg/kg TS < 0,060 Pyren mg/kg TS < 0,060 Benzo[a]anthracen mg/kg TS < 0,060 Benzo[a]anthracen mg/kg TS < 0,060 Benzo[b]fluoranthen mg/kg TS < 0,060 Benzo[b]fluoranthen mg/kg TS < 0,060 Benzo[b]fluoranthen mg/kg TS < 0,060 Benzo[a]apyren mg/kg TS < 0,060 Benzo[a]apyren mg/kg TS < 0,060 Benzo[a,h]anthracen mg/kg TS < 0,060 Benzo[a,h]aptracen mg/kg TS < 0,060 Benzo[a,h]aptrylen mg/kg TS < 0,060 Benzo[a,h,i]perylen mg/kg TS < 0,060 Benzo[a,h,i]perylen mg/kg TS < 0,060 Benzo[a,h,i]perylen mg/kg TS < 0,060 Summe PAK (16 nach EPA) mg/kg TS < 0,060 FOUND Mg/kg TS < 0,060 FOUND Mg/kg TS < 0,060 FOUND Mg/kg TS < 0,060 FOUND Mg/kg TS < 0,060 FOUND Mg/kg TS < 0,060 FOUND Mg/kg TS < 0,060 FOUND Mg/kg TS < 0,060 FOUND Mg/kg TS < 0,060 FOUND Mg/kg TS < 0,0010	
Accenaphthen mg/kg TS < 0,060 Fluoren mg/kg TS < 0,060	,
Fluoren mg/kg TS	
Process	
Phenanthren mg/kg TS < 0,060 Anthracen mg/kg TS < 0,060	
Anthracen mg/kg TS < 0,060 Fluoranthen mg/kg TS < 0,060 Pyren mg/kg TS < 0,060 Benzo[a]anthracen mg/kg TS < 0,060 Chrysen mg/kg TS < 0,060 Chrysen mg/kg TS < 0,060 Chrysen mg/kg TS < 0,060 Benzo[b]fluoranthen mg/kg TS < 0,060 Benzo[b]fluoranthen mg/kg TS < 0,060 Benzo[k]fluoranthen mg/kg TS < 0,060 Benzo[a]pyren mg/kg TS < 0,060 Benzo[a,h]anthracen mg/kg TS < 0,060 Benzo[a,h,i]perylen mg/kg TS < 0,060 Benzo[blenzo[a,h,i]perylen mg/kg TS < 0,060 Benzo[a,h,i]perylen mg/kg TS < 0,060 Benzo	
Fluoranthen	
Pyren mg/kg TS < 0,060 Benzo[a]anthracen mg/kg TS < 0,060	
Benzo[a]anthracen mg/kg TS < 0,060	
Chrysen mg/kg TS < 0,060 Benzo[b]fluoranthen mg/kg TS < 0,060	
Benzo[b]fluoranthen mg/kg TS < 0,060	
Benzo[k]fluoranthen mg/kg TS < 0,060	
Benzo[a]pyren mg/kg TS < 0,060	
Dibenzo[a,h]anthracen mg/kg TS < 0,060 Benzo[g,h,i]perylen mg/kg TS < 0,060	
Benzo[g,h,i]perylen mg/kg TS < 0,060	
mg/kg TS	,
Summe PAK (16 nach EPA) mg/kg TS < 0,48 EOX (Ultraschall-Extraktion) mg/kg TS < 1,0	
EOX (Ultraschall-Extraktion) mg/kg TS < 1,0 Polychlorierte Biphenyle (PCB) PCB28 mg/kg TS < 0,0010 PCB52 mg/kg TS < 0,0010 PCB101 mg/kg TS < 0,0010 PCB138 mg/kg TS < 0,0010	
PCB28 mg/kg TS < 0,0010 PCB52 mg/kg TS < 0,0010 PCB101 mg/kg TS < 0,0010 PCB138 mg/kg TS < 0,0010	
PCB28 mg/kg TS < 0,0010 PCB52 mg/kg TS < 0,0010	
PCB52 mg/kg TS < 0,0010 PCB101 mg/kg TS < 0,0010	
PCB101 mg/kg TS < 0,0010 PCB138 mg/kg TS < 0,0010	
PCB101 mg/kg TS < 0,0010 PCB138 mg/kg TS < 0,0010	
PCB138 mg/kg TS < 0,0010	
PCB153 mg/kg TS < 0,0010	
PCB180 mg/kg TS < 0,0010	
Summe PCB (6 nach DIN) mg/kg TS < 0,0030	
PCB118 mg/kg TS < 0,0010	
Summe PCB (7) mg/kg TS < 0,0035	



Untersuchte Proben

Labornummer	Eingangsdatum	Matrix	Probenbezeichnung
P2319983	15.06.2023	Boden	MP 2 Sand

Untersuchungsergebnisse

<u>Ontersuchungsergebnisse</u>			
		P2319983	
		MP 2 Sand	
Elution 2:1			
Eluat (2:1)		erstellt	
Sulfat im 2:1-Eluat	mg/l	< 5,0	

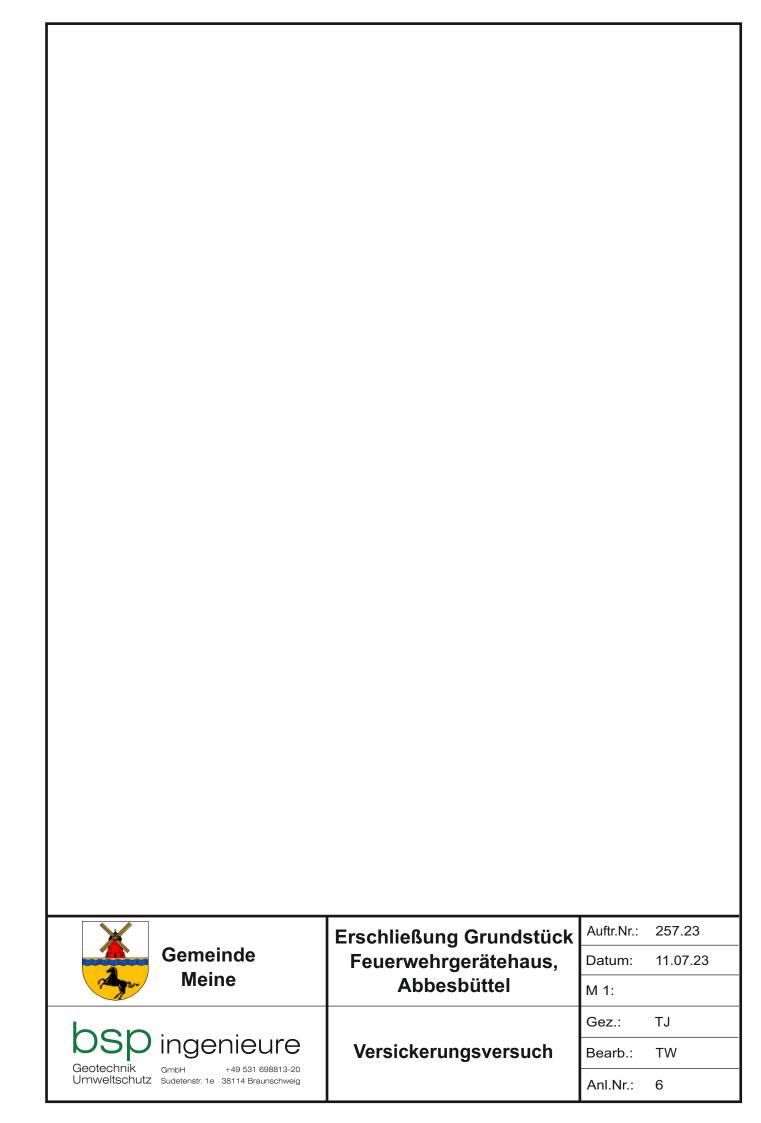
Untersuchungsmethoden

Vorbereitungsanalysen

Parameter	Methodennorm	
KW-Aufschluss	DIN EN 13657 2003-01	Q
Eluat (2:1)	DIN 19529 2015-12	Q

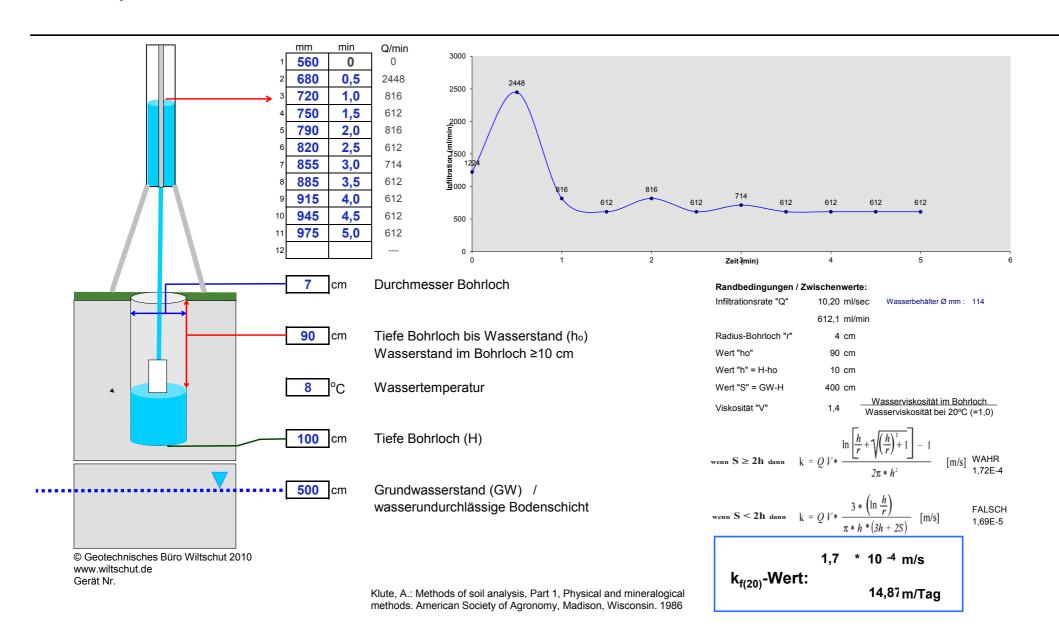
Laboranalysen

Parameter	Methodennorm	
Sieben 2 mm	DIN 19747 2009-07	Q
Trockenrückstand	DIN EN 14346 2007-03	Q
TOC (gesamter organischer Kohlenstoff)	DIN 19539 2016-12	Q
Schwermetalle (As, Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Zn) im	DIN EN ISO 17294-2 2017-01	Q
Feststoff		
Quecksilber	DIN EN ISO 12846 2012-08	Q
Thallium	DIN EN ISO 17294-2 2017-01	Q
PAK in Feststoff	DIN ISO 18287 2006-05	Q
EOX (Ultraschall-Extraktion)	DIN 38414 S17 2017-01 (Abw.: Ultraschall-Extrakt)	Q
PCB in Feststoff	DIN ISO 10382 2003-05 / DIN EN 15308 2016-12	Q
Sulfat im 2:1-Eluat	DIN EN ISO 10304-1 2009-07	Q



Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

Projekt: 257.23 FW-Haus, Abbesbüttel Test: VV KRB 3 Datum: 31.05.2023 Bearbeiter: J. Buchsbaum





Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Berichtsdatum: 28.08.2023

Prognose von Schallimmissionen

Auftraggeber: Gemeinde Meine

Abbesbütteler Straße 4

38527 Meine

Art des Vorhabens: Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr

(Bauleitplanung)

Standort des Vorhabens: Abbesbüttel, Flurstück 57/14 (Flur 2)

Gemeinde Meine, Niedersachsen

Zuständige Behörde: Gemeinde Meine

Projektnummer: 551448232

Durchgeführt von: DEKRA Automobil GmbH – Industrie, Bau und Immobilien

Industriestraße 28 in D-70565 Stuttgart

über

DEKRA Automobil GmbH Industrie, Bau und Immobilien Dipl.-Ing. (FH) Pit Breitmoser

Essener Bogen 10 D-22419 Hamburg

Telefon: +49.40.23603-868

E-Mail: pit.breitmoser@dekra.com

Auftragsdatum: 05.05.2023

Berichtsumfang: 24 Seiten Textteil und 9 Seiten Anhang

Aufgabenstellung: Orientierende Schallimmissionsprognose

zur geplanten Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr in Meine, Ortschaft

Abbesbüttel, im Rahmen der Bauleitplanung



Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Seite 2 von 24

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Zusammenfassung	3
2	Aufgabenstellung	5
3	Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen	5
4	Beschreibung der Situation	6
5	Beurteilungskriterien Feuerwehr 5.1 DIN 18005 (Bauleitplanung) 5.2 TA Lärm 5.3 Besonderheit Alarmeinsatz bei Feuerwehren 5.4 Immissionsorte, Gebietseinstufung, Richtwerte und zul. Maxima 5.5 Vorbelastung 5.6 Anlagenzielverkehr	7 7 9 Ipegel 9 10
6	Geräuschimmissionen durch Feuerwehrnutzungen 6.1 Bau- und Betriebsbeschreibung typischer Feuerwehrstandorte 6.2 Berechnungsverfahren 6.3 Berechnungsvoraussetzungen und Eingangsdaten 6.4 Beurteilungspegel 6.5 Maximalpegel durch kurzzeitige Geräuschspitzen 6.6 Hinweise zur Beurteilung von Alarmeinsätzen	12 12 13 16 20 21 22
7	Schlusswort	24
Anh	änge	
1	Übersichtsplan / Lagepläne	(2 Seiten)
2	Beurteilungspegel L_r – Feuerwehr 2.1 Tageszeitraum: Alarmeinsatz und sonstige Nutzungen, $h = 5.6 \text{ m}$ 2.2 Nachtzeitraum: Alarmeinsatz und sonstige Nutzungen, $h = 5.6 \text{ m}$ 2.3 Nachtzeitraum: sonstige Nutzungen, $h = 5.6 \text{ m}$	
3	detaillierte Berechnungsergebnisse Feuerwehr	(4 Seiten)



Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Seite 3 von 24

1 Zusammenfassung

In 38527 Meine, Ortschaft Abbesbüttel, soll ein Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr, beabsichtigt.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die in der bestehenden Wohnnachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen durch die zukünftigen Nutzungen der Feuerwehr zu prognostizieren und nach DIN 18005 Beiblatt 1 sowie nach TA Lärm zu beurteilen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieser schalltechnischen Untersuchung keine konkrete Anlagenplanung und auch keine Angaben zur zukünftigen Nutzung vorliegen, wird eine orientierende Schallimmissionsprognose typischer Feuerwehrnutzungen durchgeführt.

Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen ist Abschnitt 6 zu entnehmen. Auf Basis der in Abschnitt 6.3 aufgeführten Berechnungsgrundlagen ergeben sich die in Abschnitt 6.4 sowie Anhang 2 und 3 dargestellten Beurteilungspegel.

Ergebnis ist, dass durch die Feuerwehrnutzungen im Tageszeitraum (Regelbetrieb) der zulässige Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein "allgemeines Wohngebiet" von IRW $_T$ = 55 dB(A) an den westlich bestehenden Wohngebäuden deutlich unterschritten wird. Auch bei den südlich angrenzenden Wohngebäuden wird der hier anzusetzende Immissionsrichtwert der TA Lärm von IRW $_T$ = 60 dB(A) deutlich unterschritten. Mit den getroffenen Nutzungsannahmen liegt eine Richtwertunterschreitung um mindestens 6 dB(A) vor, so dass die Zusatzbelastung als irrelevant gemäß 3.2.1 TA Lärm eingestuft werden kann.

Im Nachtzeitraum werden bei einem Feuerwehreinsatz (ohne Einsatz des Martinshorns auf dem Feuerwehrgelände) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den bestehenden Wohngebäuden überschritten.

Bei einem Treffen / bei Nachbesprechungen nach 22:00 Uhr ist eine Rücksichtnahme auf die vorhandene Wohnnachbarschaft zu unterstellen. Die im Bereich der nächstgelegenen bestehenden Wohnhäuser rechnerisch prognostizierten Beurteilungspegel für dieses Nutzungsszenario erreichen im westlichen Wohngebiet den nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwert im Nachtzeitraum.

Die nach TA Lärm zulässigen Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschspitzen werden



Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Seite 4 von 24

bei den betrachteten Wohnhäusern im Tageszeitraum wie auch im Nachtzeitraum (ohne Einsatz) erreicht oder unterschritten.

Bei einem Alarmeinsatz im Nachtzeitraum werden die zulässigen Maximalpegel überschritten.

In Abschnitt 6.6 werden Hinweise zur Beurteilung eines Alarmeinsatzes aufgeführt. Es ist auf die Besonderheiten bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von Alarmeinsätzen (siehe Abschnitt 5.3 und 6.6) hinzuweisen.

Eine abschließende immissionsschutz<u>rechtliche</u> Beurteilung bleibt den Genehmigungsund Planungsbehörden vorbehalten.



Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Seite 5 von 24

2 Aufgabenstellung

In 38527 Meine, Ortschaft Abbesbüttel, soll ein Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr, beabsichtigt.

Im Rahmen der Bauleitplanung sollen die Auswirkungen der Planung schalltechnisch geprüft werden. Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieser schalltechnischen Untersuchung keine konkrete Anlagenplanung und auch keine Angaben zur zukünftigen Nutzung vorliegen, wird eine orientierende Schallimmissionsprognose typischer Feuerwehrnutzungen durchgeführt.

3 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen

[1]	DIN 18005	"Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung" (07/2023)
[2]	DIN 18005 Beiblatt 1	"Schallschutz im Städtebau - Beiblatt 1: "Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung" (07/2023)
[3]	TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm; Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (08/1998) mit Ergänzung vom 01.06.2017, veröffentlicht im BAnz AT 08.06.2017 B5
[4]	16.BlmSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutz-Gesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16.Blm- SchV) (06/1990), inkl. Änderungen
[5]	RLS-90	"Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90" des Bundesministers für Verkehr, Abt. Städtebau (1990)
[6]	RLS-19	"Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-19" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2019) sowie Korrekturblatt FGSV 052 Stand 02/2020
[7]	DIN ISO 9613-2	"Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien", Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (10/1999)
[8]	Studie	"Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten" Schriftenreihe des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Heft 3 (2005)
[9]	Studie	"Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Lade- geräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslie- ferungslagern und Speditionen", Hessisches Landesamt für Umwelt, Heft Nr. 192 (1995)



Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Seite 6 von 24

[10] Studie "Parkplatzlärmstudie" 2007 des Bayerischen Landesamtes

für Umweltschutz, 6. überarbeitete Auflage (2007)

[11] VDI 3770 "Emissionskennwerte von Schallquellen" Sport und Freizeit-

anlagen (09/2012)

[12] LAI Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)

LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm (Fragen und Antworten zur TA Lärm), UMK-Umlaufbeschluss 13/2023

Stand: 24.02.2023

[13] Unterlagen Vorentwurf Bebauungsplan (Stand 07/2023) erstellt durch

Planungsbüro Dr.-Ing. W. Schwerdt

[14] Unterlagen Angaben zur Gebietseinstufung der umliegenden Gebiete,

E-Mail vom 22.05.2023, Planungsbüro Dr.-Ing. W. Schwerdt

Schalltechnische Berechnungen erfolgen mit der Schallausbreitungssoftware "Sound-PLAN Version 8.2" (Update: 05/2022).

4 Beschreibung der Situation

Die Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr, soll in Abbesbüttel auf dem Flurstück 57/14 (Flur 2) ausgewiesen werden. Die Fläche ist etwa 4.000 m² groß und wird im Westen durch die Gemeindestraße "Loggenbarg" und im Süden durch die Kreisstraße "Grasseler Straße" (K 60) begrenzt. Westlich und südlich der genannten Straßen grenzt Wohnbebauung an.

Östlich des Plangebiets befindet sich ein genehmigter Sandabbau. Zwischen Plangebiet und Sandabbau befindet sich ein Erdwall. Südlich des Erdwalls ist die Ortseingangstafel aufgestellt.

Nach den vorliegenden Informationen [14] ist die westliche Bebauung als "allgemeines Wohngebiet" (WA) einzustufen. Die südliche Bebauung soll nach [14] als "Mischgebiet" (MI) beurteilt werden.

Das Gelände des Untersuchungsgebiets ist schalltechnisch als eben zu bezeichnen. Die Lage der geplanten Feuerwehrfläche, der bestehenden Wohnnutzungen sowie die örtlichen Verhältnisse der näheren Umgebung können dem Übersichtsplan in Anhang 1.1 entnommen werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans [13] ist in Anhang 1.2 dargestellt.



Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Seite 7 von 24

5 Beurteilungskriterien Feuerwehr

5.1 DIN 18005 (Bauleitplanung)

Bei der Bauleitplanung sind die im Beiblatt 1 zur DIN 18005 [2] aufgeführten Orientierungswerte (OW) als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen.

Zur Beurteilung von Gewerbelärm (bzw. vergleichbaren öffentlichen Betrieben) sollten im Bereich von schutzbedürftigen Nutzungen

in allgemeinen Wohngebieten (WA)

tags (6-22h)	$OW_T = 55 dB(A)$
nachts (22-6h)	$OW_N = 40 dB(A)$

in Dorf- und Mischgebieten (MD/MI)

tags (6-22h)	$OW_T = 60 dB(A)$
nachts (22-6h)	$OW_N = 45 dB(A)$

und in Gewerbegebieten (GE)

tags (6-22h)	$OW_T = 65 dB(A)$
nachts (22-6h)	$OW_N = 50 dB(A)$

möglichst nicht überschritten werden.

Zusätzlich sind Regelungen zu beachten, die sich auf die zu betrachtende Geräuschart beziehen. Bei Gewerbelärm sowie nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen verweist die DIN 18005 [1] auf die TA Lärm [3].

5.2 TA Lärm

Bei Beurteilung der Geräuschimmissionen von gewerblichen sowie nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind die in der TA Lärm [3] genannten Immissionsrichtwerte (IRW) als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen. Diese entsprechen i. d. R. den im Rahmen einer Bauleitplanung heranzuziehenden Orientierungswerten der DIN 18005 Beiblatt 1 [1]. Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel beinhaltet die TA Lärm [3] gegenüber der DIN 18005 [1] weitergehende Regelungen, wie die Berücksichtigung verschiedener Zuschläge.

Die TA Lärm [3] unterscheidet in zwei Beurteilungszeiträume, den Tageszeitraum (6:00 – 22:00 Uhr) und die maßgebliche Nachtstunde (z. B. 23:00 – 24:00 Uhr).

Zusätzlich ist bei Betrachtung einer <u>konkreten</u> Anlage zu beachten, dass der Maximalpegel (L_{max}) durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den jeweiligen Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB(A) im Tageszeitraum und um nicht mehr als 20 dB(A) im Nachtzeitraum überschreiten dürfen.



Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Seite 8 von 24

Auf Basis der Gebietsausweisungen sind nach TA Lärm [3] die in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführten Immissionsrichtwerte (IRW) sowie zulässigen Maximalpegel (Lmax.zul.) heranzuziehen.

Für seltene Ereignisse können unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Einhaltung des Stands der Lärmminderungstechnik) im Einzelfall an bis zu 10 Tagen oder Nächten erhöhte Richtwerte nach Ziffer 6.3 TA Lärm [3] herangezogen werden.

Tabelle 1 –Gebietseinstufung, Richtwerte und zul. Maximalpegel

Gebiet	Gebiet Tage		Nach	tzeit
	IRW L _{max. zul.} [dB(A)]		IRW [dB(A)]	L _{max. zul.} [dB(A)]
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55 (70)	85 (90)	40 (55)	60 (65)
Mischgebiet (MI)	60 (70)	90 (90)	45 (55)	65 (65)

In der Tabelle verwendete Abkürzungen:

IRW Immissionsrichtwert im Tages-/Nachtzeitraum

(70/55) Richtwerte / zul. Maximalpegel für seltene Ereignisse im Tages-/Nachtzeitraum L_{max, zul.} Zulässige Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschspitze im Tages-/Nachtzeitraum

Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (werktags 06.00 – 07.00 Uhr und 20.00 – 22.00 Uhr, sonn- und feiertags 06.00 – 09.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr und 20.00 – 22.00 Uhr) finden gemäß TA Lärm [3], Pkt. 6 bei den in einem reinen und allgemeinen Wohngebiet (WR / WA) liegenden Wohnhäusern bzw. schutzbedürftigen Räumen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) Berücksichtigung.

Passive Schallschutzmaßnahmen an öffenbaren Fenstern zu schutzbedürftigen Räumen können im Gegensatz zum Verkehrslärm nicht herangezogen werden, da der maßgebliche Immissionsort (Beurteilungspunkt) nach A.1.3 TA Lärm [3] "0,5 m <u>außerhalb vor</u> der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109" liegt.

Nach den Regelungen der TA Lärm [3] in Nr. 2.4 Abs. 1 bis 3 wird mit den Begriffen der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung die akzeptorbezogene Betrachtung eingeführt. Demnach ist neben der Betrachtung der untersuchten Anlage (meist "Zusatzbelastung") auch die Vorbelastung durch andere Anlagen im Einwirkbereich zu berücksichtigen. D. h., dass beim Vergleich der Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten die Summe aller einwirkenden, durch gewerbliche Anlagen verursachten Geräusche zu betrachten ist ("Gesamtbelastung").



Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Seite 9 von 24

5.3 Besonderheit Alarmeinsatz bei Feuerwehren

Nach [12] dient eine Feuerwache gemeinnützigen Zwecken.

Eine Ausnahme einer Feuerwache aus dem Regelungsbereich der TA Lärm [3] ist somit nicht abzuleiten, da der Anwendungsbereich ausschließlich Anlagen für soziale Zwecke ausnimmt. Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen einer Feuerwehr sind die Anforderungen der TA Lärm [3] maßgeblich.

Gemäß Pkt. 7.1 TA Lärm [3] dürfen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm [3] überschritten werden, "soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist".

Nutzungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, sind immissionsschutzrechtlich daher nicht allein anhand von Richtwerten zu beurteilen. Für Alarmeinsätze ist eine Sonderfallprüfung nach Pkt. 3.2.2 TA Lärm [3] durchzuführen. Für die im Einsatzfall, insbesondere durch den zugehörigen Fahrzeugverkehr sowie eingesetzte Sirenen / Martinshörner, verursachten Geräusche ist im Rahmen einer Abwägung und Alternativenprüfung das Minimierungsgebot (§ 22 BlmSchG) anzuwenden, so dass die Anwohner im unmittelbaren Umfeld einer Feuerwehr so weit wie möglich vor Geräuschbelastung geschützt werden.

5.4 Immissionsorte, Gebietseinstufung, Richtwerte und zul. Maximalpegel

Die orientierende Prognose der Schallimmissionen erfolgt für die dem geplanten Feuerwehrstandort am nächsten gelegenen Wohnnutzungen.

Die Schutzbedürftigkeit ist auf Basis der örtlichen Gegebenheiten sowie vorhandener Bebauungspläne zu bestimmen.

Beispielhaft werden ein Wohnhaus im Süden (Grasseler Straße 2) und zwei Wohnhäuser im Westen (Loggenbarg 1 und 2) detailliert als Immissionsort (IO) betrachtet. Die Ermittlung der Beurteilungspegel an den vorgenannten Immissionsorten erfolgt durch Einzelpunktberechnungen. Die Lage der betrachteten Immissionsorte (nächstgelegene Wohnhäuser) kann dem Anhang 1.2 entnommen werden.

Die sich ergebenden Beurteilungspegel werden zudem in Form von Rasterlärmkarten (vgl. Anhang 2) dargestellt.

Auf Basis der Gebietseinstufung gemäß [14] sind nach TA Lärm [3] die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Immissionsrichtwerte (IRW) sowie zulässigen Maximalpegel ($L_{max,zul.}$) heranzuziehen.



Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Seite 10 von 24

Tabelle 2 - Immissionsorte, Gebietseinstufung, Richtwerte und zul. Maximalpegel

Immissionsort	Gebiet	Tageszeit		Nachtzeit	
		IRW [dB(A)]	L _{max. zul.} [dB(A)]	IRW [dB(A)]	L _{max. zul.} [dB(A)]
IO 1: Grasseler Straße 2	МІ	60	90	45	65
IO 2: Loggenbarg 1 IO 3: Loggenbarg 2	WA	55	85	40	60

In der Tabelle verwendete Abkürzungen:

WA allgemeines Wohngebiet gemäß [14]

MI Mischgebiet gemäß [14]

IRW Immissionsrichtwert TA Lärm im Tages-/Nachtzeitraum

Lmax, zul., Zulässige Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschspitzen im Tages-/Nachtzeitraum

Für seltene Ereignisse können an bis zu 10 Tagen oder Nächten erhöhte Richtwerte nach Ziffer 6.3 TA Lärm [3] herangezogen werden. (vgl. Abschnitt 5.2) Für Alarmeinsätze ist eine gesonderte Interessenabwägung erforderlich. (vgl. Abschnitt 5.3)

5.5 Vorbelastung

Sofern keine Vorbelastung durch andere Anlagen, für die die TA Lärm [3] anzuwenden ist, vorliegt oder zu erwarten ist, bzw. durch andere Anlagen keine pegelbeeinflussenden Anteile am Gesamtbeurteilungspegel zu erwarten sind, sind zur Beurteilung der untersuchten Anlage die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte heranzuziehen.

Ist eine Vorbelastung vorhanden, darf nach der Regelfallprüfung in Nr. 3.2.1 sowie für die Nr. 4.2 der TA Lärm [3] die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage dann nicht verwehrt werden, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Bei einer Unterschreitung des Immissionsrichtwertes durch die zu beurteilende Anlage um mindestens 6 dB(A) kann eine Untersuchung der Vorbelastung am maßgeblichen Immissionsort somit unterbleiben.

Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen – wie hier vorliegend – ist nach Nr. 4.2 der TA Lärm [3] eine konkrete Berücksichtigung der Vorbelastung nur erforderlich, "wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte absehbar ist, dass die zu beurteilende Anlage im



Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Seite 11 von 24

Falle ihrer Inbetriebnahme relevant im Sinne von Nummer 3.2.1 Abs. 2 zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 beitragen wird und Abhilfemaßnahmen nach Nummer 5 bei den anderen zur Gesamtbelastung beitragenden Anlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen offensichtlich nicht in Betracht kommen."

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass durch die geplanten Nutzungen des Feuerwehrgerätehauses eine relevante Zusatzbelastung an den betrachteten Immissionsorten hervorgerufen wird.

Östlich befindet sich ein Sandabbaubetrieb, so dass an den betrachteten Immissionsorten eine Vorbelastung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Höhe dieser Vorbelastung ist nicht bekannt, da uns keine Informationen zur Genehmigung vorliegen. Es ist anzunehmen, dass die Vorbelastung ausschließlich im Tageszeitraum besteht, was im Rahmen der Baugenehmigung der Feuerwehr behördlich geprüft werden müsste.

5.6 Anlagenzielverkehr

Nach 7.4 der TA Lärm [3] sollen Geräusche des betriebsbedingten An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Dorf-/ Mischgebieten, allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie in Kurgebieten durch Maßnahmen organisatorischer Art so weit wie möglich vermindert werden, so weit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV [4]) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Diese Kriterien gelten kumulativ, d. h., nur wenn alle 3 Bedingungen erfüllt sind, sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art die Geräusche des An- und Abfahrverkehrs soweit wie möglich vermindert werden.

Zur Ermittlung der Geräuschimmissionen ist gemäß [12] die RLS-19 [6] heranzuziehen. Die Beurteilungspegel sind auf Basis eines im Jahresmittel zu erwartenden durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommens (DTV = Summe aus Pkw + Lkw) zu berechnen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Feuerwehrstandort mit einem aus schalltechnischer Sicht geringen täglichen Verkehrsaufkommen. Der Verkehr auf der "Gras-



Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Seite 12 von 24

seler Straße" (K 60) wird sich um ein Vielfaches höher als das zukünftige anlagenbezogene Verkehrsaufkommen darstellen, so dass es ausgeschlossen ist, dass o. g. drei Kriterien der Ziffer 7.4 der TA Lärm [3] gleichzeitig zutreffen können.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Prüfung von weitergehenden organisatorischen Maßnahmen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen somit nicht erforderlich.

6 Geräuschimmissionen durch Feuerwehrnutzungen

Im Rahmen der Bauleitplanung sollen auf Grundlage des derzeitigen Planungsstands die von den konkreten Nutzungen des Feuerwehrstandort hervorgerufenen Geräuschimmissionen ermittelt werden. Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieser schalltechnischen Untersuchung keine konkrete Anlagenplanung und auch keine Angaben zur Nutzung vorliegen, wird eine orientierende Schallimmissionsprognose typischer Feuerwehrnutzungen durchgeführt.

Die Beurteilung erfolgt auf Basis der TA Lärm [3].

6.1 Bau- und Betriebsbeschreibung typischer Feuerwehrstandorte

Auf Basis von Erfahrungswerten von anderen Feuerwehrstandorten ergibt sich die nachfolgend zusammengefasste Bau- und Betriebsbeschreibung.

In einer Fahrzeughalle sind die Einsatzfahrzeuge untergestellt.

Bei einem Einsatz sind 1 - 4 Einsatzfahrzeuge nicht unüblich. Die Zu- und Abfahrt der Einsatzfahrzeuge erfolgt im Hinblick auf Hilfsfristen i. d. R. über Hauptverkehrsstraßen, was im vorliegenden Fall die "Grasseler Straße" (K 60) wäre.

Im Einsatzfall kann bei Feuerwehren aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht noch vor dem Einbiegen auf die öffentliche Straße das Martinshorn der Einsatzfahrzeuge bereits auf dem Feuerwehrgelände eingesetzt werden. Wenn eine Straße gut einsehbar und gering frequentiert ist, kann der Einsatz des Martinshorns auf dem Feuerwehrgelände entbehrlich sein.

Bei der Rückfahrt müssen die Einsatzfahrzeuge rückwärts eingeparkt werden. Hierbei können akustische Rückfahrwarneinrichtungen genutzt werden.

Die Alarmierung der Feuerwehrleute erfolgt üblicherweise über Meldeempfänger. Am Feuerwehrgebäude wird selten ein zusätzliches festes Alarmhorn zur Warnung der Bevölkerung und Alarmierung der Feuerwehr installiert.

In der Nähe der Fahrzeughalle kann sich ein Waschplatz befinden, auf dem über 1 - 2 Stunden am Tag ein Hochdruckreiniger eingesetzt werden kann. Am Standort können



Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Seite 13 von 24

Überprüfungen der Fahrzeugpumpen und der motorbetriebenen Geräte (z. B. Hochleistungslüfter, Tragkraftspritze, Notstromaggregat) stattfinden. Auch können praktische Geräteübungen auf einem Übungsplatz erfolgen.

Für die Feuerwehr stehen i. d. R. 20 – 50 Pkw-Stellplätze mit einer gepflasterten Oberfläche zur Verfügung. Im Einsatzfall können diese durch 20 bis 40 Pkw angefahren werden.

Proben eines Musikzuges im Sozialgebäude kommen bei manchen Standorten vor. Die Errichtung und Nutzung einer Terrasse für Nachbesprechungen ist typisch.

Die regulären Betriebszeiten von Feuerwehrstandorten liegen i. d. R. im Tageszeitraum (d. h. 6:00 – 22:00 Uhr). Durch Notfalleinsätze sowie ggf. Treffen / Nachbesprechungen ist auch eine Nutzung im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) möglich. Nach 22:00 Uhr ist mit einem geringen Pkw-Aufkommen zu rechnen.

6.2 Berechnungsverfahren

Den Ausbreitungsberechnungen für das Feuerwehrgerätehaus liegen Schallleistungspegel für alle immissionsrelevanten Schallquellen als rechnerische Ausgangsgrößen zugrunde. Bei der Ermittlung der Schallleistungspegel ist zwischen schallabstrahlenden Außenbauteilen und Außenquellen zu unterscheiden.

Berechnung der Schallleistung der schallabstrahlenden Außenbauteile

Die Schallabstrahlung einer Gebäudehülle wird durch die Abstrahlung einer oder mehrerer punktförmiger Ersatzschallquellen dargestellt.

Gemäß DIN EN 12354 – 4 wird die Berechnung des Schallleistungspegels punktförmiger Ersatzschallquellen an einer Gebäudehülle unter Berücksichtigung des Rauminnenpegels, der Diffusität des Schallfeldes, des Schalldämmmaßes des Bauteils und der geometrischen Bauteilgröße durchgeführt.

Für ein Segment der Gebäudehülle errechnet sich der Schallleistungspegel der punktförmigen Ersatzschallquelle nach der Beziehung:



Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Seite 14 von 24

$$L_{w,\text{Gebäudehüle}} = L_{p,\text{in}} + C_d - R' + 10 \log \left[\frac{S}{S_0} \right]$$

Hierbei sind

Lw,Gebäudehülle = Schallleistung des Segmentes der Gebäudehülle in dB(A)

L_{p,in} = Rauminnenpegel in Dezibel

R' = Bau-Schalldämm-Maß für das Segment, in Dezibel

 C_d = Diffusitätsterm für das Innenschallfeld an einem Segment. Für ein diffuses Feld und reflektierende Wände ist C_d = -6 dB

Unter abweichenden Bedingungen können die Werte zwischen C_d = 0 bis -6 dB liegen.

Bei Industriehallen ist üblicherweise von C_d = -5 dB auszugehen.

S = Geometrische Größe des abstrahlenden Bauteils in m²

 S_0 = Bezugsfläche von 1 m²

Berechnung der Schallleistung der Außenquellen

Die Schallleistungen der Außenquellen werden über die Schalldruckpegel in definierten Abständen ermittelt.

$$L_{w} = L_{p} + 10 \log \left[\frac{4 \cdot \pi \cdot r^{2}}{r_{0}} \right] + K_{0}$$

Hierbei sind

 L_w = Schallleistung in dB(A) L_p = Schalldruckpegel in dB(A)

r = Entfernung Schallquelle - Messpunkt in m

r_o = Bezugsentfernung 1m

K₀ = Raumwinkelmaß in dB. Bei halbkugelförmiger Schallausbreitung ist K₀ = -3 dB

Ermittlung der Immissionspegel

Entsprechend der DIN ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren", 10/99 [7] werden, ausgehend von den ermittelten Schallleistungspegeln jeder einzelnen Quelle, die anteiligen Immissionspegel L_{AFT,i} jeder Quelle berechnet:

$$L_{AFT}(DW) = L_W + D_c - A_{div} - A_{atm} - A_{gr} - A_{bar} - A_{misc}$$

Hierbei sind

L_{AFT (DW)} = A-bewerteter, äquivalenter Dauerschalldruckpegel bei Mitwind in dB(A)

Lw = Schallleistungspegel der einzelnen Quelle in dB(A)

 D_C = Richtwirkungskorrektur in dB

Beschreibt, um wie viel der von einer Punktquelle erzeugte äquivalente Dauerschalldruckpegel in einer festgelegten Richtung von dem Pegel einer ungerichteten Punktschallquelle gleicher Schallleistung in gleichem Abstand abweicht.



Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Seite 15 von 24

A_{div} = Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung auf der Grundlage von vollkugelförmiger Ausbreitung.

A_{atm} = Dämpfung aufgrund von Luftabsorption
A_{gr} = Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes
A_{bar} = Dämpfung aufgrund von Abschirmung

A_{misc} = Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte (Bewuchs, Industriegelände,

Bebauung)

Ermittlung der Beurteilungspegel

Für jede einzelne Schallquelle wird der anteilige Beurteilungspegel als Teilbeurteilungspegel ermittelt, der sich aus dem jeweiligen Immissionspegel und dessen Einwirkdauer in Bezug auf den Beurteilungszeitraum errechnet. Aus der energetischen Summe aller Teilbeurteilungspegel wird der <u>Beurteilungspegel</u> gebildet, der mit dem (anteiligen) Immissionsrichtwert zu vergleichen ist.

Der Beurteilungspegel L_r ist ein Maß für die durchschnittliche Geräuschbelastung während der Tageszeit (06.00 – 22.00 Uhr) bzw. der Nachtzeit (ungünstigste volle Nachtstunde zwischen 22.00 – 06.00 Uhr) entsprechend der TA Lärm [3] mit einer Beurteilungszeit von $T_{r, Tag}$ = 16 Stunden bzw. $T_{r, Nacht}$ = 1 Stunde. Nach der TA Lärm [3] wird der Beurteilungspegel aus dem Mittelungspegel $L_{Aeq,j}$, der meteorologischen Korrektur C_{met} , den Teilzeiten T_{j} und den Zuschlägen $K_{x,j}$ gebildet.

Die mathematische Beziehung lautet:

$$L_r = 10 \log \left[\frac{1}{T_r} \sum_{j=1}^n T_j \cdot 10^{0,1(L_{Aeq,j} - C_{met} + K_{T,j} + K_{I,j} + K_{R,j})} \right] dB(A)$$

Hierbei bedeuten:

T_r = Beurteilungszeitraum

tags $T_r = 16 \text{ h von } 06.00 - 22.00 \text{ Uhr}$

nachts: T_r = 1 h (ungünstigste volle Nachtstunde zwischen 22.00 – 06.00 Uhr)

T_i = Teilzeit i

N = Zahl der gewählten Teilzeiten

 $L_{Aeq} \qquad = \quad Mittelungspegel \ w\"{a}hrend \ der \ Teilzeit \ T_j$

C_{met} = meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2 (Gleichung 6).

K_{T,j} = Zuschlag für Tonhaltigkeit nach Nr. A.3.3.5 der TA Lärm in der Teilzeit T_j
 K_{Lj} = Zuschlag für Impulshaltigkeit nach Nr. A.3.3.6 der TA Lärm in der Teilzeit T_j

K_{R,j} = Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Ruhezeiten) nach Nr. 6.5 der TA Lärm in der Teilzeit T_j

Die rechnerische Prognose erfolgt anhand einer detaillierten Prognose der TA Lärm [3] mit Oktav-Schallpegeln entsprechend der DIN ISO 9613-2 [7]. Ausgehend von den Schallleistungspegeln der maßgeblichen Nutzungen berechnet das Programm unter Beachtung der aktuell gültigen Ausbreitungsrichtlinien den Beurteilungspegel an den betrachteten Immissionsorten.



Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Seite 16 von 24

Die meteorologische Korrektur C_{met} wird bei den Berechnungen entsprechend Pkt. 8, Gleichungen 21 und 22 der DIN ISO 9613-2 [7] programmtechnisch berücksichtigt. Im Sinne einer Abschätzung auf der sicheren Seite liegend wird pauschal $C_0 = 0$ dB angesetzt. Dies entspricht einer Mitwindsituation.

Die Bodendämpfung A_{gr} wird nach 7.3.1 der DIN ISO 9613-2 [7] mit einem Bodenfaktor G=0 ("harter Boden") für das Feuerwehrgelände sowie angrenzende Verkehrswege und G=0.5 ("gemischter Boden") für die sonstige Umgebung berücksichtigt.

Die Zuschläge für Tonhaltigkeit K_T werden unter Abschnitt 6.3 bei der Darstellung der Emissionsansätze, gegebenenfalls gesondert berücksichtigt, aufgeführt.

Die Impulshaltigkeit (K_I) wurde, so weit erforderlich, bei den einzelnen Schallquellen durch den Taktmaximalpegel (L_{WAFTeq}) berücksichtigt.

Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (werktags 06.00 – 07.00 Uhr und 20.00 – 22.00 Uhr) finden gemäß TA Lärm [3], Pkt. 6 nur bei den in einem WA, WR und Kurgebieten liegenden Wohnhäusern bzw. schutzbedürftigen Räumen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) Berücksichtigung. Im vorliegenden Fall befindet sich der Immissionsort IO 1 in einem allgemeinen Wohngebiet, so dass hier ein Zuschlag vergeben wird.

Die TA Lärm [3] sieht neben dem Vergleich der Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten auch maximal zulässige Geräuschspitzen vor. Die Berechnungen erfolgen entsprechend der Ermittlung der Immissionspegel. Zur Berechnung der kurzzeitigen Geräuschspitze werden die Quellen herangezogen, die sowohl die höchsten anteiligen Immissionspegel am Immissionsort sowie entsprechend ihrer Charakteristik Spitzenschallleistungspegel erzeugen können. Hierbei wurden die Quellpunkte berücksichtigt, die den geringsten Abstand zu dem jeweiligen Immissionsort aufweisen.

6.3 Berechnungsvoraussetzungen und Eingangsdaten

Auf Basis von Erfahrungswerten von anderen Feuerwehrstandorten wird ein typischer Betriebszustand für den Tages- und Nachtzeitraum betrachtet.

Je Beurteilungszeitraum wird für den Einsatzfall <u>ohne Einsatz des Martinshorns</u> auf dem Feuerwehrgelände gerechnet.

Variante 1 - Tageszeitraum, Regelbetrieb inkl. Feuerwehreinsatz:

 Zu- und Abfahrt von 4 Einsatzfahrzeugen (hiervon 3 Lkw-ähnliche Fahrzeuge und 1 Pkw-ähnliches Fahrzeug der Einsatzleitung), d. h. 8 Fahrbewegungen



Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Seite 17 von 24

zwischen 6:00 bis 22:00 Uhr, Annahme konservativ alle Fahrbewegungen in Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit;

- 80 Pkw-Fahrbewegungen auf 50 Feuerwehrstellplätzen zwischen 6:00 bis 22:00 Uhr, Annahme konservativ 50 % Fahrbewegungen in Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit;
- Fahrzeugreinigung mit Hochdrucklanze vor der Fahrzeughalle, 1 h außerhalb Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit.;
- Betrieb einer Abgasabsauganlage auf dem Dach der Fahrzeughalle über 20 Minuten am Tag, Annahme konservativ ausschließlich in Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit;
- Geräteeinsatz und Kommandorufe auf einer Übungsfläche über 1 h, Annahme ausschließlich außerhalb Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit;
- Nutzung einer Terrasse mit Gesprächen / Kommunikation über 4 h am Tag, Annahme 50 % in Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit.

Variante 2 - maßgebliche Nachtstunde, Feuerwehreinsatz:

- Ankunft von 4 Einsatzfahrzeugen (hiervon 3 Lkw-ähnliche Fahrzeuge und 1 Pkw-ähnliches Fahrzeug der Einsatzleitung), d. h. 4 Fahrbewegungen;
- Zu- oder Abfahrt von 40 Pkw auf den Feuerwehrstellplätzen, d. h. 40 Fahrbewegungen;
- Betrieb einer Abgasabsauganlage auf dem Dach der Fahrzeughalle über 10 Minuten;
- Nutzung einer Terrasse über 1 h.

Variante 3 - maßgebliche Nachtstunde, sonstige Nutzungen ohne Feuerwehreinsatz:

- Zu- oder Abfahrt von 5 Pkw auf den östlichen Feuerwehrstellplätzen, d. h. 5 Fahrbewegungen;
- Nutzung einer Terrasse über 1 h.

Emissionsansätze

Der Emissionsansatz für die Einsatzfahrzeuge von Lkw-ähnlichen Fahrzeugen wird auf Basis von [8], [9] und [10] ermittelt.

Der Fahrweg der Einsatzfahrzeuge zwischen der öffentlichen Straße und der Fahrzeughalle bei der Zu-/Abfahrt wird über eine Linienschallquelle berücksichtigt. Je Fahrzeug-Bewegung wird ein mittlerer längenbezogener Schallleistungspegel



Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Seite 18 von 24

gemäß [8] angesetzt.

Für die Fahrbewegungen vor der Fahrzeughalle bei der Ankunft (Rangieren inkl. Rückfahrwarner), im Modell durch eine Flächenschallquelle vor der Fahrzeughalle repräsentiert, wird ein mittlerer Schallleistungspegel

 $L_{WAT,1h} = 80 dB(A)$

je Fahrzeugbewegung angesetzt. Dieser ergibt sich aus den Teilvorgängen: Rangieren/Einparken (Dauer 10 Sekunden, $L_{WAT} = 99 \, dB(A)$), Druckluftbremse / Rückfahrwarner (Dauer 10 Sekunden, $L_{WAT} = 104 \, dB(A)$. Bei Rückfahrwarnern gibt es einzeltonhaltige Ausführungen (alter Standard), bei denen ein Tonzuschlag zu vergeben ist und Ausführungen mit breitbandigem Rauschen (neuer Standard), bei denen i. d. R. kein Tonzuschlag zu vergeben ist. Nachfolgend wird konservativ ein Tonzuschlag von $K_T = 6 \, dB$ vergeben.

Der Emissionsansatz für den Pkw-Fahrzeugverkehr auf den Stellplätzen wird auf Basis von [10] über das "zusammengefasste Verfahren" ermittelt.

Im Modell wird für die Parkbewegungen auf den Stellplätzen inkl. Fahrgasse eine Flächenschallquelle angeordnet.

Auf dem Feuerwehrparkplatz (50 Stellplätze) wird je Pkw-Bewegung ein stundenbezogener Schallleistungspegel von $L_{WAT,1h} = 72 dB(A)$

in Ansatz gebracht. Dieser ergibt sich aus dem Ausgangsschallleistungspegel von L_{WA0} = 63 dB(A) zzgl. der Zuschläge für Impulshaltigkeit K_I = 4 dB, für den Parksuchbzw. Durchgangsverkehr K_D = 4 dB (50 Stellplätze) und für die Fahrbahnoberfläche K_{StrO} = 1 dB (Pflaster).

Der Pkw-Fahrweg zwischen der öffentlichen Straße und dem Feuerwehrparkplatz sowie zwischen öffentlicher Straße und Fahrzeughalle (Einsatzleitung) wird über Linienschallquellen berücksichtigt. Je Pkw-Bewegung wird ein mittlerer längenbezogener Schallleistungspegel von $L_{WA,1h}{}'=49~dB(A)/m$ unter Annahme eines gepflasterten Fahrwegs angesetzt.

Es wird eine Reinigung der Einsatzfahrzeuge mittels Hochdrucklanze vor der Fahrzeughalle angenommen. Hierbei sind Fahrzeugeinzelereignisse (siehe Emissionsansatz Ankunft Einsatzfahrzeug) zzgl. Nutzung einer Hochdrucklanze sowie ggf. eines Staubsaugers zu berücksichtigen. Für die hiervon ausgehenden Geräuschemissionen, im Modell durch eine Linienschallquelle repräsentiert, wird auf Basis von Erfahrungswerten ein mittlerer Schallleistungspegel

von $L_{WAT} = 100 dB(A)$



Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Seite 19 von 24

über 1 h angesetzt. Es wird ein Tonzuschlag von K_T = 3 dB zusätzlich berücksichtigt.

Für die Benutzung von technischen Geräten zu Übungszwecken / Probebetrieb auf einer Übungsfläche kommen insbesondere eine Tragkraftspritze mit Verbrennungsmotor sowie ein Notstromaggregat in Frage. Zudem sind Kommandorufe zu berücksichtigen. Die hiervon ausgehenden Geräuschemissionen, im Modell durch eine Flächenschallquelle repräsentiert, wird auf Basis von Erfahrungswerten sowie auf Basis von [11] ein mittlerer Schallleistungspegel von $L_{WAT} = 110 \; dB(A)$ über 1 h angesetzt. Dieser ergibt sich aus den Teilvorgängen: Tragkraftspritze (Dauer 1 Stunde, $L_{WAT} = 105 \; dB(A)$), Notstromaggregat (Dauer 1 Stunde, $L_{WAT} = 104 \; dB(A)$), Kommandorufe (Dauer 1 Stunde, $L_{WAT} = 100 \; dB(A)$) und sonstige Geräusche durch Fahrzeugbewegungen / andere Geräte (Dauer 1 Stunde, $L_{WAT} = 105 \; dB(A)$).

Für den Betrieb der Abgasabsauganlage auf dem Dach wird auf Basis vergleichbarer Anlagen ein maximaler Schallleistungspegel von $L_{WA} = 80 \text{ dB}(A)$ in Ansatz gebracht.

Für die Nutzung der Terrasse sind insbesondere Gespräche als maßgeblich anzusehen. Da es sich um verhaltensbezogene Geräusche handelt, sind die zu erwartenden Schallleistungspegel nur bedingt quantifizierbar. Nachfolgend wird grundsätzlich von einer Rücksichtnahme auf die Wohnnachbarschaft ausgegangen.

Es wird im Modell eine Flächenschallquelle östlich des Sozialgebäudes angeordnet, auf Basis von [11] wird ein stundenbezogener Schallleistungspegel

von $L_{WAT.1h} = 80 dB(A)$

in Ansatz gebracht. Dabei wird von einer "normalen Sprechlautstärke" für etwa 10 Personen ausgegangen. Eine "gehobene bis sehr laute Sprechlautstärke" i. S. von [11] durch eine Vielzahl an Personen, wie es bspw. bei Feiern anzunehmen ist, ist im genannten Ansatz nicht enthalten.

Die Lage der genannten Schallquellen kann den Anhängen 2 und 3 entnommen werden. Für Fahrzeughalle und Sozialgebäude wird eine Gebäudehöhe von 4,5 m angenommen.



Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Seite 20 von 24

Emissionsansätze für kurzzeitige Geräuschspitzen

Im Bereich der Übungsfläche wird für kurzzeitige Geräuschspitzen ein Maximalwert des Schallleistungspegels von $L_{WA,max} = 120 \ dB(A)$ angesetzt.

Für den Fahrweg / die Rangierfläche der Einsatzfahrzeuge wird ein Maximalwert des Schallleistungspegels von $L_{WA,max} = 104 \ dB(A)$ gemäß [10] für die Druckluftbremse / Rückfahrwarner in Ansatz gebracht. Im Bereich der Pkw-Stellplätze wird für Türenschlagen ein Maximalwert des Schallleistungspegels von $L_{WA,max} = 100 \ dB(A)$ entsprechend [10] berücksichtigt.

6.4 Beurteilungspegel

Die Ermittlung der Beurteilungspegel erfolgte nach den Bestimmungen der TA Lärm [3] (vgl. Abschnitt 6.2) anhand der unter Abschnitt 6.3 aufgeführten Emissionsansätze. Die sich nach energetischer Addition der Einzelimmissionen ergebenden Beurteilungspegel L_r durch die Nutzungen der Feuerwehr sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt.

Den Rasterlärmkarten in Anhang 2 können die Schallimmissionen grafisch entnommen werden. Die detaillierten Berechnungsergebnisse sind in Anhang 3 aufgeführt.

Tabelle 3 – Beurteilungspegel L_r der Zusatzbelastung Tageszeitraum

Immissionsort	Etage	IRW	Feuerwehrnutzung inkl. Einsatz (Variante 1) L _r
		[dB(A)]	[dB(A)]
IO 1: Grasseler Straße 2	1. OG	60	53
IO 2: Loggenbarg 1	1. OG	55	47
IO 3: Loggenbarg 2	1. OG	55	49

In der Tabelle verwendete Abkürzungen:

IRW Immissionsrichtwert nach TA Lärm im Tageszeitraum L_r Beurteilungspegel der Zusatzbelastung im Tageszeitraum

An den nächstgelegenen bestehenden Wohnhäusern wird im Einsatzfall der nach TA Lärm [3] zulässige Immissionsrichtwert im Tageszeitraum unterschritten. Mit den getroffenen Nutzungsannahmen liegt eine Richtwertunterschreitung um mindestens 6 dB(A) vor, so dass die Zusatzbelastung als irrelevant gemäß 3.2.1 TA Lärm [3] eingestuft werden kann.



Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Seite 21 von 24

Tabelle 4 – Beurteilungspegel Lr der Zusatzbelastung Nachtzeitraum

Immissionsort	Etage	IRW	Alarmeinsatz (Variante 2) L _r [dB(A)]	Sonst. Nutzungen (Variante 3) L _r [dB(A)]
IO 1: Grasseler Straße 2	1. OG	45	53	31
IO 2: Loggenbarg 1	1. OG	40	50	40
IO 3: Loggenbarg 2	1. OG	40	50	39

In der Tabelle verwendete Abkürzungen:

IRW Immissionsrichtwert nach TA Lärm im Nachtzeitraum Lr Beurteilungspegel der Zusatzbelastung im Nachtzeitraum

fett Überschreitung des IRW

An den nächstgelegenen bestehenden Wohnhäusern werden im Einsatzfall (ohne Einsatz des Martinshorns auf dem Feuerwehrgelände) die nach TA Lärm [3] zulässigen Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum überschritten.

Bei einem Treffen / bei Nachbesprechungen nach 22:00 Uhr ist eine Rücksichtnahme auf die vorhandene Wohnnachbarschaft zu unterstellen. Die im Bereich der nächstgelegenen bestehenden Wohnhäuser rechnerisch prognostizierten Beurteilungspegel für dieses Nutzungsszenario erreichen im westlichen Wohngebiet den nach TA Lärm [3] zulässigen Immissionsrichtwert im Nachtzeitraum.

6.5 Maximalpegel durch kurzzeitige Geräuschspitzen

Die im Tages- und Nachtzeitraum resultierenden Maximalpegel der kurzzeitigen Geräuschspitzen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Tabelle 5 - Maximalpegel L_{max} der Zusatzbelastung Tageszeitraum

Immissionsort	L _{max,zul}	Feuerwehrnutzung inkl. Einsatz (Variante 1) L _{max}
	[dB(A)]	[dB(A)]
IO 1: Grasseler Straße 2	90	75
IO 2: Loggenbarg 1	85	68
IO 3: Loggenbarg 2	85	78

In der Tabelle verwendete Abkürzungen:

L_{max, zul.,} zulässiger Maximalpegel von Geräuschspitzen nach TA Lärm im Tageszeitraum

L_{max} Maximalpegel durch kurzzeitige Geräuschspitzen im Tageszeitraum



Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Seite 22 von 24

Tabelle 6 - Maximalpegel L_{max} der Zusatzbelastung Nachtzeitraum

Immissionsort	L _{max,zul}	Alarmeinsatz (Variante 2) L _{max}	ohne Einsatz (Variante 3) L _{max}
	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]
IO 1: Grasseler Straße 2	65	69	52
IO 2: Loggenbarg 1	60	66	60
IO 3: Loggenbarg 2	60	65	59

In der Tabelle verwendete Abkürzungen:

L_{max, zul.,} zulässiger Maximalpegel von Geräuschspitzen nach TA Lärm im Nachtzeitraum

L_{max} Maximalpegel durch kurzzeitige Geräuschspitzen im Nachtzeitraum

fett Überschreitung des L_{max,zul}

Die nach TA Lärm [3] zulässigen Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschspitzen werden bei den betrachteten Wohnhäusern im Tageszeitraum wie auch im Nachtzeitraum (ohne Alarmeinsatz) erreicht oder unterschritten.

Bei einem Alarmeinsatz im Nachtzeitraum werden die zulässigen Maximalpegel überschritten.

In Abschnitt 6.6 werden Hinweise zur Beurteilung eines Alarmeinsatzes aufgeführt.

6.6 Hinweise zur Beurteilung von Alarmeinsätzen

Bei der Beurteilung von Notfalleinsätzen im Rahmen der Sonderfallprüfung nach 3.2.2 TA Lärm [3] sind ggf. die Ausnahmeregelungen von Abs. 7.1 TA Lärm [3] zu beachten (vgl. Abschnitt 5.3 dieser Untersuchung).

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm [3] dürfen überschritten werden, "soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist".

Folgt man der in der TA Lärm [3] vorgesehenen getrennten Beurteilung von Geräuschen auf "Betriebsgeländen" sowie Geräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen, so ist der Einsatz von Martinshörnern auf dem Gelände der Feuerwehr zu beurteilen. Sobald sich die Fahrzeuge auf den öffentlichen Verkehrswegen befinden, ist weder eine Beurteilung nach TA Lärm [3] noch eine Beurteilung nach anderen Beurteilungsmaßstäben vorgesehen, auch wenn die Einsatzfahrzeuge dann näher an Wohnhäusern vor-



Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Seite 23 von 24

beifahren sollten. Der Einsatz der Martinshörner zwecks Gefahrenabwehr wird demnach auf öffentlichen Verkehrswegen unabhängig von der Geräuschpegelhöhe grundsätzlich als zumutbar angesehen.

Bei Einsatz der Martinshörner auf dem Feuerwehrgelände sind im Tages- und Nachtzeitraum Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm [3] zu erwarten.

Entsprechen die Fahrzeuge dem Stand der Technik und kommen Schallminderungsmaßnahmen (organisatorisch, baulich) nicht in Frage, kann geprüft / abgewogen werden, ob die für den nächtlichen Einsatzfall (ohne Martinshorn) ermittelte Überschreitung des Immissionsrichtwertes als zumutbar angesehen werden kann.

Zur Bemessung des Abwägungsspielraums können die Beurteilungskriterien für seltene Ereignisse in Frage kommen (vgl. bspw. VG Würzburg, Urteil vom 27.03.2014, Az: W 5 K 12.1029).

Der im Nachtzeitraum heranzuziehende Richtwert für Beurteilungspegel durch seltene Ereignisse liegt bei IRW_{selt.Ereign.} = 55 dB(A). Dieser Richtwert wird im Einsatzfall unterschritten, wenn kein Martinshorn eingesetzt wird.



Bericht- Nr.: 244-86/A42687/551448232-B01 Seite 24 von 24

7 Schlusswort

Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung bleibt der zuständigen Be-

hörde vorbehalten.

Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die genannte Anlage / den genannten Standort im beschriebenen Zustand. Eine Übertragung auf andere Anlagen / Standorte ist nicht zulässig.

Eine auszugsweise Vervielfältigung des Berichtes darf nur nach schriftlicher Genehmigung der DEKRA Automobil GmbH erfolgen.

Hamburg, 28.08.2023

DEKRA Automobil GmbH Industrie, Bau und Immobilien

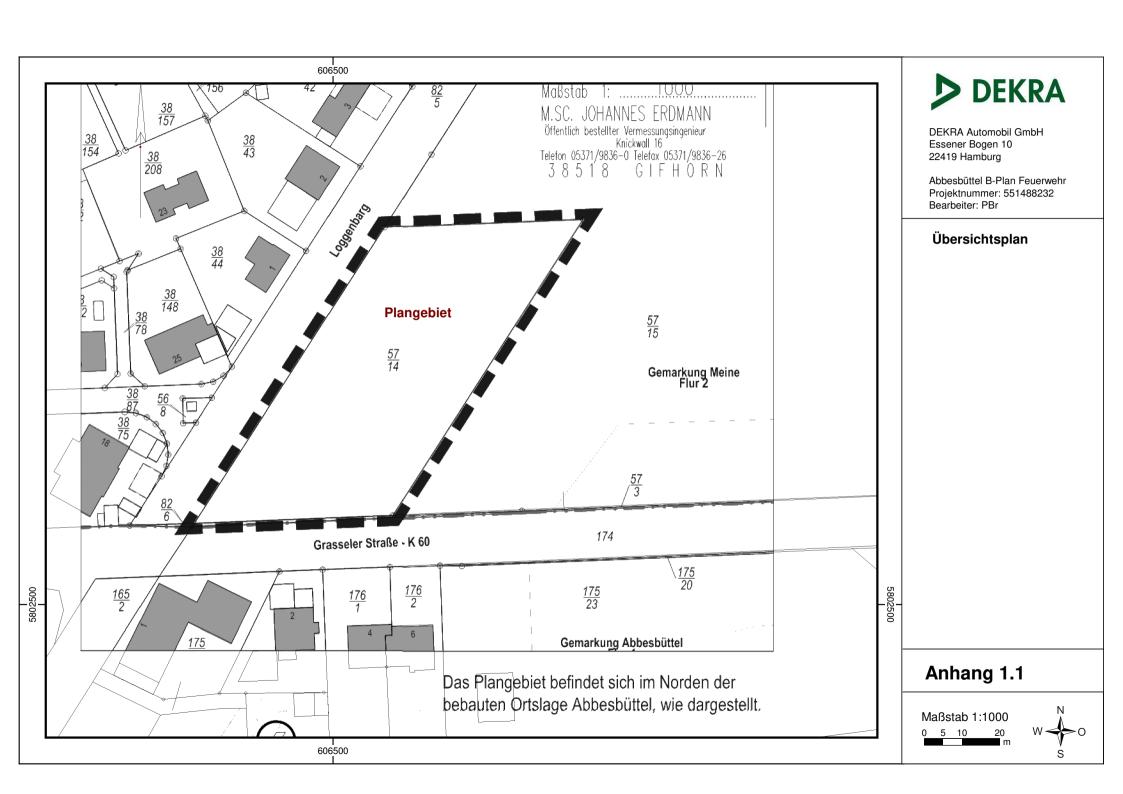
Fachlich Verantwortlicher Projektleiter

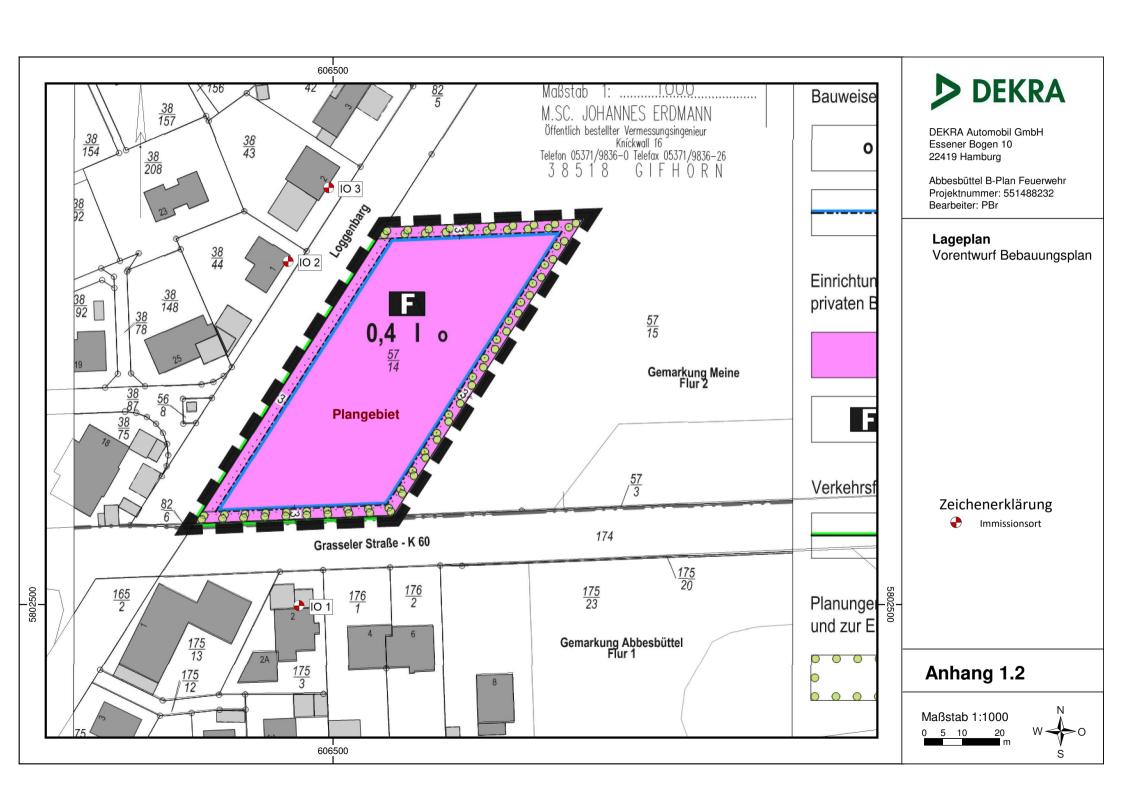
Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Hermann Dipl.-Ing. (FH) Pit Breitmoser

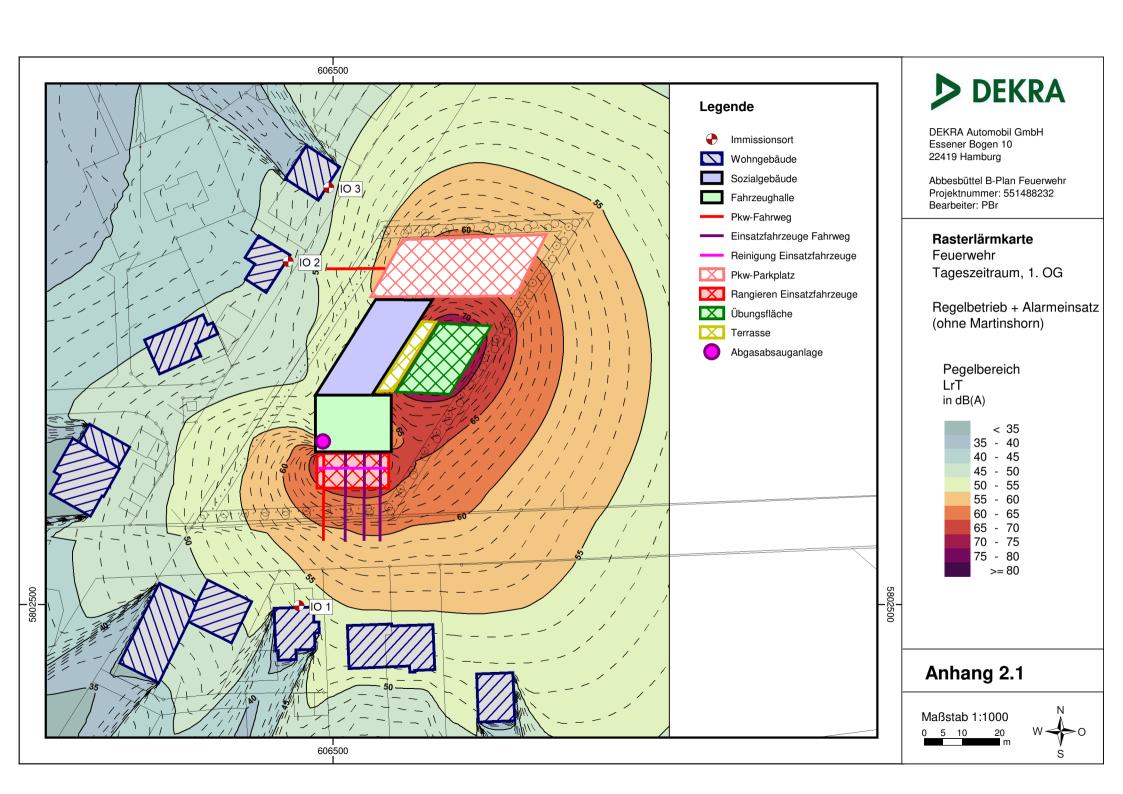
Berichtsprüfer

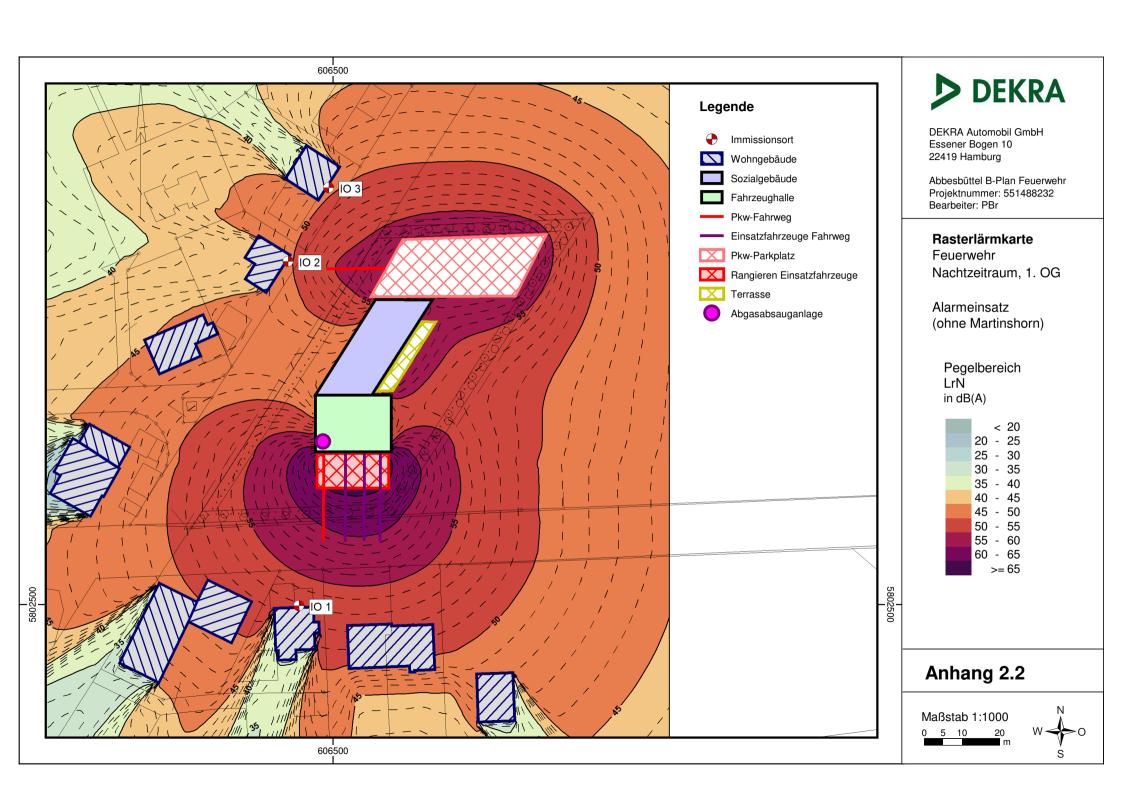
Dipl.-Ing. (FH) Ilja Richter

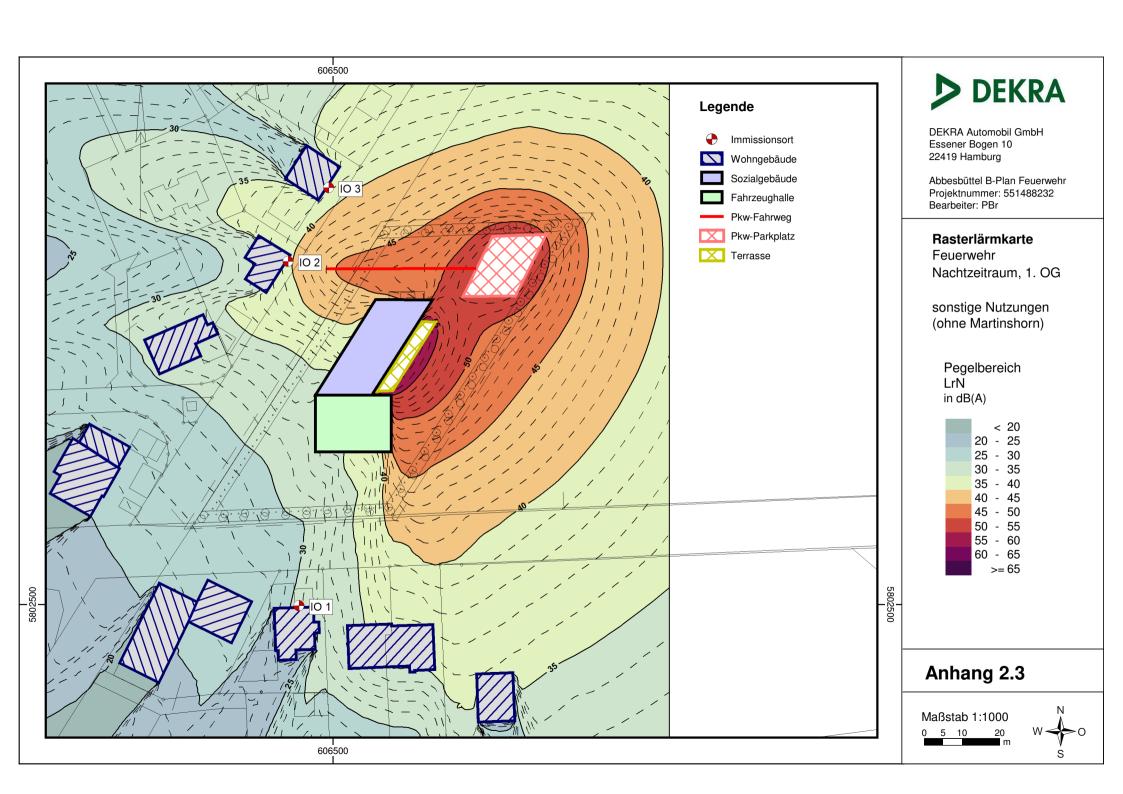
Dieser Bericht wurde vom Projektleiter fachinhaltlich autorisiert und ist ohne Unterschrift gültig.











Abbesbüttel B-Plan Feuerwehr Mittlere Ausbreitung Leq - Feuerwehreinsatz (Varianten 1 und 2)



<u>Legende</u>

Quelle		Quellname
L'w	dB(A)	Schallleistungspegel pro m, m ²
Lw	dB(A)	Schallleistungspegel pro Anlage
I oder S	m,m²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
dLrefl	dB(A)	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort Ls=Lw+Ko+ADI+Adiv+Agr+Abar+Aatm+Afol_site_house+Awind+dLrefl
Cmet(LrT)	dB	Meteorologische Korrektur
Cmet(LrN)	dB	Meteorologische Korrektur
dLw(LrT)	dB	Korrektur Betriebszeiten
dLw(LrN)	dB	Korrektur Betriebszeiten
ZR(LrT)	dB	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht

DEKRA Automobil GmbH - Essener Bogen 10 - 22419 Hamburg

Abbesbüttel B-Plan Feuerwehr Mittlere Ausbreitung Leq - Feuerwehreinsatz (Varianten 1 und 2)



Quelle	L'w	Lw	I oder S	KT	Ko	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	Ls	Cmet(LrT)	Cmet(LrN)	dLw(LrT)	dLw(LrN)	ZR(LrT)	LrT	LrN	
	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
Immissionsort IO 1 SW 1.OG RW,T	60 dB(A)	RW,N 4	5 dB(A)	RW,T,m	nax 90 dl	B(A) RW	,N,max 6	5 dB(A)	LrT 53,4	dB(A) L	rN 52,9 d	B(A) LT,	max 74,9 dB(A) LN,max 68,7	7 dB(A)					
Einsatzfahrzeuge Rangieren	57,6	80,0	172,7	6,0	0	38,60	-42,7	2,7	0,0	-0,3	1,8	41,4	0,0	0,0	-7,3	4,8	0,0	40,2	52,2	
Fahrweg Einsatzfahrzeug 3	63,0	76,7	23,4	0,0	0	29,69	-40,4	2,4	0,0	-0,3	1,0	39,4	0,0	0,0	-9,0	0,0	0,0	30,4	39,4	ĺ
Fahrweg Einsatzfahrzeug 2	63,0	76,7	23,4	0,0	0	32,55	-41,2	2,4	0,0	-0,3	1,1	38,7	0,0	0,0	-9,0	0,0	0,0	29,7	38,7	l
Fahrweg Einsatzfahrzeug 1	63,0	76,7	23,4	0,0	0	35,10	-41,9	2,5	0,0	-0,3	1,2	38,2	0,0	0,0	-9,0	0,0	0,0	29,1	38,2	l
Pkw-Parkplatz	44,3	72,0	593,9	0,0	0	99,05	-50,9	2,9	-4,7	-0,6	0,2	18,9	0,0	0,0	7,0	16,0	0,0	25,9	35,0	l
Abgasabsauganlage	80,0	80,0		0,0	0	43,81	-43,8	2,7	0,0	-0,5	0,0	38,3	0,0	0,0	-16,8	-7,8	0,0	21,5	30,6	ĺ
Terrasse	61,4	80,0	72,0	0,0	0	70,91	-48,0	2,9	-10,7	-0,3	1,9	25,8	0,0	0,0	-6,0	0,0	0,0	19,8	25,8	l
Fahrweg Einsatzleitung	49,0	62,7	23,4	0,0	0	27,79	-39,9	2,5	0,0	-0,2	0,7	25,8	0,0	0,0	-9,0	0,0	0,0	16,8	25,8	
Pkw-Fahrweg	49,0	60,9	15,6	0,0	0	90,45	-50,1	2,9	-7,2	-0,3	0,0	6,2	0,0	0,0	7,0	16,0	0,0	13,2	22,2	l
Einsatzfahrzeuge Reinigung	87,4	100,0	18,3	3,0	0	39,36	-42,9	2,8	0,0	-1,8	1,8	59,8	0,0	0,0	-12,0		0,0	50,8		l
Übungsfläche	85,9	110,0	258,3	0,0	0	74,94	-48,5	2,9	-2,6	-0,6	0,0	61,2	0,0	0,0	-12,0		0,0	49,2		
Immissionsort IO 2 SW EG RW,T 55	dB(A)	RW,N 40	dB(A) R	W,T,ma	x 85 dB(A) RW,N	I,max 60	dB(A) L	rT 45,8 d	B(A) LrN	√ 49,7 dB	(A) LT,ma	ax 66,3 dB(A)	LN,max 66,3 c	dB(A)					
Pkw-Parkplatz	44,3	72,0	593,9	0,0	0	41,32	-43,3	2,9	0,0	-0,3	0,7	32,0	0,0	0,0	7,0	16,0	4,0	42,9	48,0	
Pkw-Fahrweg	49,0	60,9	15,6	0,0	0	16,44	-35,3	2,7	0,0	-0,1	0,1	28,2	0,0	0,0	7,0	16,0	4,0	39,2	44,3	l
Einsatzfahrzeuge Rangieren	57,6	80,0	172,7	6,0	0	57,93	-46,3	3,0	-14,5	-0,4	0,0	21,7	0,0	0,0	-7,3	4,8	6,0	26,5	32,5	l
Abgasabsauganlage	80,0	80,0		0,0	0	48,75	-44,8	2,8	-0,3	-0,6	0,0	37,2	0,0	0,0	-16,8	-7,8	6,0	26,3	29,4	l
Terrasse	61,4	80,0	72,0	0,0	0	40,65	-43,2	2,9	-21,5	-0,1	2,9	20,9	0,0	0,0	-6,0	0,0	4,0	18,9	20,9	l
Fahrweg Einsatzfahrzeug 3	63,0	76,7	23,4	0,0	0	63,15	-47,0	2,9	-16,8	-0,4	0,0	15,4	0,0	0,0	-9,0	0,0	6,0	12,4	15,4	l
Fahrweg Einsatzleitung	49,0	62,7	23,4	0,0	0	61,76	-46,8	2,9	-3,6	-0,4	0,0	14,7	0,0	0,0	-9,0	0,0	6,0	11,7	14,7	l
Fahrweg Einsatzfahrzeug 2	63,0	76,7	23,4	0,0	0	64,35	-47,2	3,0	-19,0	-0,4	0,0	13,1	0,0	0,0	-9,0	0,0	6,0	10,1	13,1	l
Fahrweg Einsatzfahrzeug 1	63,0	76,7	23,4	0,0	0	66,02	-47,4	3,0	-19,5	-0,4	0,0	12,3	0,0	0,0	-9,0	0,0	6,0	9,3	12,3	l
Einsatzfahrzeuge Reinigung	87,4	100,0	18,3	3,0	0	57,37	-46,2	3,0	-18,1	-0,8	0,0	37,9	0,0	0,0	-12,0		0,0	28,8		l
Übungsfläche	85,9	110,0	258,3	0,0	0	48,62	-44,7	2,9	-16,9	-0,2	0,1	51,1	0,0	0,0	-12,0		0,0	39,0		
Immissionsort IO 2 SW 1.OG RW,T	55 dB(A)	RW,N 4	0 dB(A)	RW,T,m	nax 85 dl	B(A) RW	,N,max 6	0 dB(A)	LrT 47,4	dB(A) L	rN 49,6 d	B(A) LT,	max 67,7 dB(A	.) LN,max 66,2	2 dB(A)					
Pkw-Parkplatz	44,3	72,0	593,9	0,0	0	41,58	-43,4	2,9	0,0	-0,3	0,7	32,0	0,0	0,0	7,0	16,0	4,0	42,9	48,0	
Pkw-Fahrweg	49,0	60,9	15,6	0,0	0	17,05	-35,6	2,7	0,0	-0,2	0,1	28,0	0,0	0,0	7,0	16,0	4,0	38,9	44,0	
Einsatzfahrzeuge Rangieren	57,6	80,0	172,7	6,0	0	58,02	-46,3	3,0	-13,4	-0,4	0,0	22,8	0,0	0,0	-7,3	4,8	6,0	27,6	33,6	
Abgasabsauganlage	80,0	80,0	j	0,0	0	48,54	-44,7	2,9	-0,1	-0,5	0,0	37,6	0,0	0,0	-16,8	-7,8	6,0	26,8	29,8	
Terrasse	61,4	80,0	72,0	0,0	0	40,78	-43,2	2,9	-17,3	-0,2	4,3	26,5	0,0	0,0	-6,0	0,0	4,0	24,4	26,5	
Fahrweg Einsatzfahrzeug 3	63,0	76,7	23,4	0,0	0	63,27	-47,0	3,0	-13,6	-0,4	0,0	18,6	0,0	0,0	-9,0	0,0	6,0	15,6	18,6	
Fahrweg Einsatzfahrzeug 2	63,0	76,7	23,4	0,0	0	64,46	-47,2	3,0	-14,4	-0,4	1	17,6	0,0	0,0	-9,0	0,0	6,0	14,6	17,6	i

DEKRA Automobil GmbH - Essener Bogen 10 - 22419 Hamburg

Anhang 3.2

Abbesbüttel B-Plan Feuerwehr Mittlere Ausbreitung Leq - Feuerwehreinsatz (Varianten 1 und 2)



Quelle	L'w	Lw	I oder S	KT	Ko	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	Ls	Cmet(LrT)	Cmet(LrN)	dLw(LrT)	dLw(LrN)	ZR(LrT)	LrT	LrN	
	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
Fahrweg Einsatzfahrzeug 1	63,0	76,7	23,4	0,0	0	66,12	-47,4	3,0	-14,5	-0,5	0,0	17,3	0,0	0,0	-9,0	0,0	6,0	14,3	17,3	
Fahrweg Einsatzleitung	49,0	62,7	23,4	0,0	0	61,89	-46,8	2,9	-3,5	-0,4	0,0	14,8	0,0	0,0	-9,0	0,0	6,0	11,8	14,8	
Einsatzfahrzeuge Reinigung	87,4	100,0	18,3	3,0	0	57,49	-46,2	3,0	-16,0	-1,1	0,0	39,7	0,0	0,0	-12,0		0,0	30,6		
Übungsfläche	85,9	110,0	258,3	0,0	0	48,73	-44,7	2,9	-12,1	-0,2	0,1	56,0	0,0	0,0	-12,0		0,0	43,9		
mmissionsort IO 3 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 48,7 dB(A) LrT 49,5 dB(A) LT,max 77,6 dB(A) LN,max 64,6 dB(A)																				
Pkw-Parkplatz	44,3	72,0	593,9	0,0	0	38,28	-42,7	2,8	0,0	-0,3	0,9	32,7	0,0	0,0	7,0	16,0	4,0	43,7	48,8	
Pkw-Fahrweg	49,0	60,9	15,6	0,0	0	22,99	-38,2	2,8	0,0	-0,2	0,0	25,3	0,0	0,0	7,0	16,0	4,0	36,2	41,3	
Abgasabsauganlage	80,0	80,0		0,0	0	67,19	-47,5	2,8	-0,5	-0,8	0,0	33,9	0,0	0,0	-16,8	-7,8	6,0	23,1	26,2	
Einsatzfahrzeuge Rangieren	57,6	80,0	172,7	6,0	0	75,08	-48,5	2,9	-20,8	-0,4	0,0	13,2	0,0	0,0	-7,3	4,8	6,0	18,0	24,0	
Terrasse	61,4	80,0	72,0	0,0	0	49,12	-44,8	2,8	-20,0	-0,2	1,0	18,9	0,0	0,0	-6,0	0,0	4,0	16,8	18,9	
Fahrweg Einsatzfahrzeug 3	63,0	76,7	23,4	0,0	0	81,07	-49,2	2,9	-19,3	-0,5	0,0	10,6	0,0	0,0	-9,0	0,0	6,0	7,6	10,6	
Fahrweg Einsatzfahrzeug 2	63,0	76,7	23,4	0,0	0	81,29	-49,2	2,9	-19,9	-0,5	0,0	10,1	0,0	0,0	-9,0	0,0	6,0	7,1	10,1	
Fahrweg Einsatzfahrzeug 1	63,0	76,7	23,4	0,0	0	82,07	-49,3	2,9	-19,8	-0,5	0,0	10,1	0,0	0,0	-9,0	0,0	6,0	7,0	10,1	
Fahrweg Einsatzleitung	49,0	62,7	23,4	0,0	0	80,75	-49,1	2,9	-11,6	-0,1	0,0	4,7	0,0	0,0	-9,0	0,0	6,0	1,7	4,7	
Einsatzfahrzeuge Reinigung	87,4	100,0	18,3	3,0	0	74,50	-48,4	2,9	-20,9	-1,0	0,0	32,6	0,0	0,0	-12,0		0,0	23,6		
Übungsfläche	85,9	110,0	258,3	0,0	0	54,64	-45,7	2,9	-8,0	-0,4	0,0	58,7	0,0	0,0	-12,0		0,0	46,7		
mmissionsort IO 3 SW 1.OG RW,	Γ 55 dB(A)	RW,N 4	0 dB(A)	RW,T,m	nax 85 dl	B(A) RW	N,max 6	0 dB(A)	LrT 49,4	dB(A) L	rN 49,5 d	B(A) LT,	max 77,6 dB(A) LN,max 64,4	1 dB(A)					
Pkw-Parkplatz	44,3	72,0	593,9	0,0	0	38,60	-42,7	2,8	0,0	-0,3	0,9	32,7	0,0	0,0	7,0	16,0	4,0	43,6	48,7	
Pkw-Fahrweg	49,0	60,9	15,6	0,0	0	23,44	-38,4	2,8	0,0	-0,2	0,0	25,1	0,0	0,0	7,0	16,0	4,0	36,1	41,1	
Einsatzfahrzeuge Rangieren	57,6	80,0	172,7	6,0	0	75,20	-48,5	2,9	-17,2	-0,5	0,0	16,7	0,0	0,0	-7,3	4,8	6,0	21,4	27,5	
Abgasabsauganlage	80,0	80,0		0,0	0	67,07	-47,5	2,8	-0,1	-0,7	0,0	34,5	0,0	0,0	-16,8	-7,8	6,0	23,7	26,7	
Terrasse	61,4	80,0	72,0	0,0	0	49,28	-44,8	2,8	-16,4	-0,2	1,5	22,9	0,0	0,0	-6,0	0,0	4,0	20,8	22,9	
Fahrweg Einsatzfahrzeug 3	63,0	76,7	23,4	0,0	0	81,18	-49,2	2,9	-14,5	-0,6	0,0	15,4	0,0	0,0	-9,0	0,0	6,0	12,4	15,4	
Fahrweg Einsatzfahrzeug 1	63,0	76,7	23,4	0,0	0	82,18	-49,3	2,9	-14,6	-0,6	0,0	15,2	0,0	0,0	-9,0	0,0	6,0	12,2	15,2	
Fahrweg Einsatzfahrzeug 2	63,0	76,7	23,4	0,0	0	81,40	-49,2	2,9	-14,7	-0,6	0,0	15,2	0,0	0,0	-9,0	0,0	6,0	12,2	15,2	
Fahrweg Einsatzleitung	49,0	62,7	23,4	0,0	0	80,88	-49,1	2,9	-10,0	-0,2	0,0	6,3	0,0	0,0	-9,0	0,0	6,0	3,3	6,3	
Einsatzfahrzeuge Reinigung	87,4	100,0	18,3	3,0	0	74,62	-48,4	2,9	-17,5	-1,4	0,0	35,6	0,0	0,0	-12,0		0,0	26,5		
Übungsfläche	85,9	110,0	258,3	0,0	0	54,78	-45,8	2,9	-7,1	-0,4	0,0	59,7	0,0	0,0	-12,0		0,0	47,6	İ	

DEKRA Automobil GmbH - Essener Bogen 10 - 22419 Hamburg

Anhang 3.3

Abbesbüttel B-Plan Feuerwehr Mittlere Ausbreitung Leq - Nacht ohne Einsatz (Variante 3)



Quelle	Zeit	L'w	Lw	I oder S	KT	Ko	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	Ls	dLw	Cmet	Lr	
	bereich								-								
	20.0.0	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB(A)	
			<u> </u>						uБ	uБ	UD	UD(A)	UD(A)	UD	uБ	UD(A)	
Immissionsort IO 1 SW 1.OG RW,N	1 45 dB(A)	RW,N,r	max 65 dl	B(A) LrN	30,7 dB	(A) LN,	max 51,6	dB(A)									
Pkw-Fahrweg	LrN	49,0	65,0	39,6	0,0	0	93,59	-50,4	2,9	-8,2		0,1	9,2	7,0	0,0	16,1	
Pkw-Parkplatz	LrN	48,5	72,0	224,5	0,0	0	104,77	-51,4	2,9	-1,2	-0,6	0,2	21,8	7,0	0,0	28,8	
Terrasse	LrN	61,4	80,0	72,0	0,0	0	70,91	-48,0	2,9	-10,7	-0,3	1,9	25,8	0,0	0,0	25,8	
Immissionsort IO 2 SW EG RW,N 4	10 dB(A)	RW,N,ma	ax 60 dB(/	A) LrN 3	9,6 dB(A) LN,m	ax 59,8 dl	B(A)									
Pkw-Fahrweg	LrN	49,0	65,0	39,6	0,0	0	22,78	-38,1	2,7	0,0	-0,2	0,2	29,6	7,0	0,0	36,5	
Pkw-Parkplatz	LrN	48,5	72,0	224,5	0,0	0	56,92	-46,1	2,9	0,0	-0,4	1,1	29,6	7,0	0,0	36,5	
Terrasse	LrN	61,4	80,0	72,0	0,0	0	40,65	-43,2	2,9	-21,5	-0,1	2,9	20,9	0,0	0,0	20,9	
Immissionsort IO 2 SW 1.OG RW,N	1 40 dB(A)	RW,N,r	nax 60 dl	B(A) LrN	39,7 dB	(A) LN,	max 59,8	dB(A)									
Pkw-Fahrweg	LrN	49,0	65,0	39,6	0,0	0	23,46	-38,4	2,8	0,0	-0,2	0,2	29,3	7,0	0,0	36,3	
Pkw-Parkplatz	LrN	48,5	72,0	224,5	0,0	0	57,06	-46,1	3,0	0,0	-0,4	1,2	29,6	7,0	0,0	36,5	
Terrasse	LrN	61,4	80,0	72,0	0,0	0	40,78	-43,2	2,9	-17,3	-0,2	4,3	26,5	0,0	0,0	26,5	
Immissionsort IO 3 SW EG RW,N 4	10 dB(A)	RW,N,ma	ax 60 dB(/	A) LrN 3	3,8 dB(A) LN,m	ax 59,3 dl	B(A)									
Pkw-Fahrweg	LrN	49,0	65,0	39,6	0,0	0	27,95	-39,9	2,8	0,0	-0,2	0,4	28,1	7,0	0,0	35,1	
Pkw-Parkplatz	LrN	48,5	72,0	224,5	0,0	0	50,84	-45,1	2,8	0,0	-0,4	0,0	29,3	7,0	0,0	36,2	
Terrasse	LrN	61,4	80,0	72,0	0,0	0	49,12	-44,8	2,8	-20,0	-0,2	1,0	18,9	0,0	0,0	18,9	
Immissionsort IO 3 SW 1.OG RW,N	mmissionsort IO 3 SW 1.OG RW,N 40 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrN 38,8 dB(A) LN,max 59,3 dB(A)																
Pkw-Fahrweg	LrN	49,0	65,0	39,6	0,0	0	28,38	-40,1	2,8	0,0	-0,2	0,5	28,0	7,0	0,0	35,0	
Pkw-Parkplatz	LrN	48,5	72,0	224,5	0,0	0	51,04	-45,2	2,8	0,0	-0,4	0,0	29,2	7,0	0,0	36,2	
Terrasse	LrN	61.4	80.0	72,0	0.0	0	49,28	-44,8	2,8	-16,4	-0,2	1,5	22,9	0.0	0.0	22,9	

DEKRA Automobil GmbH - Essener Bogen 10 - 22419 Hamburg

Anhang 3.4

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME BEMERKUNG

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1 Landkreis Gifhorn

Stellungnahme vom 12.05.2023

Zum o. g. Planverfahren erhalten Sie folgende Stellungnahmen:

Ortsplanung

Gegen den o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Meine besteht grundsätzlich keine Bedenken.

Ich bitte um Beachtung, dass die 11. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Papenteich bereits am 28.04.2023 im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn bekanntgemacht wurde und somit rechtskräftig ist.

Bemerkung:

Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wird hinsichtlich der zwischenzeitlich bereits wirksam gewordenen Flächennutzungsplanänderung fortgeschrieben.

Unter Punkt 3 der textlichen Festsetzung (Grünordnung) werden umfangreiche Pflanzmaßnahmen festgesetzt. In Hinblick auf Punkt 3.3.2 der Begründung (Überwachung durch die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises) wird um Klarstellung gebeten, durch wen die Anpflanzung und Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anregungen. Der Umweltbericht ist gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch abzufassen.

Es ist darauf zu achten, dass im weiteren Verfahren die Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches eingehalten werden.

Bemerkung:

Die Vorgaben im Bebauungsplan sind durch den jeweiligen Eigentümer als geltendes Ortsrecht stets einzuhalten. Festgesetzte Anpflanzungen stehen im Zusammenhang mit Überbauungsmöglichkeiten und sind somit im zeitlichen Kontext mit der Inanspruchnahme herzustellen. Die Pflege und Unterhaltung obliegt ebenfalls dem Eigentümer des Grundstücks.

Gemäß dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz wird diese Aufgabe – hier die Ortsfeuerwehr zur Abbildung der gesetzlichen Hilfsfrist – durch die Samtgemeinde Papenteich wahrgenommen.

Brandschutz

Allaemein:

Zur Sicherstellung der Löschwasserbereitstellung wurden durch den Planaufsteller keine oder geringe Angaben gemacht.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung gehört neben der abhängigen Löschwasserversorgung (Hydranten im Trinkwassernetz) auch eine unabhängige Löschwasserversorgung (z.B. Löschwasserbrunnen). Die Wasserversorgungsunternehmen gehen, aus trinkwasserhygienischen Gründen, zwischenzeitlich dazu über die vorhandenen Versorgungsleitungen mit geringeren Rohrdurchmessern zu versehen, um die Verkeimung des Trinkwassers so gering wie möglich zu halten. In Neubaugebieten werden daher auch Leitungsnetze mit geringen Rohrdurchmessern verbaut. Die geringen Rohrdurchmesser führen dazu, dass über das Hydrantennetz nicht die erforderliche Löschwassermenge zum Grundschutz zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu dem Bauvorhaben wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Gebietstypik:

nicht in Arbeitsblatt W405 enthalten, daher Festlegung:

Sondergebiete (SO), [1 Vollgeschosse, GRZ: 0,4, GFZ: 0,4] mit min. 48 m³/h,

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME BEMERKUNG

Bemessung:

Gegen den B-Plan bestehen gemäß der zur Zeit vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt bzw. Auflagen aufgenommen und bei der Planerstellung und Ausführung der Erschließung beachtet werden:

- 1. Zum Grundschutz hat die Löschwasserbereitstellung für die geplanten Gebietstypen Sondergebiete (SO) mit min. 48 m³/h, für zwei Stunden als Löschwassergrundsicherung durch die Gemeinde zu erfolgen. Kann der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydrantennetz) oder unerschöpfliche Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden, ist der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Obiekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als
 - hängige Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als 75 m Lauflinie von den entsprechenden Gebäuden entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtbrandmeister festzulegen. Dies entspricht der Fachempfehlung "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" der AGBF, des DFV und des DVGW (Stand 04/2018).
- Werden in den geplanten Gebietstypen größere Objekte angesiedelt (z.B. Alten- und Pflegeheime, Sonderbauten u. ä.) ist zum vorhandenen Grundschutz zusätzlich Löschwasser für den Objektschutz erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge für den Objektschutz richtet sich nach der Art und der Größe des Objektes.
- 3. Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen, die zum Anleitern bestimmt sind, mehr als 8 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu- und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen. § 1 DVO-NBauO

Hinweis:

Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,00 m vorgesehen werden. (§ 4 NBauO in Verbindung mit §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr)

Bemerkung:

Die Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz werden zur Beachtung bei der Umsetzung sowie zur vollständigen Information in den Begründungstext aufgenommen.

Die Sicherstellung des vorbeugenden Brandschutzes erfolgt im Rahmen der Genehmigung in Abstimmung mit dem Ortsbrandmeister. Es sind derzeit keine Gründe erkennbar, warum der vorbeugende Brandschutz nicht gewährleistet werden kann.

Kreisarchäologie

Nach Unterlagen und Wissen der Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn sind in dem geplanten Bereich keine Bodendenkmale bekannt. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen daher aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde / der Kreis- und Stadtarchäologie (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014; ingo.eichfeld@gifhorn.de) gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Stellungnahmen seitens der Baudenkmalpflege erfolgen separat.

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME BEMERKUNG

Bemerkung:

Der Hinweis zu möglichen Bodendenkmalen, die wider Erwarten auftreten können, wird zur Kenntnis genommen. Dies war bereits im Rahmen des Vorentwurfs Bestandteil der Begründung.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus denkmalrechtlicher Sicht gebe ich folgende Stellungnahme ab und bitte diese mit in die Bauleitplanung aufzunehmen:

In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen nach § 8 NDSchG Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Diese Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde.

Grundsätzlich sind Fassaden – Putzflächen in gedeckten Tönen, naturrote Klinkerfassaden oder Holzbekleidungen zulässig. Für die Dacheindeckung sind rot bis rotbraune, nicht glänzende Dachpfannen genehmigungsfähig.

Die geplanten Neubauten sollten eine ruhige lagerhafte Kubatur aufweisen, geprägt durch ein stark geneigtes Satteldach.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich ein Baudenkmal. Um eine negative Beeinträchtigung des Baudenkmals durch den Neubau des Feuerwehrgerätehauses sind die oben genannten Auflagen zu beachten.

Ich bitte um entsprechende Beteiligung im späteren Baugenehmigungsverfahren.

Bemerkung:

Die Vorgaben zum Baudenkmalschutz werden sowohl in die Festsetzungen als auch in den Begründungstext zur Beachtung bei der Umsetzung aufgenommen.

Der Denkmalschutz gilt unmittelbar; es ist davon auszugehen, dass das Bauvorhaben so ausgestaltet werden kann und Belange des Denkmalschutzes der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen.

Kreisstraßenwesen

Das Plangebiet "Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel" befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrt von Abbesbüttel und grenzt von Norden her an die Kreisstraße 60 (Grasseler Straße). Die Erschließung wird direkt von der K 60 her erfolgen.

- Die Erschließung des Plangebietes soll direkt von der südlich angrenzenden K 60 aus erfolgen. Gleichzeitig wird entlang der K 60 eine Baum-Strauch-Hecke festgesetzt. Im B-Plan sind entlang der K 60 sowohl für die Ausfahrt des Plangebietes als auch für die Einmündung der Gemeindestraße "Loggenbarg" ausreichend dimensionierte Sichtdreiecke gemäß der RASt festzusetzen und abzubilden. Diese sind von allen Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 80 cm freizuhalten.
- 2. Der Anschluss von Ein- und Ausfahrten an die K 60 hat nach den technischen Vorgaben der Abt. 8.2 des Landkreises Gifhorn zu erfolgen. Hierzu ist die Abt.8.2 im Vorfeld am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.
- 3. Alle künftig ggf. erforderlich werdenden Immissionsschutzmaßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Meine.
- 4. Der Landkreis ist von jeglichen, aus der Umsetzung dieses B-Plans entstehenden, Kosten freizuhalten.

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME BEMERKUNG

> 5. Darüber hinaus bestehen gegen den B-Plan-Entwurf vonseiten des FB 8.2 keine Bedenken

Bemerkung:

Auf die Darstellung von Sichtdreiecken für die Zu- und Abfahrten zum Grundstück im Bebauungsplan wird verzichtet, da es sich hierbei ausschließlich um realisierungsbezogene Maßnahmen auf dem Grundstück handelt, die im Rahmen der Vorhabensplanung berücksichtigt werden können.

Zwischenzeitlich wurden die Anpflanzfestsetzungen geändert. Es befinden sich keine Pflanzvorgaben mehr im Bereich der geplanten Zu- und Abfahrtsbereiche.

Die Hinweise zur technischen Ausführung der Zu- und Abfahrten, zum Immissionsschutz und zu entstehenden Kosten werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Untere Abfallbehörde

Keine Bedenken

Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde

Im weiteren Verfahren sollte auf Grundlage konkreter Angaben zur Nutzung der Fläche plausibel beschrieben werden, dass erhebliche Einwirkungen/Immissionen aus der geplanten Nutzung am nächsten Immissionsort außerhalb des Plangebietes nicht zu besorgen sind.

Bemerkung:

Auf Grundlage einer schalltechnischen Prognose werden mögliche Beeinträchtigungen der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse durch Lärm vorhabenbedingt lediglich zu den Nachtzeiten durch Alarmfahrten ausgelöst. Es handelt sich dabei voraussichtlich um seltene Ereignisse, die außerdem nicht Gegenstand der Beurteilung durch die TA Lärm sind.

Auf Grund der bekannten Tätigkeiten zur Förderung von Erdöl/Erdgas in der Region wird empfohlen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (kurz: LBEG) am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Aus Sicht der unteren Boden- und Immissionsschutzbehörde ergeben sich keine weiteren Hinweise und Anregungen, die über den beschriebenen Umfang bzw. Detaillierungsgrad hinausgehen.

Bemerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wurde am Planverfahren beteiligt. Die Stellungnahme wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

2 NLSTBV, regionaler GB Wolfenbüttel

3

Stellungnahme vom 05.05.2023

Der Geltungsbereich o.a. Bebauungsplanentwurfes liegt östlich der Bundesstraße in einer Entfernung von mehr als 1.600 m.

Die Belange, die von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel (NLStBV) zu vertreten sind, werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Die Beteiligung der NLStBV im weiteren Verfahren ist nicht notwendig, insofern die Planung nicht wesentlich geändert wird.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Betroffenheit des Trägers durch die Planung nicht ausgelöst wird.

NLSTBV, zentraler GB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagement

keine Stellungnahme

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME BEMERKUNG

4 NLSTBV, zentraler GB 4, Dez. 42 – Luftfahrtbehörde

Stellungnahme vom 18.04.2023

Aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin:

Ich weise darauf hin, dass eine detaillierte Stellungnahme erst dann erfolgen kann, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind.

Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben an dem o.g. Standort erfordert meine Zustimmung nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Begrenzungen:

- im Umkreis von 4 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt eine Höhe von 25 Metern (Höhe bezogen auf den Flughafenbezugspunkt)
- im Umkreis von 4 Kilometer bis 6 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt die Verbindungslinie, die von 45 Meter Höhe bis 100 Meter Höhe (Höhen bezogen auf den Flughafenbezugspunkt) ansteigt überschritten werden.

Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 12 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH.

Zusätzlich ist § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.

Daher sollte auch bei Bauwerken unter den o.g. Begrenzungen die Landesluftfahrtbehörde beteiligt werden.

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infra-Struktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

Bemerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Überschreitung von Höhenbeschränkungen, die zur Beeinträchtigung der Luftverkehrssicherheit führen würden, ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

5 Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), NL Nordwest, Hannover

keine Stellungnahme

6 NLWKN, Betriebsstelle Süd

keine Stellungnahme

7 Wasserverband Gifhorn

Stellungnahme vom 22.05.2023

keine Anregungen und Bedenken

8 Regionalverband Großraum Braunschweig

keine Stellungnahme

9 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover S

Stellungnahme vom 05.05.2023

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Rohstoffe

Im Planungsgebiet liegen Rohstoffsicherungsgebiete, die der langfristigen Rohstoffversorgung dienen und die deshalb bei öffentlichen Planungen berücksichtigt werden sollten. Die Lage der Gebiete können Sie im NIBIS® Kartenserver abrufen.

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME BEMERKUNG

Rohstoff	Bezeichnung	Blattnummer	Ordnung
Sand	S/2	3629	Lagerstätte 2. Ordnung, von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Raumbedeutsame Planungen in diesem Gebiet sollen mit dem LBEG abgestimmt werden.
Sand	S/1	3629	Lagerstätte 2. Ordnung, von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Raumbedeutsame Planungen in diesem Gebiet sollen mit dem LBEG abgestimmt werden.

Die Rohstoffsicherungskarte steht zusätzlich als frei verfügbarer WMS Dienst zur Verfügung.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem <u>NIBIS® Kartenserver</u> entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Bemerkung:

Der Anregung wird gefolgt; die Begründung wird hinsichtlich der teilweisen Inanspruchnahme von Rohstoffsicherungsgebieten ergänzt.

Durch die Planung werden Flächen in Anspruch genommen, die in den Kartenwerken des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) teilweise als Lagerstätte 2. Ordnung von volkswirtschaftlicher Bedeutung für Sand enthalten sind. Raumbedeutsame Planungen in diesem Gebiet sollen mit dem LBEG abgestimmt werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Planung keinen raumbedeutsamen Charakter aufweist. Dennoch ist der Belang in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Gemeinde räumt daher dem übergeordneten öffentlichen Belang zur Umsetzung des Feuerwehrgerätehauses, im Sinne der Sicherstellung gesetzlicher Hilfsfristen, in der Beurteilung gegenüber der vollständigen Inanspruchnahme des Sicherungsgebietes für die Rohstoffförderung den Vorrang ein. Dies wird auch insbesondere deshalb als angemessen erachtet, weil nur auf einen sehr geringen Teil des Rohstoffsicherungsgebietes zugegriffen wird, der höchstüberwiegende Anteil des Rohstoffsicherungsgebietes bleibt unberührt und verbleibt für die Förderung. Des Weiteren geht die Gemeinde zusätzlich davon aus, dass die siedlungsnahen Flächen aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Problematik von Rohstoff-Förderstätten,

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME BEMERKUNG

mit Hinblick auf die vorhandene Wohnbebauung, grundsätzlich kaum realisierbar wären.

Darüber hinaus existieren nach Auswertung des Kartenmaterials keine Bergbaurechte, Bewilligungen, bestehende Bergwerkseigentümer oder Altverträge für das Plangebiet.

10 REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord

keine Stellungnahme

11 Wintershall DEA Deutschland GmbH, Langwedel

Stellungnahme vom 08.05.2023

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.

Hinweis:

Zum 01. Mai 2019 hat sich die Wintershall Holding GmbH (ehemals Wintershall AG) mit der DEA Deutsche Erdoel AG zusammengeschlossen. Leitungsauskünfte werden mittlerweile gemeinsam erteilt, diese Stellungnahme gibt daher Auskunft über die gesamten Anlagen der Wintershall Dea Deutschland GmbH.

Bemerkung:

Der Hinweis zur Umfirmierung wird ebenso zur Kenntnis genommen wie der Umstand, dass Bergbauberechtigungen oder Anlagen des Trägers von der Planung nicht betroffen sind.

12 ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover Stellungnahme vom 13.04.2023

Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben **nicht betroffen** sind.

13 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover Stellungnahme vom 11.04.2023

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein

-> https://portal.bil-leitungsauskunft.de

BIL ist das erste <u>b</u>undesweite <u>Informationssystem zur <u>L</u>eitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie <u>kostenlos</u> und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fernund Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</u>

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME BEMERKUNG

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bemerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine entsprechende Leitungsabfrage wurde aus Gründen des Aufwands sowie mit Hinblick auf die Verantwortlichkeit nicht vorgenommen. Die Leitungsträger sind gesetzlich dazu verpflichtet, ihre Betroffenheiten von Planungen in den entsprechenden Verfahren mitzuteilen.

14 Neptune Energy Deutschland GmbH, Lingen (Ems)

Stellungnahme vom 27.04.2023

nicht betroffen

15 Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Hannover

keine Stellungnahme

16 LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Nieders./Bremen e.V.

keine Stellungnahme

17 Avacon Wasser GmbH (ehem. Purena GmbH), Schöningen Stellungnahme vom 11.04.2023

Die uns von Ihnen übersandten Unterlagen haben wir sorgfältig geprüft.

In dem beplanten Gebiet befinden sich keine Leitungen bzw. Anlagen im Verantwortungsbereich der Avacon Wasser GmbH.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte auch dem Anschreiben der Avacon Netz AG. Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Anlagen des Trägers befinden und Planungen ebenfalls nicht eingeleitet sind.

Die Gemeinde beteiligt im Verfahren sämtliche für das Gemeindegebiet bekannten Träger der Ver- und Entsorgung. Deren Stellungnahmen werden selbstverständlich im weiteren Aufstellungsverfahren berücksichtigt.

18 Abwasserverband Braunschweig

keine Stellungnahme

19 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal

keine Stellungnahme

20 Aller-Ohre-Ise-Verband, Gifhorn

Stellungnahme vom 17.04.2023

nicht betroffen

21 Unterhaltungsverband Schunter

keine Stellungnahme

22 ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

keine Stellungnahme

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME BEMERKUNG

23 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig Stellungnahme vom 05.05.2023

Für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses am Rande der nordöstlich vorhandenen Bebauung der Ortslage von Abbesbüttel soll der Bebauungsplan aufgestellt werden.

Für diese Parzelle direkt nördlich der K 60 ist derzeit der Flächennutzungsplan in entsprechender Darstellung in Änderung.

Aus unserer Sicht sind hierzu keine Anregungen oder Hinweise vorzutragen.

24 Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine Stellungnahme

25 Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig

Stellungnahme vom 28.04.2023

Vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im südlichen Randbereich des Plangebietes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Sollte am Standort ein Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude gewünscht werden, kann dies über unseren Bauherren-Service

www.telekom.de/hilfe/bauherren oder Telefon 0800 33 01903 realisiert werden.

Bemerkung:

Die mitgeteilten Anlagen des Trägers befinden sich nicht im Plangebiet, sondern innerhalb der angrenzenden Verkehrsflächen. Eine Betroffenheit wird durch die Planung somit nicht ausgelöst.

26 DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg

keine Stellungnahme

27 Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Zentrale, Bonn

keine Stellungnahme

28a Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Langenhagen Stellungnahme vom 09.05.2023

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.04.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Anlagen des Trägers befinden und Planungen ebenfalls nicht eingeleitet sind.

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME BEMERKUNG

28b Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Langenhagen Stellungnahme vom 09.05.2023

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.04.2023.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Bemerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

29 Deutsche Bahn AB, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg

keine Stellungnahme

30 WOBCOM GmbH, Wolfsburg

keine Stellungnahme

31 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Hannover keine Stellungnahme

32 LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH

Stellungnahme vom 02.05.2023

Die Unterlagen zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Meine haben wir durchgesehen. Die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen werden durch dieses Bauleitplanverfahren nicht berührt.

Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des BP "Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel" der Gemeinde Meine keine Einwände.

33 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg

keine Stellungnahme

34 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Stellungnahme vom 14.04.2023

In Bezug auf den Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel" möchte ich folgende Stellungnahme abgeben.

Die ggfs. im schalltechnischen Gutachten zu erwartenden Beeinträchtigungen für die Anwohner sollten bei der Umsetzung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Bemerkung:

Den Anregungen wird gefolgt. Es wurde ein Schallgutachten erstellt, die Ergebnisse werden bei der weiteren Planaufstellung berücksichtigt. Es ist das Ziel der Gemeinde, die gesunden Wohnverhältnisse sicherzustellen.

Auf Grundlage der schalltechnischen Prognose werden mögliche Beeinträchtigungen der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse durch Lärm vorhabenbedingt lediglich zu den Nachtzeiten durch Alarmfahrten ausgelöst. Es handelt sich dabei voraussichtlich um seltene Ereignisse, die außerdem nicht Gegenstand der Beurteilung durch die TA Lärm sind.

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME BEMERKUNG

35 LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG

Stellungnahme vom 18.04.2023

Am südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel, der Gemeinde Meine verläuft ein 20-kV Kabel unserer Gesellschaft.

Im Bereich des Schutzstreifens der Leitung (jeweils 2 m links und rechts der Leitungsmittelachse gemessen) dürfen keine Verrichtungen oder Anpflanzungen vorgenommen werden, die zur Beschädigung oder Beeinflussung führen.

Insbesondere die Anpflanzung tiefwuzelnder Bäume.

Die Lage der Leitung können Sie dem als Anlage beigefügten Lageplanausschnitt entnehmen.

Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie unter planauskunft@lsw.de.

Bei Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel der Gemeinde Meine.

Bemerkung:

Der Anregung wird gefolgt. Die vorhandene Leitung wird ebenso wie die Schutzstreifen nachrichtlich in die Planzeichnung zur Beachtung bei der Umsetzung aufgenommen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, dass sich die vorhandene Anlage in die Planung integrieren lässt.

36 Avacon Netz GmbH, Salzgitter

Stellungnahme vom 11.04.2023

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser / WEVG GmbH & Co KG.

Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Anlagen des Trägers befinden.

Es wurde alle für das Gemeindegebiet bekannten Träger der Ver- und Entsorgung im Planverfahren beteiligt, die Stellungnahmen werden berücksichtigt.

37 Nds. Landesforsten, Forstamt Unterlüß

Stellungnahme vom 12.05.2023

Im o. g. Beteiligungsverfahren TÖB wird auf die Abgabe einer Stellungnahme aus waldrechtlicher und forstfachlicher Sicht verzichtet, da Belange des Waldes – nach Durchsicht der Planungsunterlagen – nicht betroffen sind.

38 Bundespolizeidirektion Hannover

Stellungnahme vom 13.04.2023

nicht berührt

39 BAIUD Bundeswehr, Bonn

Stellungnahme vom 11.04.2023

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

40 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 12.04.2023

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME BEMERKUNG

Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html

Anlagen 1 Kartenunterlage(n)

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Bemerkung:

Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass die Luftbilder für das Plangebiet nicht ausgewertet wurden und der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht. Es wird empfohlen, eine Luftbildauswertung durchzuführen. Der Gemeinde obliegt die Aufgabe der Gefahrenabwehr.

41 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Stellungnahme vom 09.05.2023

keine Bedenken

42 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

keine Stellungnahme

43 Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

keine Stellungnahme

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME BEMERKUNG

44	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme
45	Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat	keine Stellungnahme
46	Evluth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt in Gifhorn	keine Stellungnahme
47	Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn	keine Stellungnahme
48	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme
49	Polizeiinspektion Gifhorn	keine Stellungnahme
50	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme

51 TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten

Stellungnahme vom 27.04.2023

In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Anlagen des Trägers befinden.

- 52 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich keine Stellungnahme
- 53 Samtgemeindebürgermeisterin als örtliche Zivilschutzleiterin keine Stellungnahme

54 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung Stellungnahme vom 15.05.2023

Auf die ug. Nachricht weise ich hin. Eine entsprechende Berücksichtigung im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes rege ich hiermit ausdrücklich an.

Mit Schreiben vom 13.04.2023 nimmt die Samtgemeinde Papenteich, Bauamt, wie folgt Stellung:

Im Entwurf des B-Planes ist eine GRZ von 0,4 vorgesehen. Diese dürfte nach Aussage eines Kollegen von mir nicht auskömmlich sein. Ich schlage vor, wir sprechen am besten tel. drüber, wenn Sie wieder im Dienst sind.

Bemerkung:

Der Anregung wird gefolgt, die Planung wird überarbeitet.

Sonstige Interessenverbände

IV1 KONU, Wittingen

Stellungnahme vom 09.05.2023

Im Namen der nebenstehend genannten Verbände nehme ich wie folgt zu dem beantragten Vorhaben Stellung:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die externe Ausgleichsfläche textlich sowie graphisch benannt ist. Allerdings wäre ein räumlich engerer Zusammenhang zur Planfläche sehr wünschenswert gewesen.

Wir halten es für wahrscheinlich, dass die Planfläche von Vögeln des Offenlandes als Lebensraum genutzt wird, und fordern daher, dies bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu bedenken und entsprechend umzusetzen.

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME BEMERKUNG

Was die konkrete bauliche Ausführung anbelangt, haben wir zwei Empfehlungen, die genauso einfach umzusetzen wie effektiv sind:

Erstens eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung anzubringen und über sinnvolle Betriebszeiten oder Bewegungsmelder den Lichteinfluss auf ein notwendiges Maß zu verringern (siehe z.B. "NLWKN "Informationsdienst Niedersachen 03/2012");

und zweitens die Verwendung einer niederschlagsdurchlässigen Pflasterung (Rasengittersteine o.ä.).

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens.

Bemerkung:

Der Anregung wird gefolgt; es wurde eine artenschutzrechtliche Begutachtung der Fläche vorgenommen. Besonders bedrohte oder streng geschützte Arten sind von der Planung nicht betroffen.

Die Hinweise werden zur Beachtung bei der Umsetzung sowie zur vollständigen Information in den Begründungstext aufgenommen.

IV2	Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.	keine Stellungnahme
IV3	Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn	keine Stellungnahme
Nach	nbargemeinden	
N1	Gemeinde Vordorf	keine Stellungnahme
N2	Gemeinde Rötgesbüttel	keine Stellungnahme
N3	Gemeinde Isenbüttel	keine Stellungnahme
N4	Gemeinde Wasbüttel	keine Stellungnahme
N5	Gemeinde Calberlah keine Einwände oder Anmerkungen	Stellungnahme vom 10.05.2023
N6	Stadt Braunschweig	keine Stellungnahme
N7	Gemeinde Lehre	keine Stellungnahme

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

N.STBV, regionaler GB Wolfenbütel N.STBV, zentraler GB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagement N.STBV, zentraler GB 4, Dez. 42 – Lufflantbehörde Die Autobahn CmhH des Bundes (AdB), NL Nordwest, Hannover N.WKN, Betriebsstelle Süd Wasserverband Giffnom Regionalverband Großraum Braunschweig Regionalverband Großraum Braunschweig REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord REMONDIS GmbH & Co. KG, Re	Behö	rden und sonstige Träger öffentlicher Belange		1
NLSTBV, zentraler GB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagement kleine Stellungnahme vom 18.04.2023 5 Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), NL Nordwest, Hannover kleine Stellungnahme vom 20.05.2023 5 Regionalverband Größraum Braunschweig keine Stellungnahme vom 22.05.2023 5 Regionalverband Größraum Braunschweig keine Stellungnahme vom 22.05.2023 5 Regionalverband Größraum Braunschweig keine Stellungnahme vom 22.05.2023 5 Regionalverband Großraum Braunschweig keine Stellungnahme vom 20.05.2023 5 Regionalverband Großraum Braunschweig Stellungnahme vom 09.05.2023 5 Regionalverband Großraum Braunschweig Stellungnahme vom 09.05.2023 5 Regionalverband Großen H. Langwedel Keine Stellungnahme vom 09.05.2023 7 Westerstall DEA Deutschland GmbH, Hannover Stellungnahme vom 09.05.2023 7 Stellungnahme vom 09.05.2023 7 Stellungnahme vom 09.05.2023 7 Regional Region				1
Stellungnahme vom 18.04.2023 5 Die Autobahn (Dem He des Bundes (AdB), NL Nordwest, Hannover Messerverband Giffhor Wesserverband Giffhor Regionalverband Großraum Braunschweig Regionalverband Großraum Braunschweig Regionalverband Großraum Braunschweig REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord Remondis GmbH, Lingen (Ems) Reptine Energy Deutschland GmbH, Lingen (Ems) Remondis GmbH & Co. KG, Region Nord Remondis GmbH & Co. KG, Remondis Remond				4
5 NLWKN, Betriebsstelle Süd NLWKN, Betriebsstelle Süd Wasserverband Gifhorn Regionalverband Großraum Braunschweig Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover Regionalverband Großraum Braunschweig Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover Remondbil Smrbh & Co. KG, Region Nord Wintershall DEA Deutschland GmbH, Langwedel Stellungnahme vom 05.05.2023 Stellungnahme vom 05.05.2023 Wintershall DEA Deutschland GmbH, Langwedel Stellungnahme vom 08.05.2023 To Exonnobiol Production Deutschland GmbH, Hannover Stellungnahme vom 08.05.2023 To Stellungnahme vom 08.05.2023 To Wermlind Energy Deutschland GmbH, Lingen (Ems) Stellungnahme vom 11.04.2023 To Wermlind Energy Germany GmbH & Co. KG, Hannover Vermlind Energy Germany GmbH & Co. KG, Hannover Wasserstraßen- und Schriffarhtsamt Mittellandkanal/Eibe-Seitenkant To Avacon Wasser GmbH (ehem. Purena GmbH), Schöningen Wasserstraßen- und Schriffarhtsamt Mittellandkanal/Eibe-Seitenkant Unterhaltungsverband Schuriter Unterhaltungsve				
NUMKN, Betrilebsstelle Süd Keine Stellungnahme vom 22.05.2023 5	4 5			5
7 Wasserverband Gifhorn 8 Regionalverband Großraum Braunschweig 9 Landessamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover 8 REMONIDIS GmbH & Co. KG, Region Nord 8 Vintershall DEA Deutschland GmbH, Langwedel 9 Estellungnahme vom 05.05.2023 Keine Stellungnahme vom 05.05.2023 7. 11 Wintershall DEA Deutschland GmbH, Langwedel 12 ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Lingen (Ems) 13 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover 14 Neptune Energy Deutschland GmbH, Lingen (Ems) 15 Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Hannover 16 LEE, Landesverband Ermeuterbare Energien Nieders / Bremen e.V. 17 Avacon Wasser GmbH (Ichem, Purena GmbH), Schöningen 18 Abwasserverband Braunschweig 19 Wassersträßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal/Elbe-Seitenkanal 19 Wassersträßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal/Elbe-Seitenkanal 20 Aller-Orber-Ises-Verband, Gifhorn 21 Unterhaltungsverband Schunter 22 Art. – Amft für regionale Landessenhvicklung Braunschweig 23 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig 24 Forstamt Süddschfeide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen 25 Deutsche Folker (Erbnik GmbH, Braunschweig 26 DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg 27 Deutsche Post Real Estatie Deutschland GmbH, Langenhagen 28 Vodafone GmbH Vödafone Deutschland GmbH, Langenhagen 28 Vodafone GmbH Vödafone Deutschland GmbH, Langenhagen 29 Deutsche Bahn AB, Die Immobilen, Region Nord, Hamburg 30 WOBCO/M GmbH, Wollsburg 31 Landesvalter Bahn AB, Die Immobilen, Region Nord, Hamburg 32 Landesvalter Bahn AB, Die Immobilen, Region Nord, Hamburg 33 Landesvalter Bahn AB, Die Immobilen, Region Nord, Hamburg 34 Vodafone GmbH Vödafone Deutschland GmbH, Langenhagen 35 Landesvalter Bahn AB, Die Immobilen, Region Nord, Hamburg 36 Wodafone GmbH Vödafone Deutschland GmbH, Langenhagen 37 Landesvalter Bahn AB, Die Immobilen, Region Nord, Hamburg 38 Wolder Bahn AB, Die Immobilen, Region Nord, Hamburg 39 Deutsche Bahn AB, Die Immobilen, Region Nord, Hamburg 30 Wolder GmbH, Wollsburg 31 Landesvalter Bahn AB, Die Immobilen, Region Nord		· ·		
Regionalverband Großraum Braunschweig Landesamt für Bergibau, Energie und Geologie, Hannover REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord Remondibil Production Deutschland GmbH, Langwedel ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover Stellungnahme vom 13.04.2023 Remondibil Production Deutschland GmbH, Langwedel Remondibil Production Deutschland GmbH, Lingen (Ems) Reptune Energy Deutschland GmbH, Lingen (Ems) Remondibil Production Energy Gemany GmbH & Co. KG, Hannover Remondibil Production Energy Gemany GmbH & Co. KG, Hannover Remondibil Production Energy Gemany GmbH & Co. KG, Hannover Remondibil				5
Landesamt für Berghau, Energie und Geologie, Hannover Stellungnahme vom 05.05.2023				5
10 REMONDIS GmbH & Co. KG. Region Nord 11 Wintershall DEA Deutschland GmbH, Langwedel 12 ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover 13 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover 14 Neptune Energy Deutschland GmbH, Lingen (Ems) 15 Vermillon Energy Gemany GmbH & Co. KG. Hannover 16 LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Nieders / Bremen e V. 16 LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Nieders / Bremen e V. 17 Avacon Wasser GmbH (hem. Purena GmbH), Schöningen 18 Abwasserverband Braunschweig 19 Wasserstraßen- und Schriffahrtsamt Mittellandkanal/Eibe-Seitenkanal 20 Alter-Ohre-Ise-Verband, Giftnorn 21 Lunterhaltungsverband Schruher 22 Arl. – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig 23 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig 24 Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen 25 Deutsche Teickom Technik GmbH, Braunschweig 26 DFMG Deutsche Funkturn GmbH, Produktion Nord, Hamburg 27 Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Langenhagen 28 Vodafone GmbH Vödafone Deutschland GmbH, Langenhagen 29 Deutsche Bahn AB, Dei mmobillen, Region Nord, Hamburg 30 WOBCOM GmbH, Wolfsburg 30 Deutsche Bahn AB, Dei mmobillen, Region Nord, Hamburg 31 Landesnatverkentsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Hann. 32 LEA – Gesellschaft für Landessieshahraufsicht mbH 33 Bundesanstalt für Immobilenaufgaben (BlmA), Magdeburg 34 Stadtliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig 35 LSW Lander-Stadtwerke Wolfsburg möhl & Co. KG 36 Avacon Netz (Wolfsburg Möhl & Co. KG 37 Nds. Landesforsten, Forstamt Unterüß 38 Bundespolizeidirektion Hannover 39 BAIUD Bundeswerh, Ponn 40 LGUN, RD Hamein-Hannover, Kmpfmittleibeseitigungsdiens 41 Handwerkkammer Brunschweig-Lüneburg-Wolfsburg 42 Lindustrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg 43 Stadtliches Gewerbeaufsichtssmit Braunschweig 44 Verkehrsgesellschaft für Landeseisenbahraufsicht mbH 45 Kath, Krirche im Bistum Hildeshein, Bischoff. Generalvikariat 46 Ev- uht. Landeskirche Hannover, Kmpfmittleibeseitigungsdiens 47 Hannoverkskammer Brunschweig-Volfsburg (EmbH verkeh				
12 ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover 13 Gasunic Deutschland Transport Services GmbH, Hannover 14 Neptune Energy Deutschland GmbH, Lingen (Ems) 15 Vermilon Energy Germany GmbH & Co. KG, Hannover 16 LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Nieders, //Bremen e. V. 16 Avacon Wasser GmbH (ehem, Purena GmbH), Schöningen 18 Abwasserverband Braunschweig 19 Wasserstraßen- und Schifflährtsamt Mittellandkanal/Eibe-Seitenkanl 20 Aller-Ohre-Isse-Verband Gifborn 21 Unterhaltungsverband Schunter 22 Arl. – Amt für regionale Landesentvicklung Braunschweig 23 Landwitschaftskammer Niederesachsen, Braunschweig 24 Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen 25 Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig 26 DFMG Deutsche Funkturn OmbH, Froduktion Nord, Hamburg 27 Deutsche Post Real Esitate Deutschland GmbH, Langenhagen 28 Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Langenhagen 39 Deutsche Bahn AB, DB Immobillen, Region Nord, Hamburg 30 WOBCOM GmbH, Wolfsburg 31 Landersanlaverkehrspesellschaft Niedersachsen mich Lehr, Region Nord, Hamburg 32 Deutsche Bahn AB, DB Immobillen, Region Nord, Hamburg 33 Bundesanstalt für Inmobillenaufgaben (BlmA), Magdeburg 34 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig 35 LSW Lander-Stadtwerke Wolfsburg (BmbH & Co. KG) 36 Avacon Netz GmbH, Salzgitter 37 Nds. LanderStadtwerke Wolfsburg (BmbH & Co. KG) 38 Bundesspolizeidirektion Hannover 39 BAIUD Bundeswerh, Bonn 40 LGLN, RD Hamelh-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst 41 Handwerkskammer Braunschweig Stellungnahme vom 10.04.2023 42 Flughafen Farunschweig-Unibeburg-Stade 43 Linder Grauber vor Stellungnahme vom 10.04.2023 44 Lander Stadtwerke Wolfsburg (BmbH & Co. KG) 45 Stellungnahme vom 10.04.2023 46 Stellungnahme vom 10.04.2023 47 Stellungnahme vom 10.04.2023 48 Stellungnahme vom 10.04.2023 49 Stellungnahme vom 10.04.2023 40 Stellungnahme vom 10.04.2023 40 Stellungnahme vom 10.04.2023 41 Landerskischmer Wolfsburg (BmbH & Co. KG) 41 Handwerkskammer Braunschweig 42 Stellungnahme vom 10.04.2023 43 Stellungnahme vom 10.04.2023 4				7
Nepture Energy Deutschland GTPAL Lingen (Ems)		Wintershall DEA Deutschland GmbH, Langwedel	Stellungnahme vom 08.05.2023	7
Neptune Energy Deutschland GmbH, Lingen (Ems) Vermillon Energy Germany GmbH & Co. KG, Hannover LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Nieders /Bremen e. V. LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Nieders /Bremen e. V. Avacon Wasser GmbH (ehem. Purena GmbH), Schöningen Abwasserverband Braunschweig Wasserstraßen- und Schiffdehrtsamt Mittellandkanal/Eibe-Seitenkanal Unterhattungsverband Schunter Unterhattungsverband Schunter Landevirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig Deutsche Felekom Technik (BmbH, Braunschweig) Deutsche Felekom Technik (BmbH, Braunschweig) Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Zentrale, Bonn Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Langenhagen Deutsche Bahn AB, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg WOBCOM GmbH, Wolfsburg Deutsche Bahn AB, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg WOBCOM GmbH, Wolfsburg LEA – Geselischaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Landesnahver/schrespeelischaft Niedersachsen mbH (LNVG), Hann. LEA – Geselischaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Statliches Gewerbeaufsichsamt Braunschweig Stellungnahme vom 09.05.2023 LEA – Geselischaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Statliches Gewerbeaufsichsamt Braunschweig Stellungnahme vom 09.05.2023 LISW Lande-Statdwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 12.04.2023 Stellungnahme vom 12.04.2023 LISW Lande-Statdwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 12.05.2023 Stellungnahme vom 12.04.2023 Stellungnahme vom 12.04.2023 Stellungnahme vom 12.04.2023 Stellungnahme vom 12.04.2023 Stellungnahme vom 19.04.2023 Stellungnahme vom 1				7
Avacon Wasser GmbH (ehem. Purena ĞmbH). Schöningen Abwasserverband Braunschweig Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal/Eibe-Seitenkanal Aller-Ohre-Ise-Verband, Giffhom Aller-Ohre-Ise-Verband, Giffhom Louterhaltungsverband Schunler Aller-Ohre-Ise-Verband, Giffhom Louterhaltungsverband Schunler Aller-Ohre-Ise-Verband, Giffhom Louterhaltungsverband Schunler Aller-Ohre-Ise-Verband, Giffhom Louterhaltungsverband Schunler Arl. – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig Arl. – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Langenhagen Wodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Langenhagen Boutsche Bahn AB, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg WOBCOM GmbH, Wolfsburg LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Staltlungnahme vom 09.05.2023 Bundesanstalt für Immobilienautgaben (BlmA), Magdeburg Staltlungnahme vom 02.05.2023 Bundesanstalt für Immobilienautgaben (BlmA), Magdeburg Keine Stellungnahme vom 09.05.2023 Staltliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Staltlungnahme vom 14.04.2023 LSW Lander-Statdwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 14.04.2023 Told Avacon Netz GmbH, Salzgitter Nota, Landesforsten, Forstamt Unterfüß BaluD Bundeswehr, Bonn LGLN, RD Hamen-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Handwerkskammer Braunschweig-Wolfsburg keine Stellungnahme vom 12.05.2023 Balungnahme vom 11.04.2023 Handwerkskammer Braunschweig-Wolfsburg keine Stellungnahme LGLN, RD Hamen-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Handwerkskammer Braunschweig-Wolfsburg keine Stellungnahme Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn Keine Stellungnahme Stellungnahme Stellungnahme Stellungnahme Stellungnahme Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn Keine Stellungnahme Agentur für Arbeit Helmstedt, D				7
Avacon Wasser GmbH (ehem. Purena ĞmbH). Schöningen Abwasserverband Braunschweig Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal/Eibe-Seitenkanal Aller-Ohre-Ise-Verband, Giffhom Aller-Ohre-Ise-Verband, Giffhom Louterhaltungsverband Schunler Aller-Ohre-Ise-Verband, Giffhom Louterhaltungsverband Schunler Aller-Ohre-Ise-Verband, Giffhom Louterhaltungsverband Schunler Aller-Ohre-Ise-Verband, Giffhom Louterhaltungsverband Schunler Arl. – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig Arl. – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Langenhagen Wodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Langenhagen Boutsche Bahn AB, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg WOBCOM GmbH, Wolfsburg LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Staltlungnahme vom 09.05.2023 Bundesanstalt für Immobilienautgaben (BlmA), Magdeburg Staltlungnahme vom 02.05.2023 Bundesanstalt für Immobilienautgaben (BlmA), Magdeburg Keine Stellungnahme vom 09.05.2023 Staltliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Staltlungnahme vom 14.04.2023 LSW Lander-Statdwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 14.04.2023 Told Avacon Netz GmbH, Salzgitter Nota, Landesforsten, Forstamt Unterfüß BaluD Bundeswehr, Bonn LGLN, RD Hamen-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Handwerkskammer Braunschweig-Wolfsburg keine Stellungnahme vom 12.05.2023 Balungnahme vom 11.04.2023 Handwerkskammer Braunschweig-Wolfsburg keine Stellungnahme LGLN, RD Hamen-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Handwerkskammer Braunschweig-Wolfsburg keine Stellungnahme Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn Keine Stellungnahme Stellungnahme Stellungnahme Stellungnahme Stellungnahme Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn Keine Stellungnahme Agentur für Arbeit Helmstedt, D				8
Avacon Wasser GmbH (ehem. Purena ĞmbH). Schöningen Abwasserverband Braunschweig Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal/Eibe-Seitenkanal Aller-Ohre-Ise-Verband, Giffhom Aller-Ohre-Ise-Verband, Giffhom Louterhaltungsverband Schunler Aller-Ohre-Ise-Verband, Giffhom Louterhaltungsverband Schunler Aller-Ohre-Ise-Verband, Giffhom Louterhaltungsverband Schunler Aller-Ohre-Ise-Verband, Giffhom Louterhaltungsverband Schunler Arl. – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig Arl. – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Langenhagen Wodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Langenhagen Boutsche Bahn AB, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg WOBCOM GmbH, Wolfsburg LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Staltlungnahme vom 09.05.2023 Bundesanstalt für Immobilienautgaben (BlmA), Magdeburg Staltlungnahme vom 02.05.2023 Bundesanstalt für Immobilienautgaben (BlmA), Magdeburg Keine Stellungnahme vom 09.05.2023 Staltliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Staltlungnahme vom 14.04.2023 LSW Lander-Statdwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 14.04.2023 Told Avacon Netz GmbH, Salzgitter Nota, Landesforsten, Forstamt Unterfüß BaluD Bundeswehr, Bonn LGLN, RD Hamen-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Handwerkskammer Braunschweig-Wolfsburg keine Stellungnahme vom 12.05.2023 Balungnahme vom 11.04.2023 Handwerkskammer Braunschweig-Wolfsburg keine Stellungnahme LGLN, RD Hamen-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Handwerkskammer Braunschweig-Wolfsburg keine Stellungnahme Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn Keine Stellungnahme Stellungnahme Stellungnahme Stellungnahme Stellungnahme Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn Keine Stellungnahme Agentur für Arbeit Helmstedt, D				8
Abwasserverband Braunschweig Wasserstraßen- und Schifffantsamt Mittellandkanal/Elbe-Seitenkanal Aller-Ohre-Ise-Verband, Gifhorn Unterhaltungsverband Schunter Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig Ezh Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Deutsche Teichkom Technik GmbH, Braunschweig Deutsche Teichkom Technik GmbH, Braunschweig Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Zentrale, Bonn Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Langenhagen Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Langenhagen UNGBCOM GmbH, Wolfsburg WOBCOM GmbH, Wolfsburg Undersachsen, Braunschweig Undersachsen mbH (LNVG), Hann. Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Hann. Landesnahverkehrsgesellschaft Vir Landeseisenbahnaufsicht mbH Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), Magdeburg US LEA – Gesellischaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Stallungnahme vom 02.05.2023 Staltungnahme vom 02.05.2023				
Aller-Ohre-Ise-Verband, Gifhorn Unterhaltungsverband Schunter Art. – Amf für regionale Landesentwicklung Braunschweig Art. – Amf für regionale Landesentwicklung Braunschweig Art. – Amf für regionale Landesentwicklung Braunschweig Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Zentrale, Bonn Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Langenhagen Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Langenhagen Deutsche Bahn AB, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg Unterhaltungsverbande, Braunschweig Deutsche Bahn AB, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Hann. Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (BlmA), Magdeburg keine Stellungnahme 10 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (BlmA), Magdeburg keine Stellungnahme von 02.05.2023 11 LSW Lande-Stadtwerke Wolfsburg (SmbH & Co. KG Stellungnahme von 11.04.2023 11 LGLN, RD Hamein-Hannover Baundesrabe				8
20 Aller-Ohre-Ise-Verband, Gifhorn 21 Unterhaltungsverband Schunter 22 Art. – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig 23 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig 24 Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen 25 Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig 26 DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg 27 Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Zentrale, Bonn 28 Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Langenhagen 28 Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Langenhagen 29 Deutsche Bahn AB, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg 30 WOBCOM GmbH, Wolfsburg 31 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Hann. 31 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Hann. 32 LEA - Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH 33 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), Magdeburg 34 Stattliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig 35 LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG 36 Avacon Netz GmbH, Salzgitter 37 Nds. Landesforsten, Forstamt Unterlüß 38 Bundespolizeidirektion Hannover 39 BAIUD Bundeswehr, Bonn 40 LGIN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst 41 Handwerkskammer Braunschweig 42 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg 43 Flughafen Braunschweig 44 Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH 45 Kath, Kirche im Bistum Hildesheim, Bischoft, Generalvikariat 46 Evluth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt in Gifhorn 47 Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn 48 Stattlüches Baundespolizeiterin als örtliche Ziwilschutzleiterin 49 Polizeinispektion Gifhorn 51 TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten 52 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich 53 Samtgemeindebürgermeisterin als örtliche Ziwilschutzleiterin 54 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanun 55 Stellungnahme vom 19,05,0203 10 Stellungnahme 11 KoNU, Wittingen 12 Lendersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. keine Stellungnahme 13 Keine Stellungnahme 14 Konthappemeinden 15 Gemeinde Vordorf 16 Keine Stellungnahme 16 Keine Stellungnahme		•		
21 Unterhaltungsverband Schunter 22 Art. – Amf für regionale Landesentwicklung Braunschweig 23 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig 24 Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen 25 Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig 26 DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg 27 Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Zentrale, Bonn 28 Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Langenhagen 29 Deutsche Bahn AB, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg 30 WOBCOM GmbH, Wolfsburg 31 Landesantwerkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Hann. 32 LEA – Geseilschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH 33 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), Magdeburg 34 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig 35 LSW LandE-Statdwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG 36 Avacon Netz GmbH, Salzgitter 37 Nds. Landesforsten, Forstamt Unterlüß 38 Bundespolizeidirektion Hannover 39 BAIUD Bundeswehr, Bonn 30 LGN, RD Hamenh-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst 31 Landesspolizeidirektion Hannover 32 LSW LAND Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg 34 Stellungnahme vom 10,04,2023 35 LSW LAND Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg 35 LSW Lande-Stelthen-Hannover, Kirchenamt is nebery-Wolfsburg 36 Avacon Netz GmbH, Salzgitter 37 Nds. Landesskriche Hannover, Kirchenamt in Gifhorn 38 Bundespolizeidirektion Hannover 39 BAIUD Bundeswehr, Bonn 40 LGLN, RD Hamenh-Hannover, Kirchenamt in Gifhorn 41 Landewirkskammer Braunschweig-Wolfsburg keine Stellungnahme vom 12,04,2023 41 Handwerkskammer Braunschweig-Wolfsburg keine Stellungnahme 41 Light Kirche im Bistein, Bischöft. Generalvikariat 42 Flughafen Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn 43 Flughafen Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn 44 Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Giffhorn 45 Kath. Kirche im Bistein Bischöft. Generalvikariat 46 Evluth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt in Gifhorn 4				8
22 Art. – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Stellungnahme vom 05.05.2023 23 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig Stellungnahme vom 05.05.2023 24 Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig Stellungnahme vom 28.04.2023 25 DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Langenhagen Stellungnahme vom 09.05.2023 28 Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Langenhagen Stellungnahme vom 09.05.2023 29 Deutsche Bahn AB, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Hann. Stellungnahme vom 09.05.2023 30 WOBCOM GmbH, Wolfsburg Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Hann. Stellungnahme vom 09.05.2023 31 Stattliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Stellungnahme vom 09.05.2023 32 Stattliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Stellungnahme vom 09.05.2023 33 Stattliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Stellungnahme vom 09.05.2023 34 Stattliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Stellungnahme vom 10.04.2023 35 LSW Lande-Statdwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 10.04.2023 36 Avacon Netz GmbH, Salzgitter Stellungnahme vom 10.04.2023 37 Nds. Landesforsten, Forstamt Unterlüß Stellungnahme vom 10.05.2023 38 Bundespolizeidirektion Hannover Stellungnahme vom 10.05.2023 39 BAILD Bundeswehr, Bonn Stellungnahme vom 10.05.2023 31 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Stellungnahme vom 10.05.2023 31 Stellungnahme 32 Stellungnahme 33 Stellungnahme vom				
23 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig 24 Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen 25 Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig 26 DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg 27 Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Zentrale, Bonn 28 Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Langenhagen 28 Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Langenhagen 29 Deutsche Bahn AB, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg 30 WOBCOM GmbH, Wolfsburg 31 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Hann. 32 LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH 33 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), Magdeburg 34 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig 35 LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG 36 Avacon Netz GmbH, Salzgitter 37 Nds. Landesforsten, Forstamt Unterlüß 38 Bundespolizeidrektion Hannover 39 BAIUD Bundeswehr, Bonn 39 BAIUD Bundeswehr, Bonn 30 LGN, RD Hamelh-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst 31 Landewirkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade 32 Indeutser- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg 38 Lighter- Braunschweig-Wolfsburg GmbH & Co. KG 39 Bildungnahme vom 10.04.2023 30 Stellungnahme vom 10.04.2023 31 Stellungnahme vom 10.04.2023 32 Stellungnahme vom 10.04.2023 33 Bundespolizeidrektion Hannover 34 Stellungnahme vom 10.04.2023 35 Stellungnahme vom 10.04.2023 36 LSW Lande-Stadthen-Hannover, Kircheimer Stellungnahme vom 10.04.2023 37 Nds. Landesforsten, Forstamt Unterlüß 38 Bundespolizeidrektion Hannover 39 BAIUD Bundeswehr, Bonn 30 LGLN, RD Hamelh-Hannover, Kirchenamt in Gifhorn 40 LGLN, RD Hamelh-Hannover, Kirchenamt in Gifhorn 41 Landswerkskammer Braunschweig-Wolfsburg keine Stellungnahme vom 10.04.2023 41 Handstrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg 42 keine Stellungnahme 43 Staatliches Baumanagement Braunschweig 44 Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH 45 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöff. Generalvikariat 46 Evluth. Landeskriche Hannovers, Kirchenamt in Gifhorn 47 Agentur für Arbeit Helmstedt, Diensstelle Giffhorn 48 Staatlic	22			8
24 Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen 5 Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig 26 DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg 27 Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Zentrale, Bonn 28 Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Langenhagen 28 Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Langenhagen 29 Deutsche Bahn AB, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg 30 WOBCOM GmbH, Wolfsburg 31 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Hann. 32 LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH 33 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), Magdeburg 34 Stadtiches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig 35 LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG 36 Avacon Netz GmbH, Salzgitter 37 Nds. Landesforsten, Forstamt Unterlüß 38 Bundespolizeidirektion Hannover 39 BAIUD Bundeswehr, Bonn 40 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst 41 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade 42 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg 43 Flughafen Braunschweig-Lüneburg-Wolfsburg 44 Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH 45 Kath, Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat 46 EV-Luth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamet in Gifhorn 47 Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn 48 Staatliches Baumanagement Braunschweig Calinebrander in Stellungnahme vom 12.04.2023 47 Termin in Stellungnahme 48 Staatliches Baumanagement Braunschweig Stellungnahme 49 Polizeiinspektion Gifhorn 40 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn 40 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn 40 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn 40 Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn 41 Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn 42 Gemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung 43 Staellungnahme 44 Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn 45 Stallungnahme vom 10.05.2023 46 Stallungnahme 47 Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn 48 Staellungnahme 49 Polizeiinspektion Giffhorn 49 Polizeiinspektion Giffhorn 40 LGLN, RD Braunschweig	23		Stellungnahme vom 05.05.2023	9
DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Langenhagen Vodafone GmbH/ Wolfsburg VoBCOM GmbH, Wolfsburg Landesnahverkentsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Hann. Lean Stellungnahme Vom 02.05.2023 LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Stellungnahme vom 02.05.2023 Staltiches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Stellungnahme vom 14.04.2023 Staltiches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Stellungnahme vom 14.04.2023 Stellungnahme vom 15.04.2023 Stellungnahme vom 15.04.2023 Stellungnahme vom 11.04.2023 S				9
27 Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Langenhagen Stellungnahme 9 9.05.2023 9 9 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2				9
28a Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Langenhagen 28b Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Langenhagen 39 Deutsche Bahn AB, DB Immobilien, Regjon Nord, Hamburg 30 WOBCOM GmbH, Wolfsburg 31 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Hann. 32 LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH 33 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), Magdeburg 34 Statliches Gewerbeaufsichtsmatt Braunschweig 35 LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG 36 Avacon Netz GmbH, Salzgitter 37 Nds. Landesforsten, Forstamt Unterlüß 38 Bundespolizeidirektion Hannover 39 Bundespolizeidirektion Hannover 30 Bundespolizeidirektion Hannover 31 Nds. Landesforsten, Forstamt Unterlüß 32 LGL, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst 33 Bundespolizeidrektion Hannover 34 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg 35 LGL, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst 36 Avacon Netz Brücker 37 Nds. Landesforsten, Forstamt Unterlüß 38 Bundespolizeidirektion Hannover 39 BAILD Bundeswehr, Bonn 40 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst 41 Landewerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade 42 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg 43 Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH 44 Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH 45 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat 46 Evluth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt in Gifhorn 48 Staatliches Baumanagement Braunschweig 49 Polizeiinspektion Gifhorn 50 LGLN, RD Braunschweig-Volfsburg, Katasteramt Gifhorn 51 TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten 52 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich 53 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung 54 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung 55 Stellungnahme vom 99.05.2023 56 LGLN, Wittingen 57 Senter dem Stellungnahme 58 Stellungnahme 59 Senter fewerbände 50 LGLN, RD Braunschweig-Volfsburg, Katasteramt Gifhorn 59 Keine Stellungnahme 50 LGLN, RD Braunschweig-Volfsburg keine Stellungnahme 51 Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfs				9
28b Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Langenhagen Stellungnahme vom 09.05.2023 10 29 Deutsche Bahn AB, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg keine Stellungnahme 10 30 WOBCOM GmbH, Wolfsburg keine Stellungnahme 10 31 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Hann. Stellungnahme 10 32 LEA- Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Stellungnahme vom 02.05.2023 10 33 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), Magdeburg keine Stellungnahme vom 02.05.2023 10 34 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Stellungnahme vom 14.04.2023 11 35 LSW Lande-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 19.04.2023 11 36 Avacon Netz GmbH, Salzgitter Stellungnahme vom 11.04.2023 11 37 Nds. Landesforsten, Forstamt Unterlüß Stellungnahme vom 11.04.2023 11 38 Bundespolizeidirektion Hannover Stellungnahme vom 13.04.2023 11 39 BAIUD Bundeswehr, Bonn Stellungnahme vom 13.04.2023 11 40 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 11.04.2023 11 41 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Stellungnahme vom 12.04.2023 11 42 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Stade Stellungnahme vom 09.05.2023 12 43 Flughafen Braunschweig-Wolfsburg keine Stellungnahme 12 44 Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH keine Stellungnahme 12 45 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat keine Stellungnahme 13 46 Evluth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt in Gifhorn keine Stellungnahme 13 47 Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn keine Stellungnahme 13 48 Staatliches Baumanagement Braunschweig Keine Stellungnahme 13 49 Polizeiinspektion Gifhorn keine Stellungnahme 13 51 TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten Stellungnahme 13 52 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich keine Stellungnahme 13 53 Samtgemeindebürgermeisterien als örtliche Ziviischutzleiterin keine Stellungnahme 13 54 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung Stellungnahme vom 99.05.2023 13 50nstige Interessenverbände 14 54 Gemeinde Vordorf keine Stellungnahme 14 55				9
Deutsche Bahn AB, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg keine Stellungnahme (veine Stellungnahme) WOBCOM GmbH, Wolfsburg (veine Stellungnahme) LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LNVG), Hann. Stellungnahme vom 02.05.2023 10 Stellungnahme vom 04.04.2023 10 Stellungnahme vom 14.04.2023 10 Stellungnahme vom 14.04.2023 11 Stellungnahme vom 19.04.2023 11 Nds. Landesforsten, Forstamt Unterlüß Stellungnahme vom 19.04.2023 11 Stellungnahme vom 19.05.2023 11 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Stellungnahme vom 19.05.2023 12 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg keine Stellungnahme vom 19.05.2023 12 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg keine Stellungnahme 12 Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH keine Stellungnahme 13 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat keine Stellungnahme 13 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat keine Stellungnahme 13 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat keine Stellungnahme 13 Staatliches Baumanagement Braunschweig keine Stellungnahme 13 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat keine Stellungnahme 13 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat keine Stellungnahme 13 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat keine Stellungnahme 13 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat keine Stellungnahme 13 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat keine Stellungnahme 13 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat keine Stellungnahme 13 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl.				
WOBCOM GmbH, Wolfsburg Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Hann. Landesnahverkehrsgesellschaft Wiedersachsen mbH (LNVG), Hann. LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Stellungnahme vom 02.05.2023 10 33 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg keine Stellungnahme vom 02.05.2023 10 34 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Stellungnahme vom 14.04.2023 11 35 LSW Lande-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 18.04.2023 11 36 Avacon Netz GmbH, Salzgitter Stellungnahme vom 11.04.2023 11 37 Nds. Landesforsten, Forstamt Unterlüß Stellungnahme vom 11.04.2023 11 38 Bundespolizeidirektion Hannover Stellungnahme vom 12.05.2023 11 39 BAIUD Bundeswehr, Bonn Stellungnahme vom 11.04.2023 11 40 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 11.04.2023 11 41 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Stellungnahme vom 12.04.2023 12 42 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg keine Stellungnahme vom 19.05.2023 12 43 Flughafen Braunschweig-Wolfsburg Keine Stellungnahme 12 44 Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH keine Stellungnahme 12 45 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat keine Stellungnahme 13 46 EV-Juth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt in Gifhorn keine Stellungnahme 13 47 Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn keine Stellungnahme 13 48 Staatliches Baumanagement Braunschweig keine Stellungnahme 13 49 Polizeinispektion Gifhorn keine Stellungnahme 13 50 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katassteramt Gifhorn keine Stellungnahme 13 51 Tenner T TSO GmbH, Lehrte-Ahlten keine Stellungnahme 13 52 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung Stellungnahme vom 27.04.2023 13 51 Auchverband der Beregnungsverbände, Gifhorn keine Stellungnahme 14 52 Gemeinde Vordorf keine Stellungnahme 14 53 Gemeinde Vordorf keine Stellungnahme 14 64 Gemeinde Wasbüttel keine Stellungnahme 14 65 Gemeinde Wasbüttel keine Stellungnahme 14				
10 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Hann. Stellungnahme vom 02.05.2023 10 32 LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Stellungnahme vom 02.05.2023 10 33 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg keine Stellungnahme vom 14.04.2023 10 35 LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 14.04.2023 11 37 Nds. Landesforsten, Forstamt Unterlüß Stellungnahme vom 12.05.2023 11 37 Nds. Landesforsten, Forstamt Unterlüß Stellungnahme vom 12.05.2023 11 38 Bundespolizeidirektion Hannover Stellungnahme vom 12.04.2023 11 39 BAIUD Bundeswehr, Bonn Stellungnahme vom 12.04.2023 11 4 Landwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Stellungnahme vom 12.04.2023 11 4 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Stellungnahme vom 12.04.2023 11 4 Handwerkskammer Braunschweig-Wolfsburg keine Stellungnahme vom 19.05.2023 12 2 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg keine Stellungnahme vom 19.05.2023 12 2 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg keine Stellungnahme 12 2 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg keine Stellungnahme 12 2 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg keine Stellungnahme 13 4 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöff. Generalvikariat keine Stellungnahme 13 4 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöff. Generalvikariat keine Stellungnahme 13 4 Stattliches Baumanagement Braunschweig keine Stellungnahme 13 4 Stattliches Baumanagement Braunschweig keine Stellungnahme 13 5 Polizeiinspektion Gifhorn keine Stellungnahme 13 5 Ereiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich keine Stellungnahme 13 5 Samtgemeindebürgermeisterin als örtliche Zivilschutzleiterin keine Stellungnahme 13 5 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung Stellungnahme vom 27.04.2023 13 Sonstige Interessenverbände 14 Kachbargemeinden 14 Keine Stellungnahme 14 Keine Stellungnah				
2 LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH 3 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), Magdeburg 4 Keine Stellungnahme vom 02.05.2023 3 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig 5 LSW Lande-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG 5 Stellungnahme vom 14.04.2023 11 36 Avacon Netz GmbH, Salzgitter 7 Stellungnahme vom 11.04.2023 11 37 Nds. Landesforsten, Forstamt Unterlüß 8 Stellungnahme vom 12.05.2023 11 38 Bundespolizeidirektion Hannover 8 Stellungnahme vom 13.04.2023 11 39 BAIUD Bundeswehr, Bonn 40 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst 41 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade 42 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg 43 Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH 44 Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH 45 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat 46 EVluth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt in Gifhorn 48 Staattliches Baumanagement Braunschweig 49 Polizeiinspektion Gifhorn 50 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn 51 Tennet TSO GmbH, Lehrte-Ahlten 52 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich 53 Samtgemeindebürgermeisterin als Örtliche Zivilschutzleiterin 54 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung 55 Stellungnahme 56 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn 57 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich 58 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung 59 Stellungnahme 50 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn 57 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich 58 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung 59 Stellungnahme vom 27.04.2023 50 Stellungnahme 50 Stellungnahme 51 Tennet TSO GmbH, Lehrte-Ahlten 51 Tennet TSO GmbH, Lehrte-Ahlten 52 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich 53 Gemeinde Vordorf 54 Keine Stellungnahme 55 Keine Stellungnahme 56 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn-Wolfsburg e.V. 56 Keine Stellungnahme 57 Stellungnahme vom 27.04.2023 58 Kei				
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), Magdeburg keine Štellungnahme 10 34 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Stellungnahme vom 14.04.2023 11 35 LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 18.04.2023 11 36 Avacon Netz GmbH, Salzgitter Stellungnahme vom 11.04.2023 11 37 Nds. Landesforsten, Forstamt Unterlüß Stellungnahme vom 11.04.2023 11 38 Bundespolizeidrektion Hannover Stellungnahme vom 13.04.2023 11 39 BAIUD Bundeswehr, Bonn Stellungnahme vom 11.04.2023 11 40 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 12.04.2023 11 41 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Stellungnahme vom 09.05.2023 12 42 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg keine Stellungnahme vom 09.05.2023 12 43 Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH keine Stellungnahme 12 44 Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH keine Stellungnahme 12 45 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat keine Stellungnahme 13 46 Ev-Iuth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt in Gifhorn keine Stellungnahme 13 47 Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn keine Stellungnahme 13 48 Staatliches Baumanagement Braunschweig keine Stellungnahme 13 49 Polizeiinspektion Gifhorn keine Stellungnahme 13 50 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn keine Stellungnahme 13 51 TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten 13 52 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich keine Stellungnahme 13 54 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung 13 55 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung 13 56 Schlungnahme vom 09.05.2023 13 56 Sonstige Interessenverbände 14 57 Gemeinde Vordorf keine Stellungnahme 14 58 Gemeinde Rötgesbüttel keine Stellungnahme 14 59 Gemeinde Rötgesbüttel keine Stellungnahme 14 50 Gemeinde Wasbüttel keine Stellungnahme 14 51 Gemeinde Wasbüttel keine Stellungnahme 14 52 Gemeinde Wasbüttel keine Stellungnahme 14				10
Statlliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Stellungnahme vom 14.04.2023 10 Stellungnahme vom 18.04.2023 11 Rundesforsten, Forstamt Unterlüß Stellungnahme vom 12.05.2023 11 Rundespolizeidirektion Hannover Stellungnahme vom 12.05.2023 11 Rundespolizeidirektion Hannover Stellungnahme vom 13.04.2023 11 Rundespolizeidirektion Hannover Stellungnahme vom 13.04.2023 11 Rundespolizeidirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 13.04.2023 11 Rundespolizeidirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 11.04.2023 11 Rundswerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH Reine Stellungnahme Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg Keine Stellungnahme Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg Kath. Kirche im Bistellungnahme Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg Keine Stellungnahme Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg Keine Stellungnahme Industrie- und Hannovers, Kirchenamt in Gifhorn Keine Stellungnahme Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg Industrie- und				10
36 Avacon Netz GmbH, Salzgitter Stellungnahme vom 11.04.2023 11 37 Nds. Landesforsten, Forstamt Unterlüß Stellungnahme vom 12.05.2023 11 38 Bundespolizeidirektion Hannover Stellungnahme vom 13.04.2023 11 39 BAIUD Bundeswehr, Bonn Stellungnahme vom 11.04.2023 11 40 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 11.04.2023 11 41 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Stellungnahme vom 09.05.2023 12 42 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg keine Stellungnahme vom 09.05.2023 12 43 Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH keine Stellungnahme 12 44 Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH keine Stellungnahme 13 45 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat keine Stellungnahme 13 46 Evluth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt in Gifhorn keine Stellungnahme 13 47 Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn keine Stellungnahme 13 48 Staatliches Baumanagement Braunschweig keine Stellungnahme 13 49 Polizeiinspektion Gifhorn keine Stellungnahme 13 49 Polizeiinspektion Gifhorn keine Stellungnahme 13 50 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn keine Stellungnahme 13 51 TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten Stellungnahme 13 52 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich keine Stellungnahme 13 53 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung Stellungnahme vom 27.04.2023 13 50 Sonstige Interessenverbände 13 1V1 KONU, Wittingen 14 1V3 Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn keine Stellungnahme vom 15.05.2023 13 1V2 Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. keine Stellungnahme 14 1V3 Gemeinde Rötgesbüttel keine Stellungnahme 14 1V6 Gemeinde Vordorf keine Stellungnahme 14 1V7 Gemeinde Rötgesbüttel keine Stellungnahme 14 1V8 Gemeinde Banbüttel keine Stellungnahme 14 1V9 Gemeinde Wasbüttel keine Stellungnahme 14		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 14.04.2023	10
37Nds. Landesforsten, Forstamt UnterlüßStellungnahme vom 12.05.20231138Bundespolizeidirektion HannoverStellungnahme vom 13.04.20231139BAIUD Bundeswehr, BonnStellungnahme vom 11.04.20231140LGLN, RD Hameln-Hannover, KampfmittelbeseitigungsdienstStellungnahme vom 12.04.20231141Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-StadeStellungnahme vom 09.05.20231242Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburgkeine Stellungnahme1243Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbHkeine Stellungnahme1244Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbHkeine Stellungnahme1345Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariatkeine Stellungnahme1346Evluth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt in Gifhornkeine Stellungnahme1347Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhornkeine Stellungnahme1348Staatliches Baumanagement Braunschweigkeine Stellungnahme1349Polizeiinspektion Gifhornkeine Stellungnahme1350LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhornkeine Stellungnahme1351TenneT TSO GmbH, Lehrte-AhltenStellungnahme1352Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteichkeine Stellungnahme1353Samtgemeinde Papenteich als Träger d. FlächennutzungsplanungStellungnahme vom 15.05.202313IV1KONU, WittingenStellungnahme vom 09.05.202313 <td></td> <td></td> <td></td> <td>11</td>				11
Bundespolizeidirektion Hannover BAIUD Bundeswehr, Bonn BAIUD Bundeswehr, Bonn ULGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst ULGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg Richer Reine Stellungnahme ULGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg Richer Reine Stellungnahme ULGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn ULGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Kataster				
39 BAIUD Bundeswehr, Bonn 40 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst 41 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade 42 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg 43 Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH 44 Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH 45 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat 46 Evluth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt in Gifhorn 47 Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn 48 Staatliches Baumanagement Braunschweig 49 Polizeiinspektion Gifhorn 50 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn 51 TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten 52 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich 53 Samtgemeindebürgermeisterin als örtliche Zivilschutzleiterin 54 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung 55 Interessenverbände 56 KONU, Wittingen 57 Stellungnahme 58 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung 59 Lighterssenverbände 50 LGLN, Wittingen 51 TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten 52 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich 53 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung 59 Stellungnahme vom 27.04.2023 50 Sonstige Interessenverbände 50 KONU, Wittingen 51 KONU, Wittingen 52 Freiwilliger Feuerwehr, Gemeindebrandfer die Stellungnahme 53 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung 54 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung 56 Stellungnahme 57 Stellungnahme 58 Stellungnahme 59 Stellungnahme 50 Keine Stellungnahme 50 Keine Stellungnahme 51 Stellungnahme 52 Stellungnahme 53 Samtgemeinde Breegnungsverbände, Gifhorn-Wolfsburg e.V. 56 Keine Stellungnahme 57 Keine Stellungnahme 58 Keine Stellungnahme 59 Keine Stellungnahme 50 Keine Stellungnahme 50 Keine Stellungnahme 51 Konungnahme 51 Konungnahme 52 Keine Stellungnahme 53 Stellungnahme 54 Keine Stellungnahme 55 Keine Stellungnahme 56 Keine Stellungnahme 57 Keine Stellungnahme 58 Keine Stellungnahme 59 Keine Stellungnahme 50 Keine Stellungnahme 50 Keine Stellungnahme 50 Keine Stellungnahme				
40 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst 41 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade 42 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg 43 Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH 44 Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH 45 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat 46 Evluth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt in Gifhorn 47 Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn 48 Staatliches Baumanagement Braunschweig 49 Polizeiinspektion Gifhorn 40 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn 50 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn 51 TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten 52 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich 53 Samtgemeindebürgermeisterin als örtliche Zivilschutzleiterin 54 Samtgemeindeb Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung 55 Sonstige Interessenverbände 56 IND, Wittingen 57 KoNU, Wittingen 58 Senstogemeindeb 59 Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. 59 Keine Stellungnahme 50 Kellungnahme vom 15.05.2023 50 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich 59 Samtgemeindeb Wittingen 50 Kellungnahme vom 15.05.2023 50 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich 50 Samtgemeindeb Wittingen 51 TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten 52 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich 53 Samtgemeindeb Wittingen 54 Samtgemeindeb Wittingen 55 Stellungnahme vom 15.05.2023 56 Stellungnahme vom 15.05.2023 57 Stellungnahme vom 15.05.2023 58 Sonstige Interessenverbände 59 Keine Stellungnahme 50 Keine Stellungnahme 50 Keine Stellungnahme 51 Gemeinde Vordorf 50 Keine Stellungnahme 51 KONU, Wittingen 51 Gemeinde Rötgesbüttel 52 Keine Stellungnahme 53 Kellungnahme 54 Keine Stellungnahme 55 Kellungnahme 56 Keine Stellungnahme 57 Keine Stellungnahme 58 Keine Stellungnahme 59 Keine Stellungnahme 50 Keine Stellungnahme 50 Keine Stellungnahme 50 Keine Stellungnahme 50 Keine Stellungnahme 51 Keine Stellungnahme 51 Keine Stellungnahme 51 Keine Stellungnahme 51 Keine Stellun				
41 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Stellungnahme vom 09.05.2023 12 42 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg keine Stellungnahme 12 43 Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH keine Stellungnahme 12 44 Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH keine Stellungnahme 13 45 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat keine Stellungnahme 13 46 Evluth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt in Gifhorn keine Stellungnahme 13 47 Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn keine Stellungnahme 13 48 Staatliches Baumanagement Braunschweig keine Stellungnahme 13 49 Polizeiinspektion Gifhorn keine Stellungnahme 13 50 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn keine Stellungnahme 13 51 TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten Stellungnahme 27.04.2023 13 52 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich Stellungnahme 27.04.2023 13 53 Samtgemeindebürgermeisterin als örtliche Zivilschutzleiterin keine Stellungnahme 13 54 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung Stellungnahme vom 15.05.2023 13 50nstige Interessenverbände Stellungnahme vom 15.05.2023 13 50nstige Interessenverbände Stellungnahme vom 09.05.2023 13 50nstige Interessenverbände Keine Stellungnahme 14 60nung Abachbargemeinden 14 60nung Abachbargemeinden 14 60nung Abachbargemeinden 15 60nung Abachbargemeinden 15 60nung Abachbargemeind				
Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg Keine Stellungnahme 12				
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH keine Stellungnahme keine Stellungnahme 12 44 Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH keine Stellungnahme 13 45 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat keine Stellungnahme 13 46 Evluth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt in Gifhorn keine Stellungnahme 13 47 Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn keine Stellungnahme 13 48 Staatliches Baumanagement Braunschweig keine Stellungnahme 13 49 Polizeiinspektion Gifhorn keine Stellungnahme 13 50 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn keine Stellungnahme 13 51 TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten Stellungnahme vom 27.04.2023 13 52 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich keine Stellungnahme 13 53 Samtgemeindebürgermeisterin als örtliche Zivilschutzleiterin keine Stellungnahme 13 54 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung Stellungnahme vom 15.05.2023 13 50nstige Interessenverbände 13 TV1 KONU, Wittingen Stellungnahme vom 09.05.2023 13 V2 Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. keine Stellungnahme 14 Nachbargemeinden 14 Nachbargemeinden 15 N1 Gemeinde Vordorf keine Stellungnahme 14 Na Gemeinde Rötgesbüttel keine Stellungnahme 14 Na Gemeinde Rötgesbüttel keine Stellungnahme 14 Na Gemeinde Wasbüttel keine Stellungnahme 14 Na Gemeinde Wasbüttel keine Stellungnahme 14 Na Gemeinde Wasbüttel keine Stellungnahme 14				
44Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbHkeine Stellungnahme1345Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariatkeine Stellungnahme1346Evluth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt in Gifhornkeine Stellungnahme1347Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhornkeine Stellungnahme1348Staatliches Baumanagement Braunschweigkeine Stellungnahme1349Polizeiinspektion Gifhornkeine Stellungnahme1350LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhornkeine Stellungnahme1351TenneT TSO GmbH, Lehrte-AhltenStellungnahme vom 27.04.20231352Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteichkeine Stellungnahme1353Samtgemeindebürgermeisterin als örtliche Zivilschutzleiterinkeine Stellungnahme1354Samtgemeinde Papenteich als Träger d. FlächennutzungsplanungStellungnahme vom 15.05.202313IV1KONU, WittingenStellungnahme vom 09.05.202313IV1KONU, WittingenStellungnahme vom 09.05.202313IV3Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhornkeine Stellungnahme14Nachbargemeinden14N1Gemeinde Vordorfkeine Stellungnahme14N2Gemeinde Rötgesbüttelkeine Stellungnahme14N3Gemeinde Usenbüttelkeine Stellungnahme14N4Gemeinde Wasbüttelkeine Stellungnahme14				
45Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariatkeine Stellungnahme1346Evluth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt in Gifhornkeine Stellungnahme1347Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhornkeine Stellungnahme1348Staatliches Baumanagement Braunschweigkeine Stellungnahme1349Polizeiinspektion Gifhornkeine Stellungnahme1350LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhornkeine Stellungnahme1351TenneT TSO GmbH, Lehrte-AhltenStellungnahme vom 27.04.20231352Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteichkeine Stellungnahme1353Samtgemeindebürgermeisterin als örtliche Zivilschutzleiterinkeine Stellungnahme1354Samtgemeinde Papenteich als Träger d. FlächennutzungsplanungStellungnahme vom 15.05.202313Sonstige InteressenverbändeIV1KONU, WittingenStellungnahme vom 09.05.202313IV2Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.keine Stellungnahme14IV3Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhornkeine Stellungnahme14Nachbargemeinden14N1Gemeinde Vordorfkeine Stellungnahme14N2Gemeinde Rötgesbüttelkeine Stellungnahme14N3Gemeinde Isenbüttelkeine Stellungnahme14N4Gemeinde Wasbüttelkeine Stellungnahme14N4Gemeinde Wasbüttelkeine Stellungnahme			•	13
47 Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn keine Stellungnahme 13 48 Staatliches Baumanagement Braunschweig keine Stellungnahme 13 49 Polizeiinspektion Gifhorn keine Stellungnahme 13 50 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn keine Stellungnahme 13 51 TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten Stellungnahme vom 27.04.2023 13 52 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich Samtgemeindebürgermeisterin als örtliche Zivilschutzleiterin keine Stellungnahme 13 53 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung Stellungnahme vom 15.05.2023 13 54 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung Stellungnahme vom 15.05.2023 13 55 Sonstige Interessenverbände 13 56 IV1 KONU, Wittingen Stellungnahme vom 09.05.2023 13 57 IV2 Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. keine Stellungnahme 14 58 IV3 Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn keine Stellungnahme 14 59 IV4 Reine Stellungnahme 14 60 IV5 Gemeinde Vordorf keine Stellungnahme 14 60 IV6 Gemeinde Wasbüttel keine Stellungnahme 14 60 IV7 Keine Stellungnahme 15 61 IV7 Keine Stellungnahme 15 61 IV7 Keine Stellungnahme 15 61 IV7 Keine Stellu	45			13
48Staatliches Baumanagement Braunschweigkeine Stellungnahme1349Polizeiinspektion Gifhornkeine Stellungnahme1350LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhornkeine Stellungnahme1351TenneT TSO GmbH, Lehrte-AhltenStellungnahme vom 27.04.20231352Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteichkeine Stellungnahme1353Samtgemeindebürgermeisterin als örtliche Zivilschutzleiterinkeine Stellungnahme1354Samtgemeinde Papenteich als Träger d. FlächennutzungsplanungStellungnahme vom 15.05.202313Sonstige InteressenverbändeIV1KONU, WittingenStellungnahme vom 09.05.202313IV2Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.keine Stellungnahme14IV3Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhornkeine Stellungnahme14Nachbargemeinden14N1Gemeinde Vordorfkeine Stellungnahme14N2Gemeinde Rötgesbüttelkeine Stellungnahme14N3Gemeinde Isenbüttelkeine Stellungnahme14N4Gemeinde Wasbüttelkeine Stellungnahme14	46			13
49 Polizeiinspektion Gifhorn 50 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn 51 TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten 52 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich 53 Samtgemeindebürgermeisterin als örtliche Zivilschutzleiterin 54 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung 55 Sonstige Interessenverbände IV1 KONU, Wittingen IV2 Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. keine Stellungnahme 14 V3 Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn 15 Keine Stellungnahme 16 Keine Stellungnahme 17 Keine Stellungnahme 18 Keine Stellungnahme 19 Keine Stellungnahme 19 Keine Stellungnahme 10 Keine Stellungnahme 10 Keine Stellungnahme 11 Keine Stellungnahme 12 Keine Stellungnahme 13 Keine Stellungnahme 14 Keine Stellungnahme 15 Keine Stellungnahme 16 Keine Stellungnahme 17 Keine Stellungnahme 18 Keine Stellungnahme 19 Keine Stellungnahme 19 Keine Stellungnahme 19 Keine Stellungnahme 10 Keine Stellungnahme 11 Keine Stellungnahme 12 Keine Stellungnahme 13 Keine Stellungnahme 14 Keine Stellungnahme 15 Keine Stellungnahme 16 Keine Stellungnahme 17 Keine Stellungnahme 18 Keine Stellungnahme 19 Keine Stellungnahme 19 Keine Stellungnahme 10 Keine Stellungnahme 10 Keine Stellungnahme 11 Keine Stellungnahme 12 Keine Stellungnahme 13 Keine Stellungnahme 14 Keine Stellungnahme 15 Keine Stellungnahme 16 Keine Stellungnahme 17 Keine Stellungnahme 18 Keine Stellungnahme 19 Keine Stellungnahme 19 Keine Stellungnahme 10 Keine Stellungnahme 10 Keine Stellungnahme 11 Keine Stellungnahme 11 Keine Stellungnahme 12 Keine Stellungnahme 13 Keine Stellungnahme 14 Keine Stellungnahme 15 Keine Stellungnahme 16 Keine Stellungnahme 17 Keine Stellungnahme 18 Keine Stellungnahme 19 Keine Stellungnahme 10 Keine Stellungnahme 10 Keine Stellungnahme 10 K				13
50 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn keine Stellungnahme 13 51 TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten Stellungnahme vom 27.04.2023 13 52 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich keine Stellungnahme 13 53 Samtgemeindebürgermeisterin als örtliche Zivilschutzleiterin keine Stellungnahme 13 54 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung Stellungnahme vom 15.05.2023 13 Sonstige Interessenverbände 13 IV1 KONU, Wittingen Stellungnahme vom 09.05.2023 13 IV2 Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. keine Stellungnahme 14 IV3 Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn keine Stellungnahme 14 Nachbargemeinden 14 Nachbargemeinde Rötgesbüttel keine Stellungnahme 14 N3 Gemeinde Rötgesbüttel keine Stellungnahme 14 N4 Gemeinde Wasbüttel keine Stellungnahme 14 N6 Gemeinde Wasbüttel keine Stellungnahme 14 N8 Gemeinde Wasbüttel keine Stellungnahme 14 N8 Gemeinde Wasbüttel keine Stellungnahme 14 N9 Gemeinde Wasbüttel keine Stellungnahme 14 N9 Gemeinde Wasbüttel keine Stellungnahme 14		<u> </u>		
51TenneT TSO GmbH, Lehrte-AhltenStellungnahme vom 27.04.20231352Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteichkeine Stellungnahme1353Samtgemeindebürgermeisterin als örtliche Zivilschutzleiterinkeine Stellungnahme1354Samtgemeinde Papenteich als Träger d. FlächennutzungsplanungStellungnahme vom 15.05.202313Sonstige InteressenverbändeIV1KONU, WittingenStellungnahme vom 09.05.202313IV2Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.keine Stellungnahme14IV3Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhornkeine Stellungnahme14Nachbargemeinden14N1Gemeinde Vordorfkeine Stellungnahme14N2Gemeinde Rötgesbüttelkeine Stellungnahme14N3Gemeinde Isenbüttelkeine Stellungnahme14N4Gemeinde Wasbüttelkeine Stellungnahme14				
Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich keine Stellungnahme 13 Samtgemeindebürgermeisterin als örtliche Zivilschutzleiterin keine Stellungnahme 13 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung Stellungnahme vom 15.05.2023 13 Sonstige Interessenverbände 13 Sonstige Interessenverbände 14 KONU, Wittingen Stellungnahme vom 09.05.2023 13 IV2 Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. keine Stellungnahme 14 IV3 Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn keine Stellungnahme 14 Nachbargemeinden 14 Gemeinde Vordorf keine Stellungnahme 14 Kein				
Samtgemeindebürgermeisterin als örtliche Zivilschutzleiterin keine Stellungnahme 13 54 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung Stellungnahme vom 15.05.2023 13 Sonstige Interessenverbände 13 IV1 KONU, Wittingen Stellungnahme vom 09.05.2023 13 IV2 Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. keine Stellungnahme 14 IV3 Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn keine Stellungnahme 14 Nachbargemeinden 14 N1 Gemeinde Vordorf keine Stellungnahme 14 N2 Gemeinde Rötgesbüttel keine Stellungnahme 14 N3 Gemeinde Isenbüttel keine Stellungnahme 14 N4 Gemeinde Wasbüttel keine Stellungnahme 14 N6 Gemeinde Wasbüttel keine Stellungnahme 14				
54Samtgemeinde Papenteich als Träger d. FlächennutzungsplanungStellungnahme vom 15.05.202313Sonstige InteressenverbändeIV1KONU, WittingenStellungnahme vom 09.05.202313IV2Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.keine Stellungnahme14IV3Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhornkeine Stellungnahme14Nachbargemeinden14N1Gemeinde Vordorfkeine Stellungnahme14N2Gemeinde Rötgesbüttelkeine Stellungnahme14N3Gemeinde Isenbüttelkeine Stellungnahme14N4Gemeinde Wasbüttelkeine Stellungnahme14				
Sonstige InteressenverbändeIV1KONU, WittingenStellungnahme vom 09.05.202313IV2Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.keine Stellungnahme14IV3Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhornkeine Stellungnahme14Nachbargemeinden14N1Gemeinde Vordorfkeine Stellungnahme14N2Gemeinde Rötgesbüttelkeine Stellungnahme14N3Gemeinde Isenbüttelkeine Stellungnahme14N4Gemeinde Wasbüttelkeine Stellungnahme14			Stellungnahme vom 15 05 2023	
IV1KONU, WittingenStellungnahme vom 09.05.202313IV2Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.keine Stellungnahme14IV3Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhornkeine Stellungnahme14NachbargemeindenN1Gemeinde Vordorfkeine Stellungnahme14N2Gemeinde Rötgesbüttelkeine Stellungnahme14N3Gemeinde Isenbüttelkeine Stellungnahme14N4Gemeinde Wasbüttelkeine Stellungnahme14			10.00.2020	
IV2Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.keine Stellungnahme14IV3Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhornkeine Stellungnahme14Nachbargemeinden14N1Gemeinde Vordorfkeine Stellungnahme14N2Gemeinde Rötgesbüttelkeine Stellungnahme14N3Gemeinde Isenbüttelkeine Stellungnahme14N4Gemeinde Wasbüttelkeine Stellungnahme14			Stellungnahme vom 00 05 2023	
IV3Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhornkeine Stellungnahme14Nachbargemeinden14N1Gemeinde Vordorfkeine Stellungnahme14N2Gemeinde Rötgesbüttelkeine Stellungnahme14N3Gemeinde Isenbüttelkeine Stellungnahme14N4Gemeinde Wasbüttelkeine Stellungnahme14				
Nachbargemeinden14N1Gemeinde Vordorfkeine Stellungnahme14N2Gemeinde Rötgesbüttelkeine Stellungnahme14N3Gemeinde Isenbüttelkeine Stellungnahme14N4Gemeinde Wasbüttelkeine Stellungnahme14				14
N1Gemeinde Vordorfkeine Stellungnahme14N2Gemeinde Rötgesbüttelkeine Stellungnahme14N3Gemeinde Isenbüttelkeine Stellungnahme14N4Gemeinde Wasbüttelkeine Stellungnahme14				
N2Gemeinde Rötgesbüttelkeine Stellungnahme14N3Gemeinde Isenbüttelkeine Stellungnahme14N4Gemeinde Wasbüttelkeine Stellungnahme14		-	keine Stellungnahme	
N3Gemeinde Isenbüttelkeine Stellungnahme14N4Gemeinde Wasbüttelkeine Stellungnahme14				14
N4 Gemeinde Wasbüttel keine Stellungnahme 14				14
Saita 15				14
				Seite 15

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

N5	Gemeinde Calberlah	Stellungnahme vom 10.05.2023	14
N6	Stadt Braunschweig	keine Stellungnahme	14
N7	Gemeinde Lehre	keine Stellungnahme	14

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB))

- 1.1 Auf der Fläche für Gemeinbedarf sind folgende Nutzungen allgemein zugelassen:
 - a) Feuerwehrgerätehaus.
 - b) hierzu gehören auch Räume die dem Aufenthalt betriebsbezogenen Personals dienen, solange diese in den Hauptbaukörper integriert sind.

2 Ver- und Entsorgung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- 2.1 Maßnahmen zur Rückhaltung, Versickerung und geregelten Ableitung des Oberflächenwassers:
 - a) Das anfallende Niederschlagswasser aus der Fläche für Gemeinbedarf ist gem. hydraulischen Berechnungen zu sammeln, in einer Rückhalteanlage aufzunehmen und gedrosselt in dem Maß in die Kanalisation/ Vorflut abzugeben, welcher der Abflussmenge der unversiegelten Flächen des neuen Baugebietes entspricht.
 - b) Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser kann in privaten Retentionsanlagen gesammelt und als Brauchwasser verwendet werden, danach ist es dem Schmutzwassersammler zuzuführen.

3 Grünordnung

(§§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 3.1 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gilt:
 - a) Je angefangene 50 m² Bepflanzungsfläche ist ein klein- bis mittelkroniger standortheimischer Laubbaum zu pflanzen.
 - b) Je angefangene 5 m² Bepflanzungsfläche ist ein strauchartiges, standortheimisches, verpflanztes Laubgehölz, in dichten Gruppen von mindestens 4 Sträuchern zu setzen.
 - c) Die Gehölze sind zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

4 Denkmalschutz

(§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG))

- 4.1 Auf dem Grundstück gelten folgende Einschränkungen durch das Denkmalschutzrecht, die zu beachten sind:
 - a) Nach §10 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bedarf es einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde, wenn in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichtet, geändert oder beseitigt werden.
 - b) In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen nach § 8 NDSchG Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.
 - c) Um eine Beeinträchtigung des Denkmalschutzobjektes (Hofanlage südwestlich, gegenüberliegende Straßenseite) durch die geplante Bebauung zu vermeiden, sind Satteldächer mit Rot bis rotbraunen nicht glänzenden Dachpfannen zu decken. Zulässig sind Satteldächer und Flachdächer sowie flachgeneigte Pultdächer. Grundsätzlich sind Fassaden Putzflächen in gedeckten Tönen, naturrote Klinkerfassaden oder Holzbekleidungen zulässig. Technisch genutzte Gebäudeteile können mit einer metallischen Fassade oder einer Holzfassade hergestellt werden. Die Oberfläche soll leicht matt bis matt sein und zurückhaltende Gestaltung aufweisen.